

der lichtblick

24. Jahrgang
Auflage 5200
Juli/Aug. 1992



Das Sommerloch



Hoppel meint...

Einspruch

Unter diesem Titel brachte SAT. 1 eine Diskussionsrunde zum Thema "Mauern einreißen oder höher machen". Sechs Herren diskutierten über den Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. Einer war Herr Lummer, CDU-Scharfmacher seit Jahren, ein Mann, der vom Strafvollzug wenig Ahnung hat bzw. großes Glück hatte: Es gibt Beamte, die wegen zwei Gesprächen mit Stasi-Leuten Gefängnis bekommen haben - Herr Lummer hat mehr als zwei Gespräche geführt; gegen ihn wurde kein Verfahren eröffnet.

Zweiter Diskussionsteilnehmer war Oberstaatsanwalt Fätkinheuer, vielen Gefangenen bekannt als scharfer Staatsanwalt. Er steht bei der Staatsanwaltschaft dem Referat "Organisierte Kriminalität" vor und versucht seit Jahren die Bevölkerung darüber zu informieren, daß es in Berlin eine große organisierte Kriminalität gibt. Dritter im Bunde war

der Vorsitzende des Justizbeamtenbundes in Nordrhein-Westfalen, Pfarrer Sudhaus. Dieser Mann war der einzige, von dem man wirklich sagen konnte, daß er vom Strafvollzug Ahnung hat. Er bekam mehrfach von der Gefangenseite heftigen Applaus für seine klaren und sachlichen Äußerungen.

Auf der Seite der Gefangenen befanden sich Dr. Maelicke, Abteilungsleiter für den Bereich Strafvollzug im schleswig-holsteinischen Justizministerium in Kiel, und Sobotta, Gefangener aus Österreich, der das wohl allen Gefangenen bekannte Buch "Der Minus-Mann" geschrieben hat. Als dritter auf der Seite der Gefangenen Christian Ströbele, Rechtsanwalt und Abgeordneter der Grünen.

Die Diskussion verlief so wie man es voraussehen konnte. Die Scharfmacher wollten einen härteren Vollzug, und die Gegenseite sprach sich für Erleichterungen in der Haft aus. Herausgekommen ist jedoch nichts: außer Spesen nichts gewesen. Die Sendung war auch schlecht vorbereitet. Man muß sich vorstellen, daß in der Bundesrepublik Deutschland z. Zt. ca. 50 000 Menschen in Haft sind.

SAT. 1 war es nicht möglich, einen einzigen bundesdeutschen Gefangenen, der sich noch im Vollzug befindet bzw. vielleicht gerade entlassen wurde, als Diskussionssteilnehmer in die Runde zu berufen. Einziger Mann mit Hafterfahrung ist Sobotta gewesen, der jedoch seit 1974 nicht mehr im Gefängnis gesessen hat. Er erzählte über österreichische Verhältnisse, die mit den bundesdeutschen überhaupt nicht zu vergleichen sind. In Österreich wird noch alter Zuchthausvollzug praktiziert. Darüber sind wir in der Bundesrepublik schon lange hinweg.

Die Probleme der Inhaftierten in den neuen Bundesländern kamen mit keinem Wort zur Sprache. Es wurde bis auf wenige Ausnahmen nur geschwafelt. Derartige Sendungen kann man sich sparen. Sie sind lediglich etwas für sensationsgierige Fernsehzuschauer. Einbringen tun sie gar nichts, leider ...

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Ernst Heinitz, Eugen Balbus, Andreas Bleckmann, René Henrion, Horst Kranich, Hans-Joachim Fromm*

* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähler - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: René Henrion - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Tel. 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1975. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Auslieferung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

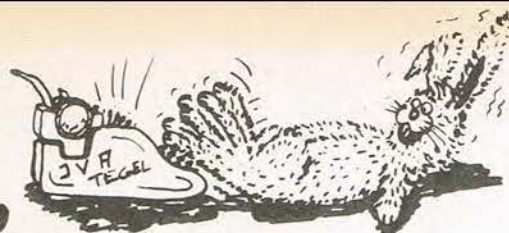
Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



Inhalt

die jüngste Flucht eines Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Tegel nahm die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus zum Anlaß, das politische Sommerloch in Berlin zu füllen. Auf Antrag der CDU traf der Rechtsausschuß am 12. Juli 1992 zu einer Sondersitzung zusammen. Eigens zu diesem Zweck mußten einige Parlamentarier recht kostspielig aus ihrem Urlaub zurückgeholt werden. "Die Sicherheit im Strafvollzug duldet keinen Aufschub und kennt keine Sommerpause", meinte dazu der Sprecher der CDU-Fraktion im Rechtsausschuß, Andreas Gram.

Während die Initiative der CDU von der FDP begrüßt wurde, waren die Vertreter der übrigen Fraktionen in der Bewertung der Vorkommnisse des Ausbruchs allerdings anderer Meinung - man sprach von einem nicht gerechtfertigten Sommertheater. Die Berliner Justizsenatorin wies die jüngste Kritik am Sicherheitsstandard der Berliner Haftanstalten scharf zurück: "Das Geschwätz vom fidelen Strafvollzug verzeichnet die Wirklichkeit." Aus "populistischen Gründen" werde mit der Angst der Bevölkerung gespielt. Eine hundertprozentige Sicherheit gebe es nicht: "Wir richten uns nach Recht und Gesetz und nicht nach den Wünschen der CDU" (Berliner Zeitung vom 11./12.7.1992).

Am 9. Juli legte die CDU-Fraktion ein Konzept vor, in dem ein Ende des "fidelen Strafvollzugs" gefordert wird. Ihre Vorschläge zur Reform des Justizvollzuges beinhalten drastisch geringere Vollzugslockerungen, weniger offenen Vollzug, strengere Prüfungen für die Zulassung zu Lockerungen, schärfere Besucherkontrollen usw. Einen kleinen Überblick über den Forderungskatalog der CDU konnte man sich schon in der Ausgabe der "BZ" vom 7. Juli verschaffen. In der Sondersitzung des Rechtsausschusses wurden dem Abgeordneten Gram seine in dem BZ-Artikel wiedergegebenen Äußerungen und Vorstellungen vom Strafvollzug vorgeworfen, worauf Herr Gram entgegnete, daß das so nicht stimme.

Damit ein jeder sich selbst eine Meinung zu all diesen Dingen bilden kann, haben wir auf Seite 5 den BZ-Artikel abgedruckt und auf den Seiten 7 bis 9 Auszüge aus der Konzeption der CDU zur Reform des Strafvollzuges. - Eigentlich kann man sich der Auffassung der Justizsenatorin nur anschließen: "Die geäußerte Empörung stehe in keinem Verhältnis zur Realität im Berliner Strafvollzug." - Hinsichtlich der CDU-Konzeption wäre man gut beraten, sie schnell zu vergessen und den Papierkorb damit zu füttern ...

Das Erscheinen der nächsten Ausgabe ist für Ende September 1992 geplant.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Alle Jahre wieder ...	4
Das Sommerloch	6
Das aktuelle Interview	10
Hoffnung für Lebenslängliche	14
Der letzte Notausgang - Freitod in der Haft	15
Leserbriefe	18
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

GIV und I.V. TA V informieren	22
Rundfunkgerätegrößenbestimmung und CD-Player (3)	26
Der rechtsfreie Raum?	27
Schachecke	31

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



Alle Jahre wieder . . .

Zur Einführung: Der Autor war fast sieben Jahre in Berliner Vollzugsanstalten in Haft, wovon er die meiste Zeit in der JVA Tegel zugebracht hat. Er ist heute bei der Deutschen AIDS-Hilfe für den Bereich Strafvollzug zuständig.

Immer wenn aus Tegel ein Häftling ausgebrochen ist, oder wenn es mal wieder einen Drogentoten gegeben hat, benutzt die Boulevardpresse diesen Vorfall, um über den sogenannten Hotelvollzug in der Justizvollzugsanstalt Tegel zu berichten. Wer den Vollzug in Berlins größter Haftanstalt mit z. Zt. ca. 1100 Insassen als Hotelvollzug bezeichnet, hat in seinem Leben noch in keinem Hotel gewohnt. Die Problematik, der die Gefangenen durch die Isolation, das Alleinsein und das ständige Fingesperrt- bzw. Verwahrtsein ausgesetzt sind, ist für einen Außenstehenden unvorstellbar.

Häufig wird der Justizsenatorin vorgeworfen, daß sie viel zu lasch mit Ausgängen und Urlauben umgehe, und daß sie nicht auf die Gefahren, die schwerstkriminelle Häftlinge in sich bergen, eingeht. Die CDU benutzt die jüngste Flucht eines Gefangenen, um erneut Stimmung gegen den Koalitionspartner zu machen. All das ist bekannt, aber die Ansichten der CDU sind völlig falsch. Der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rechtsausschuß, Andreas Gram, hat vom Berliner Strafvollzug wenig Ahnung. Er bemüht sich auch nicht, die Hintergründe dieses Strafvollzuges aufzuklären, sondern veröffentlicht Vorstellungen, die "wahnsinnig" sind.

Die Misere in der JVA Tegel fängt damit an, daß die Leitung nach meiner Meinung unfähig ist. Sowohl der Anstaltsleiter als auch sein Vertreter, der Vollzugsleiter, sind nicht in der Lage, eine Anstalt dieser Größe zu führen. Das zeigt sich daran, daß der Anstaltsleiter nach seinem Vertreter schaut, und der Vertreter spielt die graue Eminenz. Man muß sich vorstellen, daß ein Gesamtanstaltsleiter nur aus dem Dienst entfernt werden kann, wenn er eine Straftat begeht und zu einer

Strafe von mehr als neun Monaten verurteilt wird. Daß der Anstaltsleiter sich eines Verbrechens schuldig macht, wird niemand, der ihn kennt, für möglich halten. Wir werden also sicherlich mit diesem Anstaltsleiter bis zu seiner Pensionierung zu rechnen haben. Das bedeutet, daß die Fehler, die er bisher macht, noch etliche Jahre weiter begehen kann. Der Vertreter fährt einen harten Kurs und versucht, alle Teilanstaltsleiter auf seine Linie zu bringen.



In der Teilanstalt III sind an Jahren die meisten Gefängnisstrafen versammelt. Der Teilanstaltsleiter, ein Mann, der seit über zehn Jahren dieses Haus leitet, ist ein auf Sicherheit versessener Mann. Er kann sich ganz klar ausrechnen, daß er einen anderen Posten in der Senatsverwaltung für Justiz nicht bekommen wird und bis zu seiner Pensionierung auf seinem Posten bleiben muß. Er ist führend in Hausstrafen und bei seinen Mitarbeitern nicht beliebt. Von Zuschriften von Bediensteten, die ihren Teilanstaltsleiter im Haus III lieben, bitte ich abzusehen. Ich habe mich mit genug Bediensteten unterhalten, um ein Stimmungsbild zu haben.

Die Leiterin der Teilanstalt IV, Sozialtherapeutische Anstalt, ist in der glücklichen Lage, von dem normalen Vollzugsalltag in der JVA Tegel abgekapselt zu sein. Die Gefangenen, die in ihrem Bereich untergebracht sind, genießen Sonderrechte, sei es, daß sie mehr Besuche bekommen und verhältnismäßig mehr Urlaub und Ausgänge.

Die Teilanstalt V nannte sich früher drogenfreier Raum. Sie ist inzwischen mit Drogen genauso durchsetzt wie alle anderen Teilanstaltsberei-

che. Auch der Leiter der Teilanstalt V ist ein Verwaltungsbediensteter, der sich ausrechnen kann, keinen anderen Posten mehr zu bekommen. In der Teilanstalt VI ist ein Jurist, der auch gleichzeitig Sozialarbeiter ist, Teilanstaltsleiter. Die in ihn gesetzten großen Erwartungen hat er bisher nicht erfüllen können. In der Teilanstalt II ist ebenfalls ein Verwaltungsbediensteter Teilanstaltsleiter. Er leitete früher die Abteilung Sicherheit. In seinem Haus sind die Drogen ziemlich stark vertreten.

Die Bediensteten der JVA Tegel bemängeln die Führungsschwäche des Leiters gleichfalls. Kurzzeitig, zu Beginn der 80er Jahre, war aus Hamburg ein Anstaltsleiter nach Berlin gekommen, der Tegel mit harter Hand führte. Er hatte einen sehr fähigen Vollzugsdienstleiter. Dieses Leitungsgremium war hart, aber gerecht. Selbst die Gefangenen haben erzählt, daß man sich auf das Wort dieses Anstaltsleiters verlassen konnte. Ganz anders der jetzige Anstaltsleiter. Es gibt einen bekannten Anstaltswitz, wo drei Gefangene den Anstaltsleiter unterwegs ansprechen und er allen dreien recht gibt. Als er in sein Büro zurückkommt, fragt die Sekretärin was war, und er erzählt es ihr. Daraufhin wirft sie ihm vor, daß er doch nicht allen drei Gefangenen recht geben kann. Jawoll, sagt er, sie haben recht. - Dieser kleine Witz charakterisiert deutlich den Anstaltsleiter.

Tegel ist nicht drogenfrei zu bekommen. Wer das behauptet, verkennt die Zustände im Strafvollzug. In der BZ vom 7. Juli fordert die CDU, vertreten durch Herrn Gram, daß bei jedem Haftbesuch der Besucher sich einer scharfen Personenkontrolle, die auch die Körperöffnungen einschließt, unterziehen muß. Wer sich dem verweigert, für den soll der Besuch hinter einer Glasscheibe stattfinden. Das zu fordern, fördert nicht den humanen Strafvollzug und unterbindet die sozialen Kontakte der Gefangenen. Zum Glück haben wir ein Grundgesetz, das die Besucher vor solchen diskriminierenden Durchsuchungen schützt.

Besonders amüsiert hat mich bei den Forderungen der CDU, daß der geschlossene Vollzug wieder Regelvollzug sein soll und nicht wie jetzt der offene Vollzug. Lächerlich. In Berlin war immer der geschlossene Vollzug Regelvollzug. Der Umstand, daß keinesfalls mehr als 10 % der Tegeler Gefangenen Urlaub erhalten, zeigt deutlich, wie wenig der offene Vollzug Regelvollzug ist und Gefangene in den Augen der Justiz für Urlaub geeignet sind.

Jahrelang ist keinem Gefangenen aus Tegel der Ausbruch geglückt. In diesem Jahr hat es jemand mit einer Leiter geschafft. Das ist sicherlich auch eine Folge der Überarbeitung der Bediensteten. Der Krankenstand der Bediensteten der JVA Tegel liegt in einigen Bereichen über 20 %. Da bleibt Arbeit bzw. Aufsicht liegen.

Die Bediensteten sind in einem zwei-jährigen Lehrgang ausgebildet und sollen Gefangene betreuen. Ihrer Betreuungsaufgabe können sie nicht nachkommen, weil sie alle zwei Stunden Turmdienst zu versehen haben, um Gefangene an Ausbrüchen zu hindern. Bei dem letzten Ausbruch gab der Beamte an, daß das Gewehr Ladehemmung hatte. Das Gegenteil wird man nicht beweisen können. Wenn ich Bediensteter wäre, würde ich auch auf keinen Flüchtigen schießen, denn ich muß ja danach wieder die Gefangenen "betreuen".

Ich denke, man könnte die Situation in der JVA Tegel nur verändern, wenn die Führung vollständig ausgewechselt wird. Ein erfahrener Psychologe sollte die Anstalt leiten, ihm zur Seite ein Jurist, der vom Strafvollzug Ahnung hat und der vor allen Dingen weiß, was humaner Strafvollzug ist.

Durch das vermehrte Angebot von Drogen konsumieren inzwischen bestimmt 50 % der Insassen zumindest sporadisch Heroin. Da es im Strafvollzug keine sterilen Spritzbestecke gibt, tauschen die Gefangenen die Spritzen miteinander aus. Klar, daß sich sehr viele dabei mit dem HIV-Virus infizieren. Nach meiner Meinung müßte endlich von der Justizsenatorin die Spritzenvergabe im Strafvollzug genehmigt werden. Wenn man schon die Drogen nicht aus dem Strafvollzug bekommt, sollte wenigstens den Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, sich nicht zu infizieren. Das allein ist ein volkswirtschaftliches Muß, denn ein einzelner AIDS-Kranker kostet bis zum Tode DM 400 000,-. Dafür könnte man etliche Zeit jedem Gefangenen in Tegel jeden Tag eine Spritze geben.

-gäh-

Senatorin Limbach ein Sicherheits-Risiko?

Kein Haft-Urlaub für Drogenhändler und Sex-Gangster

600 Berliner Häftlinge machen im letzten Jahr "ne Fliege" - Schluß damit, fordert die CDU

Von Thomas Pfeifer
Berlin - Nach dem Ausbruch mehrerer Häftlinge aus Berliner Gefängnissen hat die CDU eine Sondersitzung des Rechtsausschusses noch in der Sommerpause gefordert. Andreas Gram, der rechtspolitische Sprecher, forderte Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) auf, "ausführlich" über die Sicherheitsvorkehrungen in den Berliner Haftanstalten zu berichten.

Denn: 1990 sind 511 Häftlinge aus den Anstalten entwichen oder aus dem offenen Vollzug nicht zurückgekehrt. Im vergangenen Jahr machten rund 600 "die Fliege".

Andreas Gram: Durch "Ver-normierungsstrategie" und achtstreckende Totenlosigkeit der Justizsenatorin ist ein Sicherheitsrisiko entstanden.

Hintergrund: Am 28. Juni ist ein Raubmörder (lebenslange Haft) mit einem Nachschlüssel und einer Leiter ausgebrochen. In der vergangenen Woche war ein anderer Häftling vom Freigang aus Tegel nicht zurückgekehrt und erst nach einem Raubüberfall wieder gefaßt worden.

Der Landesvorsitzende der Polizeigewerkschaft, Egon Franke, sprach von einem "Sommerschüsselverkauf", der in der Justizvollzugsanstalt herrsche. Wenn diese unhaltbaren Zustände anhielten, habe sich die Polizei bald nur noch um entlassene Häftlinge zu kümmern. Franke: "Man muß sich fragen, ob sich die Landesregierung Frau Limbach noch leisten kann."

Die CDU-Fraktion hat ein umfangreiches Konzept zur Reform des Strafvollzugs ausgearbeitet. Die wichtigsten Forderungen:

Offener Vollzug

Bestimmte Gruppen von Strafgefangenen dürfen grundsätzlich nicht in den offenen Vollzug, da die Gefährdung der Bevölkerung und der Mitgefangenen unvermeidbar hoch ist. Zu dieser Gruppe zählen: Drogenhändler, Drogensüchtige, schwere Gewalttäter, Sexualverbrecher und Straftäter, die aus der organisierten Kriminalität kommen. Der geschlossene Strafvollzug soll künftig die Regel sein, gegenwärtig ist es der offene.

Vollzugslockerungen

Frühestens ein Jahr vor der Entlassung, und nur dann, wenn in der "Freiheit" Familie, Freundin, Arbeit, Bekannte, Freunde für "geordnete Sozialbeziehungen" sorgen, soll ein Häftling in den Genuß von Vollzugslockerungen wie Freigang und Haft-Urlaub kommen.

Urinkontrolle

Nach jedem Freigang muß sich jedes Gefangene dieser Kontrolle unterziehen (Drogen-

nachweis).

Haftbesuch

Jeder Besucher von Häftlingen muß sich einer "scharfen Personenkontrolle", die auch die Körperöffnungen einschließt, unterziehen. Wer sich weigert - Besuch hinter Glasscheibe. So soll eine Übergabe von Gegenständen (z.B. Rauschgift, Schlüssel) unterbunden werden. Außerdem: Unregelmäßiges Durchsuchen der Hafträume und regelmäßiges Durchsuchen vor und nach jedem Besuch.

Anstaltskleidung

"Biaumänner" für alle einheitlich - vom U-Häftling bis zum Lebenslänglichen. Die Anstaltskleidung darf nur in der Anstalt selbst gefertigt und gewaschen werden (weniger Schmuggel möglich).

Sprechstunden

Pfarrer-Sprechstunden sollen nur noch gewährt werden, wenn der Häftling auch wirklich mit dem Geistlichen sprechen will. Viele nutzen die Sprechstunden nur als Vorwand. Sondersprechstunden an Wochenenden und spät abends sollen abge-schafft werden (Personaleinsparung).

Hunde

Verstärkter Hundeeinsatz an den Anstaltsorten und bei der Paßkontrolle. Schnüffelhunde für Rauschgift).

Zigaretten

Rauchverbot in allen Sprechzentren, damit beim Zigarettenanbieten in den Packungen nicht andere Gegenstände eingeschmuggelt werden können.

Post

Die Briefkontrolle soll nicht mehr in Anwesenheit der Häftlinge, sondern auf einem "Briefamt" erfolgen. Auch bei Päckchen und Paketen sollen die Gefangenen nicht mehr anwesend sein.

Glashaus

Mit der Einrichtung eines "gläsernen Hafthauses" sollen Häftlinge "in Verdachtställen" ständig beobachtet werden können.

Aufsicht

Das Personal muß häufiger in andere Anstalten oder Häuser derselben Haftanstalt versetzt werden, um engen Bindungen zwischen Personal und Häftlingen vorzubeugen.

Justizsenatorin Jutta Limbach wies den CDU-Vorwurf, sie ver-harmlose Gefangenausbrüche, als "Sommertheater" zurück. Ihr Sprecher Bruno Rautenberg: "Vollzugsmaßnahmen aus totalitären Staaten" könnten kein Maßstab für den Berliner Strafvollzug sein.



Fordert Sondersitzung: Andreas Gram, CDU

Das Sommerloch

Rechtsausschuß, DDR-Nostalgie und Vorschläge zur Reform des Justizvollzuges

Die Flucht eines Gefangenen aus der JVA Tegel war für die CDU Grund genug, eine Sondersitzung des Rechtsausschusses zu fordern, die auch einberaumt wurde. Sie begann nicht wie üblich zu den Mittagsstunden, sondern bereits morgens um 10 Uhr. Soviel Presse war noch nie bei einer Sitzung des Rechtsausschusses anwesend. Der Saal, ein größerer als sonst, ist fast völlig gefüllt gewesen. Man merkte den CDU-Abgeordneten im Rechtsausschuß deutlich an, daß sie zufrieden waren, eine so große Öffentlichkeit zu erreichen.

Die Sitzung fing an mit Vorwürfen, die der Sprecher der CDU-Fraktion, Gram, der Senatorin für Justiz machte. Er sagte, die Sicherheit im Strafvollzug duldet keinen Aufschub und kennt keine Sommerpause. Der Fraktionsvorsitzende der SPD, Staf-felt, den ich zum ersten Male beim Rechtsausschuß sah, erklärte, daß er sich des Eindrucks nicht erwehren könne, daß die Union die Sommerpause für ein Politspektakel nutzen will und mit der Sondersitzung auf derselben Linie weiter arbeitet, die Bürger zu verunsichern, indem behauptet wird, es sei unsicher.

Die Justizsenatorin äußerte in einer sehr ruhigen, sehr sachlichen Antwort, daß die Größe der Empörung über die Flucht in keinem Verhältnis zur Realität im Berliner Strafvollzug steht. Die Statistik weise deutlich aus, daß Berlin führend auf der Seite der Bundesländer mit den wenigsten Ausbrüchen sei. Es sei bedauerlich, daß es bei Vollzugslockerungen gelegentlich zu Mißbräuchen komme. Sie verstehe aber das Strafvollzugsgesetz dahingehend, daß Gefangene auch Urlaub, Freigang und ähnliches erhalten. Die Statistik des Bundesjustizministeriums wurde an die Pressevertreter verteilt. Nach dieser Statistik hat Berlin im Ländervergleich 1991 die zweitwenigsten Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug zu verzeichnen gehabt.

Von der CDU wurde angeregt, eine externe Sachverständigenanalyse über die Zustände im Berliner Strafvollzug zu erstellen. Die Senatorin wies das zurück, weil sie – und das ist nachvollziehbar – sagte, wer so etwas machen soll; schließlich gibt es in den Anstalten genügend leitende Bedienstete, die Sachkenntnis haben.

Erstaunlich die Ansichten des FDP-Abgeordneten Cornelius. Er meinte, daß man DDR-nostalgisch die damaligen Zustände paradiesisch fand und der Bürger hätte keine Angst beim Abendspaziergang gehabt. Auch im Westteil habe man vor dem Fall der Mauer über ein überschaubares Feld von Kriminellen blicken können. Die spitzen Bemerkungen, die andere Abgeordnete zu diesen völlig sachfremden Äußerungen machten, möchte ich hier nicht wiedergeben; ich fand sie jedoch zutreffend. Es ist befremdlich, daß ein Abgeordneter einer demokratischen Partei die Zustände vor der Öffnung der Mauer sozusagen paradiesisch fand.

Der Abgeordnete der PDS, Keller, vertrat deutlich die Ansicht, daß hier Scheingefechte geliefert würden, um von den wirklichen Problemen abzulenken und auf Nebenschauplätze auszuweichen. Renate Künast wies während der Debatte mehrfach darauf hin, daß im Strafvollzug immer noch das oberste Gebot die Resozialisierung sei, und daß man das erst abschaffen muß, wenn man den Strafvollzug verändern will. Wenn für einen Täter der offene Vollzug in irgendeiner Form nicht in Frage kommt, könnte man darüber nachdenken, ihn im geschlossenen Vollzug zu belassen. Aber noch sind viel mehr Gefangene in Berlin im geschlossenen Vollzug als im offenen Vollzug untergebracht.

Der Aufwand stand in keinem Verhältnis zum Ergebnis. Zwar konnten alle Abgeordneten irgendwie ihren Frust loswerden, doch deshalb eine

Sondersitzung einzuberufen, die nach vorsichtigen Schätzungen DM 100 000 gekostet hat, ist weit überzogen.

Interessant war nur der Vortrag des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt Tegel, Klaus Lange-Lehngut. Er berichtete über die Flucht des Gefangenen aus der Anstalt. Am Morgen des 28. Junis, einem Sonntag, ist der Gefangene Jahn nach einer präzisen und langfristigen Vorbereitung mit einem Nachschlüssel in die Anstaltstischlerei im Haus III/E eingedrungen. Dort hat er eine von ihm gebastelte, über fünf Meter lange Holzleiter zusammengesetzt. Man geht davon aus, daß er bereits mehrfach an Sonnabenden und Sonntagen die Leiter zusammengebaut hat, um sie dann an diesem Sonntag zur Flucht zu nutzen. Er habe alles auf eine Karte gesetzt, sei an die Außenmauer gerannt und hat sie an dieser Stelle, die vom Wachturm 12 schlecht einsehbar ist, überklettert. Die ganze Aktion hätte, so Klaus Lange-Lehngut, keinesfalls länger als 35 Sekunden gedauert. Der Bedienstete auf dem Turm 13 sei abgelenkt gewesen, weil laute Klopfgeräusche aus dem Haus III ertönt sind und er genau hinsah, um festzustellen, ob irgendwo die Mauer durchbrochen wird. Der Bedienstete des Turmes 12 erklärte, daß er sofort das Gewehr gezogen hat, als er das bemerkte, und schießen wollte, das Gewehr jedoch eine Ladehemmung hatte und nach dem Durchziehen des Gewehres der Gefangene bereits über der Mauer gewesen ist.

Das kann man sich leicht vorstellen. Die Mauer ist von dem Punkt wo der Gefangene das freie Anstaltsgelände betrat, ca. nur drei bis vier Meter entfernt und somit in wenigen Sekunden zu erreichen.

Um genauere Erkenntnisse zu erlangen, wird die Flucht rekonstruiert und mit Video aufgezeichnet werden, sagte der Anstaltsleiter. Er bestä-



tigte, daß nicht bekannt ist, ob der Gefangene in einem Kfz flüchtete oder abgeholt worden ist. Vom Turm aus habe man das nicht beobachten können. Geklärt hingegen ist inzwischen, warum der Alarm erst 16 Minuten später ausgelöst wurde: Das automatische Alarmmeldeaufzeichnungsgerät geht falsch; daraus wäre der Irrtum entstanden, 16 Minuten zu spät alarmiert zu haben. Die Abgeordneten könnten das leicht überprüfen, indem sie ihm in die Anstalt folgten und sich selbst überzeugten, daß das Gerät immer noch um 16 Minuten nachgeht.

Bis der Anstaltsleiter seine Ausführungen tätigen konnte, war eine geraume Zeit vergangen. Die Abgeordneten und die Senatorin hatten hin und her debattiert, ob nicht wegen der Sicherheitsbelange und Alarmpläne die Öffentlichkeit von der Besprechung ausgeschlossen werden soll. Die Abgeordnete Künast widersprach dem energisch. Sie vertrat die Meinung, keine Geheimniskrämerei zu betreiben. Die Senatorin schlug vor, daß die Fraktionssprecher gerne ein Gespräch mit ihr führen könnten. Sie habe jedoch darauf zu verweisen, daß bestimmte Ermittlungsergebnisse, die die Staatsanwaltschaft hat, ausdrücklich verschwiegen werden müssen. Das habe sie der Staatsanwaltschaft zugesagt und sei für sie nachvollziehbar, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Ich denke, es handelt sich dabei um das Ergebnis abgehörter Telefonate, daß der Gefangene Jahn von drinnen in einem bestimmten Restaurant angerufen und mit ihm ein Gespräch geführt wurde. Offensichtlich hat das bisher noch nicht den gewünschten Erfolg gebracht, denn der Gefangene befindet sich weiterhin auf Flucht.

Für mich ist klar, daß jeder, der eine lange Freiheitsstrafe verbüßt, bestrebt ist, den Strafvollzug vorzeitig zu verlassen. Das sieht der

Gesetzgeber genauso, denn wer flüchtet, wird nicht für die Flucht bestraft, sondern nur dafür, wenn er Sachschaden dabei anrichtet oder andere Menschen in Gefahr bringt. Ausbrüche gab es immer, aber wegen dieses Ausbruchs den Strafvollzug umzugestalten, wie es die CDU fordert, ist illusorisch und würde alles ins Gegenteil verkehren.

Der Abgeordnete Eckert warf zum Abschluß der Debatte dem Abgeordneten Gram vor, daß seine Äußerungen und Vorstellungen vom Strafvollzug, die in der BZ so abgedruckt waren, Stasi-mäßig seien. Er findet es unmöglich, daß eine demokratische Partei solche Forderungen aufstellt. Gram entgegnete, daß das nicht stimme, und er hätte das so nicht gesagt.

Die Wahrheit ist dehnbar, und was man als Wahrheit empfindet, liegt immer im Auge des Betrachters. Aber wie gewöhnlich ist der Lichtblick gut informiert. Uns liegt das Konzept der CDU zur Reform des Justizvollzuges vor. Diese Reform des Justizvollzuges ist vom 9. Juli 1992. Was in dieser Reform gefordert wird, ist so ungeheuerlich, daß wir unseren Lesern verschiedene Punkte vorstellen und entsprechend kommentieren. Leider können wir nicht alle Seiten abdrucken, es sind insgesamt 13. Die Reform des Justizvollzuges geht auf der ersten Seite noch. Unter 6. heißt es:

Ein ausgewogener und vernünftiger Vollzug muß dagegen von der persönlichen Schuld und Verantwortung des einzelnen ausgehen, ohne dabei die Wechselwirkungen und vielfältigen Einflüsse zwischen Einzelpersönlichkeit und Gemeinschaft außer acht zu lassen.

(...)

b) Die gegenwärtige Situation im Strafvollzug

Seit dem Regierungswechsel 1989 ist der Berliner Strafvollzug in eine Schiefelage geraten. Der Resozialisierungsgedanke wird einseitig zu Lasten des Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung überbewertet. Die Folgen sind besorgniserregend:

* Die Zahl der Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub) nahm von 45 667 im Jahr 1987 auf 57 006 im Jahr 1990 zu. Im Jahr 1991 stieg die Zahl weiter auf 63 590.

* Berlin hat damit bundesweit die höchste Zahl von Vollzugslockerungen pro Häftling im Jahr. Sie lag 1990 mit 18,4 deutlich über dem Bundesdurchschnitt (12,3). In Bayern sind es lediglich 5,1.

* Die Mißbräuche (Nichtrückkehr von Vollzugslockerungen) sind im gleichen Zeitraum drastisch von 276 auf 439 (= 59 %) gestiegen. Mit 504 Mißbräuchen im Jahr 1991 wurde ein neuer trauriger Höhepunkt erreicht – eine Steigerung um 82 % gegenüber 1987.

* Die Zahl der Ausbrüche von Gefangenen ist von 48 auf 72 gestiegen. Im Jahr 1991 hat sich die Zahl auf 96 erhöht – eine Verdoppelung gegenüber 1987.

* Der Drogenmißbrauch in den Haftanstalten hat sich erheblich verschärft. Nach vorsichtigen Schätzungen sind etwa ein Drittel der rund 4000 Häftlinge drogenkrank.

Erfreulich, daß die Zahl der Vollzugslockerungen gestiegen ist. Damit ist die Gewährleistung gegeben, daß die Gefangenen früher aus dem Strafvollzug entlassen werden können, was sich ja unschwer aus den vorzeitigen Entlassungszahlen erkennen läßt. Nur wenn ein Gefangener ausreichend erprobt ist, wird er von der Berliner Strafvollzugskammer aus dem Vollzug entlassen. Die Zahl der Ausbrüche stimmt so nicht. Nach der Statistik des Bonner Justizministeriums hatte Berlin nur zwei gewaltsame Ausbrüche. Das ist der CDU vielleicht entgangen, genauso mit dem Drogenmißbrauch, wie die CDU es nennt, daß er sich in den Berliner Haftanstalten verdoppelt hat. Doch einen Lösungsvorschlag bietet die CDU nicht an, denn unter c) steht:

Lösungsansätze

I. Allgemeines

Aufgrund der gegenwärtigen besorgniserregenden Situation im Strafvollzug ist eine Korrektur unabdingbar. Die Zahl der Vollzugslockerungen muß drastisch reduziert werden. Die Gewährung von Vollzugslockerungen ist von der Einbindung in die Vollzugspläne (§ 7 StVollzG) abhängig zu machen. Gemäß § 11 Strafvollzugsgesetz können "Vollzugslockerungen"

gewährt werden. Eine Ausführungsvorschrift, die das Wort "können" wie "sollen" auslegt, wird als Gesetzesverstoß abgelehnt. Darüber hinaus muß sorgsamer als bisher geprüft werden, welcher Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist. Die Resozialisierungsbemühungen des Staates müssen in dem gleichem Umfang abnehmen, wie der Häftling das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht. Verstößt der Häftling beispielsweise mehrfach oder nachhaltig gegen Auflagen anlässlich von Vollzugslockerungen (z. B. Nichtrückkehr), muß dies in der Regel zur völligen Einstellung der Resozialisierungsbemühungen führen. Die folgenden Vorschläge sollen einmal die Sicherheit der Bevölkerung verbessern. Daneben dienen sie auch der Eindämmung des Drogenhandels und Drogenmißbrauchs in den Haftanstalten:

a) Bestimmte Gruppen von Straftätern dürfen grundsätzlich nicht in den offenen Vollzug, da die Gefährdung der Bevölkerung und der Mitgefangenen in diesen Fällen unvertretbar hoch ist:

- Drogenhändler und Drogensüchtige
- Straftäter mit Bezug zur organisierten Kriminalität
- Schwere Gewalttäter
- Straftäter, die wegen schwerer Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung inhaftiert sind

b) Vollzugslockerungen dürfen diesen Häftlingen in der Regel frühestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin gewährt werden. Zunächst kommen als Vollzugslockerungen nur Beschäftigung und Ausführung unter Aufsicht in Betracht. Erst bei mehrfacher Bewährung dürfen Freigang und Ausgang (ohne Aufsicht) gewährt werden.

c) Bei der Prüfung, ob Vollzugslockerungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug in Betracht kommen, reicht es nicht aus, das Verhalten im Vollzug zu beurteilen. Wohlverhalten im Vollzug ist noch keine Garantie für ein straffreies Leben außerhalb des Vollzuges. Eine Vollzugslockerung ohne Aufsicht soll in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Inhaftierte außerhalb der Anstalt über geordnete soziale Beziehungen (Familie, Freundin, Arbeit, Bekannte, Freunde) verfügt oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß solche Beziehungen aufgebaut werden können. Unvorbereitet dürfen Inhaftierte nicht in den Genuß von Vollzugslockerungen kommen. Nutzt der Inhaftierte den Ausgang, um neue Straftaten mit Gesinnungsgenossen zu planen, wird das Vollzugsziel verfehlt.

d) Jeder Gefangene ist nach einem Aufenthalt außerhalb der Anstalt einer Urinkontrolle zu unterziehen.

e) Erklären sich die Besucher von Häftlingen nicht mit einer scharfen Personenkontrolle, die auch die Körperöffnungen einschließt, bereit, ist der Besuchsverkehr so abzuwickeln, daß eine Übergabe von Gegenständen und ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Häftling und Besucher ausgeschlossen ist.

f) In unregelmäßigen Abständen müssen die Hafträume durchsucht werden.

g) Vor und nach jedem Besuch ist der Häftling zu durchsuchen.

h) Lieferanten und Lieferfahrzeuge müssen stichprobenartig durchsucht werden.

i) Die Senatsverwaltung für Justiz wird aufgefordert zu prüfen, durch welche Maßnahmen dem Entstehen zu enger Bindungen zwischen Aufsichtspersonal und Häftling vorgebeugt werden kann. Insbesondere muß verhindert werden, daß Häftlinge auf das Personal Druck ausüben können.

k) Durch bauliche Veränderungen und die gezielte Zusammenlegung von bestimmten Gefangenen muß ein höheres Maß an Sicherheit erreicht werden. Ziel sind drogenfreie Haftanstalten.

l) Alle Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen müssen von erweiterten und besseren Therapiemöglichkeiten begleitet werden. Es darf nicht übersehen werden, daß der Drogenmißbrauch eine Reaktion auf die Perspektivlosigkeit des Gefangenen darstellt. Die Selbstverantwortung des Gefangenen muß gestärkt werden. Ausgangspunkt muß dabei die Überlegung sein, daß jeder Mensch Hoffnung braucht, gerade auch der Gefangene.

m) Die Vorbereitung auf ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung muß in der Haftanstalt selbst einsetzen. Diese Vorbereitung muß stufenweise erfolgen. Vollzugslockerungen sind nur der letzte Schritt.

II. Drogenproblematik und Sicherheit in der JVA Tegel

a) Besuchsabwicklung

aa) Schließung der Sprechzentren in den Teilanstalten V und VI bei gleichzeitiger Verlagerung der Sprechstunden in das Sprechzentrum II/III

bb) Einführung der Zweitkontrolle für Besucher nach Toilettenbesuch auch in der therapeutischen Anstalt

cc) Sprechzentrum II/III

aaa) Verringerung des Besucher- und Bedienstetenverkehrs auf den Fluren (Umleitung des Personals, das die Kantine aufsucht etc.)

bbb) Gesonderter Warteraum für Gefangene vor und nach der Sprechstunde zur Durchführung entsprechender Kontrollen

ccc) Verstärkung der optischen Kontrolle durch Umbau des Bedienstetenraums

ddd) Sensibilisierung der Bediensteten bezüglich der Wahrung der Intimsphäre der Besucherinnen und Besucher

eee) Intensivierung der Kontrolle der Inhaftierten nach Beendigung der Sprechstunde; Durchführung von Kontrollmaßnahmen nach § 84 Abs. 2 StVollzG bei 10 bis 15 % der Inhaftierten

fff) Optische Kontrolle des Warteraums für Besucher (Umbau)



Q.-Ton Pforte II (SothA) Einlasskontrolle

Ansehen ist der gute Ruf,
den man genießt, weil viele
schweigen!



ggg) Entzerrung der Sprechstunden (Abschaffung der Sondersprechstunden an Wochenenden und bei Spätsprechstunden)

hhh) Befreiung des Aufsichtspersonals von bürokratischen Verrichtungen

iii) Rauchverbot in den Sprechzentren

kkk) Verbesserung der Kommunikationsatmosphäre in den Sprechzentren (besucherfreundlichere Innenarchitektur)

lll) Sprechstunden nur während der Öffnungszeiten des Sprechzentrums

Auf Seite 8 heißt es:

Zuführung der Inhaftierten zum Sprechzentrum zwecks Nachkontrolle nach jeder Pfarrersprechstunde und Kontrolle der Vollzugshelfer. Prüfung der Möglichkeit der Verlagerung von Vollzugshelfersprechstunden in das Sprechzentrum (Arbeitsauftrag JVA Tegel)

(...)

b) Bedienstete

Es ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen verhindert werden kann, daß in Einzelfällen durch Bedienstete Gegenstände in die Haftanstalten verbracht werden, deren Einbringung nicht zulässig ist

(...)

ff) Anstaltskleidung für Gefangene

Wir haben deshalb so ausführlich alle Punkte aufgezählt, weil es einfach hanebüchend ist, was die CDU als Christlich-demokratische Union fordert. Sie fordert nichts weiter, als daß das Grundgesetz abgeschafft wird. Im Grundgesetz steht nämlich: "Die Würde des Menschen ist unan-

astbar." Unter e) heißt es: ... scharfe Personenkontrolle, die auch die Körperöffnungen einschließt ... Das bedeutet, jede Besucherin, jeder Besucher muß sich in die Körperöffnungen tasten lassen. Wissen denn die Damen und Herren, was sie da fordern? Der oder die Bedienstete soll zuerst der Frau ins Geschlechtsorgan fühlen und vielleicht den Finger in den After stecken, um zu sehen, ob etwas drin ist! - Ich glaube, die Damen und Herren der CDU-Fraktion haben sich zu viele DDR-Gefängnisse angesehen? Welcher Bedienstete soll den BesucherInnen in die Körperöffnungen greifen? Möchten die Herren von der CDU eventuell selbst diese Durchsuchung vornehmen?

Selbst bei Straftatbeständen muß ein Richter anordnen, daß in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Vorstellung, daß Besucher im Intimbereich kontrolliert werden, bedeutet doch, daß die sozialen Kontakte bzw. die Sprechstunden über kurz oder lang in Berlin völlig abgeschafft werden können. Welcher Besucher setzt sich einer derart entwürdigenden Maßnahme aus? Viele kommen jetzt schon nicht mehr zu Besuch, weil die Kontrollen als unmöglich empfunden werden. Von seiten der Bediensteten, die diese Kontrollen vorzunehmen haben, hört man, daß sie gar nicht zufrieden sind damit wie das abläuft, daß der Dienst an der Pforte zur Personenkontrolle sehr frustrierend ist.

Wer sich etwas derartiges ausdenkt, hat vom Strafvollzug nicht die geringste Ahnung und keine Vorstellung, wie solche Besuche ablaufen sollen. Wir haben lange gebraucht, bis wir in der Bundesrepublik einen "humanen" Strafvollzug bekommen haben. Jetzt fordert die CDU einen

Rückschritt in finsterste Zuchthauszeiten. Außerdem, wer soll das bezahlen, wenn jeder Gefangene sich nach dem Urlaub einer Urinkontrolle unterziehen muß? Ich weiß nicht genau, was eine solche Untersuchung kostet, aber DM 100 sind bestimmt nicht zu hoch gegriffen. Bei über 60 000 Vollzugslockerungen im Jahr ergibt das ein erkleckliches Sümmchen. Wie die CDU das zu finanzieren gedenkt, hat sie nicht mitgeteilt.

Der Punkt f) ist lächerlich. Selbstverständlich werden die Hafträume in unregelmäßigen Abständen durchsucht. Darüber führt der Stationsbeamte ein Buch, in dem einzuschreiben ist, welchen Haftraum er an welchem Tag kontrolliert hat. Lieferanten und Lieferfahrzeuge in Punkt h) werden natürlich stichprobenartig durchsucht. Oder ist die CDU der Meinung, daß da jeder Lkw auf das Gelände fahren und unter Umständen fünf Kisten mit Maschinenpistolen einbringen kann?

Punkt i), daß die Senatsverwaltung prüfen soll, wie das Entstehen der engen Bindungen verhindert werden kann, ist weltfremd. Wenn Menschen, die über Jahre und Jahrzehnte auf so engen Raum zusammenleben, wie es der Strafvollzug nun mal einer ist, entstehen naturgemäß Bindungen. Das wird man nicht verhindern können. Oder man führt einen Strafvollzug wie zu DDR-Zeiten ein, wo persönliche Bindungen unterbunden wurden.

Alle Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen müssen von erweiterten und besseren Therapiemöglichkeiten begleitet werden, steht in Punkt l). Selbstverständlich. Diese Durchsuchung von Besuchern und Gefangenen fördert den Therapiewillen. Menschen werden behandelt wie Vieh und durch diese "nette" Behandlung dazu getrieben, sich in Therapie zu begeben.

Nein, meine Herren von der CDU, das Beste, was man mit Ihren Vorschlägen zur Reform des Justizvollzuges machen kann, ist, sie gar nicht zur Kenntnis zu nehmen. Wir wollen hoffen, daß die Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, noch lange Zeit der Senatsverwaltung für Justiz vorsteht. Sie bemüht sich, den liberalen Strafvollzug fortzuführen. Im Interesse aller Inhaftierten bleibt zu hoffen, daß es der CDU nicht gelingt, diese Frau von ihrer Position zu vertreiben. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß sich die CDU darum bemüht, in der Koalition eine Sollbruchstelle zu errichten, mit der bei Bedarf die Koalition zu Fall kommen kann. Eine Neuwahl dürfte im Moment wenig im Interesse der CDU sein, denn sie würde jetzt noch weniger Wähler erreichen als bei der letzten Wahl.

-gäh-

Bewährungshilfe in Berlin

Bewährungshilfe verhindert häufig erneute Rückfälligkeit. In über 50 % der Fälle, in denen Straftäter sich mit Unterstützung von BewährungshelferInnen in Freiheit "bewähren" müssen, ist eine erneute Straffälligkeit nicht gegeben. Hingegen liegt die Rückfallquote bei 60 bis 80 % bei Verurteilten, die ihre Freiheitsstrafe abzusetzen haben. Das sind langjährige Erfahrungen, die die Be-

deutung der Sozialen Dienste der Justiz verdeutlichen.

Im Juni dieses Jahres hatte der Lichtblick Gelegenheit, mit einer Bewährungshelferin und einem Bewährungshelfer ein Interview zu führen, das wir nachstehend veröffentlicht haben. Es soll über die Arbeit der Bewährungshilfe informieren und aufklären sowie mit verbreiteten Vor-

urteilen aufräumen. Wer darüberhinaus Fragen hat, weitere Informationen wünscht, kann sich unter folgender Anschrift/Telefonnummer mit der Bewährungshilfe in Verbindung setzen:

Schönstedtstraße 5
W-1000 Berlin 65

Telefon: 46 00 10

-red.-

libli: Wie viele Bewährungshelfer gibt es in Berlin, und wie viele Klienten hat ein Bewährungshelfer durchschnittlich zu betreuen?

Rohlapp: Die Frage ist nicht so zu beantworten wie sie gestellt worden ist. Weil wir uns im Bereich der Bewährungshilfe für Erwachsene in der Umorganisation befinden, kann ich derzeit keine genauen Zahlen sagen. Im Durchschnitt hat ein Bewährungshelfer derzeit 57 Klienten zu betreuen.

libli: Gibt es für die Vereinbarung von Gesprächsterminen gesetzliche bzw. gerichtliche Vorgaben oder liegen die Terminabsprachen im eigenen Ermessen der Bewährungshelfer?

Rohlapp: Die Beantwortung der Frage muß geteilt werden, einmal was die Führungsaufsicht betrifft und zum anderen die Bewährungsaufsicht. Für die Führungsaufsicht gibt es eine durch das Kammergericht entschiedene Vorgabe, daß die Betroffenen einmal im Monat zu einem fest vereinbarten Tag und einer bestimmten Uhrzeit beim Bewährungshelfer vorseprechen müssen. Bezogen auf die Terminrücksprachen im Bewährungsverfahren gibt es einen Entscheidungs- und Ermessensspielraum, der in der Absprache zwischen Bewährungshelfer und dem Klienten liegt.

libli: Ist die Bewährungshilfe auch zuständig für die Führungsaufsicht, wenn sie bei einem Gefangenen aufgrund der Höhe seiner Haftstrafe nach seiner Entlassung in Kraft tritt?

Haase: Es ist richtig, daß die BewährungshelferInnen auch für die Führungsaufsicht zuständig sind. Da möchte ich erst noch vorab etwas zu sagen. Nicht nur nach meiner Meinung, sondern fachpolitisch in den Kreisen der Bewährungshilfe hier in Berlin und bundesweit, ist die Führungsaufsicht ein kriminalpolitisches Instrument, das sich nicht bewährt hat. Es gibt eindeutige Stellungnahmen von BewährungshelferInnen und Berufsverbänden der Bewährungshilfe, die sagen, die Führungsaufsicht gehört eigentlich abgeschafft. Zunächst stellt sich die Frage - das sage ich jetzt mal so -, ob die Führungsaufsicht überhaupt verfassungskonform ist? Sie tritt in der Regel ein, wenn jemand eine Strafe voll verbüßt hat. Er wird praktisch durch diese Führungsaufsicht noch mal zusätzlich bestraft.

Eine zweite Sache ist mir auch ganz wichtig klarzustellen. Es gibt offensichtlich innerhalb der Inhaftierten eine mangelnde Information darüber, wann Führungsaufsicht eintritt. Häufig argumentieren Inhaftierte, indem sie sagen, ich werde keine vorzeitige Entlassung beantragen, ich sitze meine Strafe ab, und damit ist die Angelegenheit erledigt. Sie wissen nicht, daß die Führungsaufsicht automatisch in Kraft tritt - mit ihren ganzen Reglementierungen -, wenn sie länger als zwei Jahre inhaftiert sind. Das ist eine ganz wichtige Information, die Inhaftierte haben müssen, um sich zu entscheiden, ob sie einen Antrag auf vorzeitige Entlassung stellen oder nicht.

Rohlapp: Zwischen der Bewährungs- und der Führungsaufsicht gibt es

einen sehr gravierenden Unterschied. Das ist auch meine Erfahrung, daß Inhaftierte sagen, ich mache den Knast ab, dann habe ich mit der Bewährungshilfe nichts zu tun, ich lasse mich nicht bevormunden, ich muß mich nicht rechtfertigen, ich muß nicht meine soziale Situation darlegen, ich muß nicht über mich Auskunft geben, ich will meine Ruhe haben. Im Unterschied zur Bewährungsaufsicht, sind bei der Führungsaufsicht die Betroffenen verpflichtet zu kommen. Die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer ist Bestandteil einer Weisung. Verstoßen sie gegen die Weisung, laufen sie Gefahr, wegen dieses Verstoßes erneut bestraft zu werden - mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Allein nur wegen nicht erfolgter Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer.

Das ist im Bewährungsverfahren nicht möglich. Im Führungsaufsichtsverfahren gibt es hinsichtlich der Rücksprachen keinen Spielraum für den Bewährungshelfer. Man ist verpflichtet, darauf zu drängen, daß die monatlichen Rücksprachen tatsächlich stattfinden. Ansonsten erfolgt die Strafandrohung durch die Führungsaufsichtsstelle, die Mitteilung an das Gericht. Die Führungsaufsicht ist auch verantwortlich, den Strafantrag zu stellen, für den Fall, daß die Betroffenen gegen Auflagen und Weisungen im Rahmen der Zusammenarbeit bei bestehender Führungsaufsicht verstoßen.

Ein weiterer Unterschied ist darin zu sehen, daß eine vorzeitige Beendigung der Führungsaufsicht vor Ablauf der Mindestzeit von zwei Jahren



rechtlich nicht möglich ist. Im Bewährungsverfahren haben wir die Möglichkeit anzuregen - der Betreffende kann das auch selbst -, einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Bewährungszeit zu stellen.

libli: Kann die Bewährungshilfe in bezug auf Wohnungs-/Arbeitssuche auf ein eigenes Kontingent zurückgreifen oder muß sie sich wie jeder andere auf dem freien Markt umsehen?

Haase: Natürlich sind auch wir "Opfer" der derzeitigen Situation hier in Berlin. Wohnungen sind knapp, Arbeit ist knapp, und wenn man zu einem bestimmten Personenkreis gehört, z. B. ehemalige Inhaftierte oder Sozialhilfeempfänger, ist es noch besonders schwierig. Die Umorganisation, die jetzt in den Sozialen Diensten begonnen hat, hat dem auch Rechnung getragen. Es gibt den regional zuständigen Bewährungshelfer, der einen bestimmten Entlassenen in einem Berliner Bezirk betreut, und innerhalb einer Gruppe, die für einen Bezirk zuständig ist, werden die verteilt.

Neben diesen regionalen Gruppen wird es in Zukunft bei den Sozialen Diensten Bewährungs- und Gerichtshilfe auch Spezialisierungen geben. Dazu gehört eine Gruppe Wohnen und Arbeiten. Die Kollegen in dieser Gruppe werden vor allen Dingen versuchen, Projekte, freie Träger usw. zu finden, die Wohnungen, Zimmer, sozialpädagogisch betreut oder nicht betreut, für diesen Personenkreis anbieten. Das ist eine der Spezialgruppen, die jetzt eingerichtet werden.

Daneben gibt es schon seit sechs Jahren ein von der Bewährungshilfe selber initiiertes Wohnprojekt. Unter Mietgarantie oder unter Bürgschaft werden Wohnungen angemietet, die an unsere Leute weitervermittelt werden.

Das ist zeitlich begrenzt, weil es im Moment nur ein geringes Kontingent von 10/11 Wohnungen gibt. Aber jemand, der entlassen wird und auf der Straße steht, kann dort erst mal unterkommen.

Dann gibt es noch - auch vor mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit der Stadtmission initiiert - das Haus Morgenstern im Westend, ein paar Zimmer in einer alten Villa, die jedoch demnächst in den Ostteil der Stadt umziehen werden.

Rohlapp: Das soll im Ostteil der Stadt neu aufgebaut werden, weil die Villa verkauft wird. Deutlich wird die Diskrepanz, daß wir ca. 4800 Menschen betreuen und ihnen tatsächlich nur ein Wohnungsangebot von 10/11 Wohnungen bzw. 8 Wohngemeinschaftsplätzen anbieten können.

libli: Wie groß ist die Erfolgsquote bei ausgesprochenen Bewähungen?

Rohlapp: 66 % erhalten einen Erlaß ihrer zuerkannten Bewährung. Die 66 % sind die Gesamtquote hinsichtlich eines Bewährungserlasses bei vorzeitiger Beendigung einer Bewährungszeit oder nach regulärem Ablauf. Darin sind auch diejenigen Quoten enthalten für den Fall, daß jemand während des Bewährungsverfahrens erneut straffällig wurde, aber aufgrund verschiedener Umstände - z. B. durch Einsatz des Bewährungshelfers - nicht automatisch einen Widerruf erhält und zu einem späteren Zeitpunkt diese Bewährung erlassen wird.

libli: Wie wird mit Klienten umgegangen, die sich den Bewährungsaufgaben verweigern, welche Konsequenzen kann ein solches Verhalten mit sich bringen?

Haase: Die Frage ist allgemein schwer zu beantworten. Das liegt an zwei

Sachen. Zum einen kann man nicht sagen, daß alle Klienten gleich sind. Es kann durchaus sein, daß ich in einem Gespräch mit jemand, der eine Bewährungszeit bekommen hat, feststelle, der kann eigentlich alles sehr gut alleine regeln, der hat eine Arbeit, der hat eine Wohnung, der hat eine feste Beziehung, was auch immer, und er sagt mir ganz deutlich, also ich sehe überhaupt nicht ein, warum ich eine Bewährung bekomme. Wenn ich selbst der Meinung bin, daß ich keine Funktion mehr bei ihm habe, könnte es z. B. sein, daß ich vorschlage oder auch selbst beim Gericht anrege, die Unterstellung aufzuheben.

Im anderen Fall, wenn ich denke, der Mensch hat einen Sack voller Probleme, wo es vielleicht ganz gut wäre, wenn er jemanden hätte, der ihm in bestimmten Bereichen hilft. Damit meine ich nicht nur diese äußerliche Sache mit Arbeit und Wohnung, sondern, wie komme ich immer wieder zu Straftaten, was passiert da vorher, daß ich erneut eine Straftat begehe. Hierüber sollte er sich mal klar werden. In diesem Fall würde ich mir das Recht nehmen, das bei ihm anzusprechen und zu sagen, mir fällt dieses und jenes auf.

Nach meiner Erfahrung sind einige Klienten bereit, darüber zu reden, andere sagen, was geht sie das an, ich habe keine Lust, und entziehen sich dem sehr häufig.

Nun kommt die zweite Schwierigkeit, diese Frage zu beantworten. Auch BewährungshelferInnen sind Individuen. Natürlich gibt es bestimmte Prinzipien der Sozialarbeit, die alle anwenden, doch handelt der eine schnell und der andere weniger schnell. Ich versuche mal, die Frage für mich zu beantworten. Nehmen wir an, ich habe jemanden mehrfach angeschrieben, und er kommt nicht. Vom Gesetz her bin ich verpflichtet, dem Gericht mitzuteilen, ob Kontakt besteht oder nicht und wie regelmäßig. Ich würde ihn also wie gesagt mehrmals anschreiben und einen angekündigten Hausbesuch machen. Wenn ich ihn wiederum nicht antreffe, würde ich ihm noch einmal schreiben und mitteilen, daß ich jetzt leider verpflichtet bin, das Gericht davon in Kenntnis zu setzen; es besteht die Gefahr, daß die Bewährung widerrufen oder verlängert wird, wie auch immer der Richter entscheidet - wollen sie das wirklich?

Was ich damit zum Ausdruck bringen will: Auch ich bin an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gebunden. Außerdem habe ich es nicht mit kleinen Kindern zu tun, sondern mit erwachsenen Menschen. Ich sage immer,

ab einem bestimmten Alter ist jeder für sich selbst verantwortlich. Wenn ich einem sage, welche Konsequenzen das für ihn haben kann, dann hat er die Möglichkeit zu sagen - ich bin auch nicht böse auf ihn -, gut, die Konsequenzen trage ich, notfalls damit, daß ich wieder einfahre. Oder er sagt, halt, na dann gehe ich doch mal vorbei und rede darüber, was mich eigentlich daran gehindert hat und wie ich das in Zukunft haben will.

Rohlapp: Ich möchte noch etwas zu den Auflagen sagen. Frau Haase hat etwas zu der Zusammenarbeit als Bewährungsaufgabe gesagt. Es gibt natürlich auch Bewährungsaufgaben im Rahmen der Schadenswiedergutmachung, der Schmerzensgeldzahlungen oder anderer Auflagen und Weisungen. Dort können Konsequenzen viel eher auftreten als wenn es nicht zu der erforderlichen Zusammenarbeit kommt. BewährungshelferInnen sind gegenüber dem Gericht zur Einhaltung von Weisungen und Auflagen berichtspflichtig. Bei Nichterfüllung solcher Weisungen und Auflagen, z. B. eine Therapie aufzunehmen oder eben Schmerzensgeld zu zahlen, sind die Gerichte viel strenger und entscheiden möglicherweise eher über einen Bewährungswiderruf.

libli: Wenn das Gericht nicht die Weisung ausgesprochen hat, daß ein Klient arbeiten gehen soll, er keine Lust hat, arbeiten zu gehen, der Bewährungshelfer aber der Meinung ist, daß er das doch tun soll, kann aufgrund dieser persönlichen Einstellung des Bewährungshelfers die Bewährung widerrufen werden?

Haase: Es kommt darauf an, wie der Bewährungshelfer seinen Antrag, seine Anregungen, an das Gericht stellt. Wenn er die Situation so fürchterlich darstellt, daß nur Arbeit den Klienten retten kann, wäre vorstellbar, daß ein Richter eine Bewährung widerruft. Die andere Seite ist, daß unsere Klienten auch bestimmte Rechte haben, z. B. zu sagen, ich möchte mit diesem Bewährungshelfer nicht mehr zusammenarbeiten, ich möchte einen anderen haben. Das wird mit Sicherheit nicht gehen, wenn der Klient nur sagt, mir gefällt seine Nase nicht, ich habe keine Lust, regelmäßig zu ihm hinzugehen. Doch wenn es inhaltliche Konflikte gibt, und der Klient sagt, ich bin erwachsen, ich kann selbst entscheiden, wie ich mein Leben organisiere, Hauptsache, ich werde nicht mehr straffällig, aber was der mir da aufdrücken will an eigenem Lebensmodell, damit bin ich nicht einverstanden.

Hier gibt es einmal die Möglichkeit, daß der Klient beim zuständigen Richter oder Gericht beantragt, daß ihm dieser Bewährungshelfer nicht mehr zugeordnet wird. Eine weitere Möglichkeit ist, zu unserem Dienststellenleiter zu gehen und das mit ihm zu besprechen. Den besten Schritt fände ich, selbst mit dem Bewährungshelfer zu reden. Ich sage es mal von meiner Position aus. Wenn mir ein Klient erklärt, also passen sie auf, Frau Haase, was sie da von mir verlangen, das kann ich nicht, das will ich nicht, ich diskutiere das zwar mit ihnen, aber ich merke, sie sind da völlig festgefahren, und zu ihnen besteht überhaupt nicht die geringste Form einer Beziehung, dann würde ich von mir aus sagen, das bringt wohl nichts. Ich würde es in meiner Arbeitsgruppe vorstellen, was er meiner Meinung nach tun soll, daß er das nicht will und ich an einen Punkt gekommen bin, wo die Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelferin und Klienten nicht mehr funktioniert und darum bitten, jemand anders für diesen Klienten zu nehmen. Sicherlich gibt es andere Vorgehensweisen von BewährungshelferInnen, doch wichtig ist mir zu betonen, daß die Klienten das Recht haben zu sagen, ich lehne diesen speziellen Bewährungshelfer ab.

libli: Besteht während der laufenden Bewährung für den Klienten die Möglichkeit, ins Ausland zu verreisen oder gar seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen?

Haase: Das ist möglich, außer die Weisung beinhaltet, Deutschland nicht zu verlassen oder wenn in der Auflage enthalten ist, daß der Klient seine Schulden bezahlen muß. Bevor der Klient ins Ausland geht, müßte zumindest mit dem Richter abgeklärt werden, daß der Klient vorher die Schulden reguliert oder eine Gewähr dafür gibt, daß er sie regelmäßig vom Ausland aus bezahlt. Ich selbst habe Klienten im Ausland, die dort arbeiten und sich regelmäßig - das ist auch eine Frage der Vereinbarung im Rahmen der Bewährungsaufsicht - mit Postkarte oder Brief bei mir melden, um zu zeigen, ich halte diese Verbindung. Grundsätzlich ist das also möglich - auch bei Führungsaufsicht.

libli: Wird die Auswahl des Bewährungshelfers abhängig vom Wohnbezirk getroffen, kann man sich einen Bewährungshelfer aussuchen?

Rohlapp: Die Auswahl ist tatsächlich vom Wohnbezirk des Klienten abhängig. Es gibt eine örtliche Zuständigkeit. Selbstverständlich kann man

sich einen Bewährungshelfer aussuchen. Wenn man meint, man hat Kontakt zu einer Bewährungshelferin oder zu einem Bewährungshelfer mit der/dem man das Ziel, eine straf-freie Lebensführung, besser erreicht als mit jemand, den man nicht kennt, ist es möglich, diese Person auszuwählen. Ich denke, man sollte darauf bestehen, daß diesem Wunsch Rechnung getragen wird. Die Zuständigkeit bleibt, auch wenn der Klient umzieht. Durch den Umzug erfolgt kein Wechsel.

libli: Wie stellt sich für die Bewährungshilfe die Situation im Ostteil der Stadt dar?

Haase: Seit der Vereinigung gibt es auch für die Ostbezirke in der Stadt BewährungshelferInnen. Unter DDR-Recht gab es das Instrument der Bewährungshilfe in dieser Form nicht. Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung wurden für die Ostbezirke der Stadt ebenfalls Stellen für BewährungshelferInnen ausgeschrieben, die jetzt zum großen Teil mittlerweile besetzt sind. Die oben schon erwähnten regional zuständigen Gruppen gibt es für jeden Ostberliner Bezirk, die im Grunde die gleiche Arbeit machen wie die Regionalgruppen im Westteil der Stadt. Angestrebt ist, dieses Regionalprinzip soweit durchzuführen, daß nach Möglichkeit die Bewährungshilfe in den einzelnen Stadtteil geht, daß kleine Einheiten im Stadtteil in einem bestimmten Areal sitzen und als Ansprechpartner zu sehen sind. Auch für die Regionalgruppen im Ostteil gilt es, daß sie sich zusammensetzen - wenn man das heute überhaupt noch so sagen kann - aus BewährungshelferInnen aus dem Westteil der Stadt und Leuten, die im weitesten Sinne im Osten im Bereich der Straffälligenhilfe früher tätig gewesen sind - das sind die meisten.

libli: In Brandenburg wird von den BewährungshelferInnen ein umfassender Sozialdienst geleistet, werden Aufgaben der Gerichtshilfe wahrgenommen, so daß sozusagen einer für alles zuständig ist. Dort läuft es und hat es sich auch bewährt. Wird das in Berlin gleichermaßen gehandhabt, daß ein Bewährungshelfer für alles zuständig ist?

Rohlapp: Derzeit wird von den BewährungshelferInnen so wie in der Frage formuliert nach meiner Einschätzung kein umfassender Sozialdienst geleistet und angeboten. Es gibt Überlegungen, Anstrengungen, aber auch tatsächlich konkrete Umsetzung in einzelnen Arbeitsgruppen in den Sozialen Diensten, diese gemeinsame Aufgabenerledigung durch-

zuführen - Gerichtshilfe-/Bewährungshilfearbeit -, eine umfassendere bessere Zusammenarbeit mit dem Vollzug, die Nahtstelle zwischen Vollzug und Bewährungshilfe zu verbessern.

Die Diskussion ist nicht ganz abgeschlossen. Dazu gibt es pro und contra. Es gibt viele KollegInnen, die auch aus dem Vollzug bei uns angefangen haben, die eine durchgehende Hilfe sich vorstellen können. Es gibt KollegInnen, die Argumente ins Feld führen, daß rechtliche Bedenken gegen eine durchgehende Hilfe durch eine umfassende Beratung

meldet bin und wovon ich meinen Lebensunterhalt bestreite. Er ist nicht einmal verpflichtet mitzuteilen, wo er arbeitet und die Adresse seines Arbeitgebers anzugeben.

Bewährungshilfe ist nicht nur Beratung, Hilfe und Information, sondern Bewährungshilfe bedeutet ebenfalls vom Gesetzgeber her eine Kontrollfunktion, die wir durchzuführen haben. Die BewährungshelferInnen sind berichtspflichtig. Sie müssen mindestens einmal im Jahr gegenüber dem Gericht einen Bericht abgeben. Bestimmte Ereignisse, z. B. neue

geschrieben wird. Die Post wird so ins Kuvert eingetütet, daß aufgrund des Briefumschlages nicht zu erkennen ist, daß der Brief von der Bewährungshilfe kommt. Dort steht nur der Name des Bewährungshelfers und die Anschrift der Dienststelle, aber nicht Senatsverwaltung für Justiz, Gerichts- und Bewährungshilfe. Adresse und Absender sind so abgefaßt, daß Ehefrau/Freundin oder der Postbote nicht erkennen können, daß der Betreffende Post von der Gerichts- oder Bewährungshilfe erhält.

Wer Führungsaufsicht hat und aufgrund einer neuen Straftat wieder inhaftiert wurde, hat das Recht, während der Inhaftierung weiterhin von seinem für ihn zuständigen Bewährungshelfer besucht zu werden. Darauf sollten Inhaftierte bestehen zu sagen, kommen sie mich auch während der Haft besuchen, für mich sind sie der einzige Kontakt nach draußen.

Haase: Wenn Inhaftierte wissen, daß für sie nach § 57 StGB eine positive Stellungnahme abgegeben wird, gibt es bei uns die Bereitschaft, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Der Inhaftierte kann bei der Bewährungshilfe anrufen und fragen, wer wird in Zukunft für mich zuständig sein, er hat die Möglichkeit, uns zu schreiben oder seinem Gruppenleiter zu sagen, ich möchte, daß sie für mich diesen Kontakt herstellen.

Bei uns ist diese Bereitschaft vorhanden, schon in der sehr wichtigen Entlassungsphase Verbindung aufzunehmen, sich kennenzulernen. Dabei können vorab Fragen geklärt werden, die obenauf liegen - Arbeit, Wohnung usw. -, ob es überhaupt möglich ist, eine Beziehung zwischen BewährungshelferIn und Klient aufzubauen. Dieses Angebot ist uns sehr wichtig. Denkbar wäre auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen der Bewährungshilfe in regelmäßigen Abständen, in einzelnen Häusern oder in der gesamten Anstalt.

Um nicht falsche Hoffnungen zu wecken, wir haben natürlich überhaupt keinen Einfluß auf den Ablauf des Vollzuges. Wenn für den Inhaftierten die Außenorientierung wieder einsetzt, wenn er absehen kann, wann er die Anstalt verlassen wird, besteht jedoch für ihn die Möglichkeit, um das noch einmal zu betonen, auf freiwilliger Basis frühzeitig mit uns in Verbindung zu treten.

libli: Wir danken Ihnen für das Gespräch.



bestehen, die Trennung von Gerichts- und Bewährungshilfe, da das Angebot der Gerichtshilfe freiwillig ist. Sie glauben, daß diese Freiwilligkeit durchbrochen oder aufgeweicht wird.

Wir können sagen, daß wir das machen, und daß wir das vertreten, daß es im Interesse der zu Betreuenden ist, wenn eine durchgehende Beratung wenigstens angeboten und dieses Angebot in die Ermessensentscheidung des Klienten gestellt wird.

Mir wäre aber noch wichtig, etwas zu den vielen Gerüchten zu sagen, die über die Bewährungshilfe im Knast kursieren. Die Betroffenen müssen wissen, daß sie nicht rechtlos sind, wenn sie Bewährungsaufsicht erhalten, daß sie Grundrechte haben, die sie auch durchsetzen können, daß BewährungshelferInnen von ihnen nicht Dinge verlangen dürfen, die nicht zulässig sind. Es gibt kein Zutrittsrecht zur Wohnung. Der Klient hat auch das Recht zu sagen, ich gebe ihnen über meine soziale Situation keinen umfassenden Einblick, sondern ich sage nur - dazu ist er verpflichtet - wo ich polizeilich ge-

Straftaten oder Verstöße gegen Auflagen und Weisungen, machen eine vorherige Berichterstattung notwendig. Es ist Prinzip von Sozialarbeit, daß man diesen Bericht mit dem Klienten vorher bespricht. Einzelne KollegInnen, zu denen wir zählen, geben ihren Klienten eine Abschrift oder eine Durchschrift des Berichtes. Das ist kein Standard, aber es wäre wünschenswert, wenn es zum Standard werden würde. Ich denke, daß die Mehrzahl meiner KollegInnen auf jeden Fall die Berichte mit ihren Klienten vorher besprechen.

Ohne Einverständnis der Betroffenen können wir über sie bei anderen Behörden keine Erkundigungen einziehen, um z. B. beim Arbeitgeber Auskünfte einzuholen. Hierzu wird immer eine Einverständniserklärung des Klienten benötigt, ohne die der Bewährungshelfer/die Bewährungshelferin nicht tätig werden darf.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Es ist meist eine große Sorge, wenn jemand unter Bewährungsaufsicht steht und von uns an-

Hoffnung für Lebenslängliche

- Wie schwer wiegt künftig „die besondere Schwere der Schuld“ ...

Dieser Frage ging das Bundesverfassungsgericht in zwei Einzelfällen nach (Aktenzeichen: 2 BvR 1041/88; 2 BvR 78/89) und zog mit seinem darauf begründeten Beschluß die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe insgesamt weiter in Zweifel.

Endlich mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen und endlich nicht mehr das Gefühl der absoluten Ohnmacht gegenüber den Justizbehörden und der gängigen Vollzugspraxis bei dem Zustandekommen der ersehnten "vorzeitigen Entlassung" ... Um Irrtümern vorzubeugen: Eine "nachzeitige bzw. zeitige" Entlassung bedeutet bei einem Lebenslänglichen immer noch Tod in der Haft; hier ist also mitnichten von einer Bevorzugung dieser kleinen Gruppe von Strafgefangenen die Rede.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet die Strafvollstreckungsgerichte wie auch die Vollzugsanstalten künftig zu einer konkreteren Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung für zu lebenslanger Haft verurteilte Gefangene! Während bislang die unsägliche "Rückwärtsrechnung" der Anstalten jeder Entlassungsbemühung und Zulassung zu Vollzugslockerungen schier unüberwindbare Hürden in den (Vollzugs-) Weg legte, muß nunmehr "vorwärtsgerichtet" und geplant werden.

In der Praxis bedeutet dies, daß die Vollzugsanstalten zwar weiterhin ihre "Prärogative" (Einschätzungsvorrecht, zu welchem Zeitpunkt beispielsweise der Gefangene X vorzeitig aus der Haft entlassen wird) behalten, sie müssen hierbei jedoch künftig die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts beachten. Der Anstaltsleiter muß nunmehr eine präzisere und vor allem zeitlich konkretere Einschätzung treffen, wann mit der bedingten Entlassung des zu lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen - seiner Ansicht nach - zu rechnen ist. Diese Einschätzung des Anstaltsleiters unterliegt nun in stärkerem Umfang der Überprüfung durch die entsprechenden Strafvollstreckungsgerichte; diese wiederum sind an die neuen Richtlinien des Bundesverfassungsgerichts gebunden.

(Die Tageszeitung vom 25.6.1992)

Bundesverfassungsgericht verbessert bei lebenslang Verurteilten die Chance auf eine vorzeitige Haftentlassung / Praxis nicht rechtsstaatlich / „Schwere der Schuld“ künftig auch Revisionsgrund

Berlin (taz/dpa) — Das Bundesverfassungsgericht hat die Chancen für Straftäter, die zu einer lebenslangen Haft verurteilt wurden, erheblich verbessert, nach der Verbüßung der gesetzlichen Mindeststrafe von 15 Jahren vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden. Nach einer gestern in Karlsruhe veröffentlichten Entscheidung verwarf der Zweite Senat die bislang gängige Praxis, wonach die Strafvollstreckungskammern nach dem Ablauf der Mindeststrafe allein über die „Schwere der Schuld“ und damit über die Frage einer möglichen Haftentlassung entscheiden.

Wie die individuelle Schuld des einzelnen Täters zu bewerten ist, muß nach Karlsruher Auffassung von den Gerichten entschieden werden, die die jeweils zur Last gelegten Taten aburteilen. Dies verlange das

Grundrecht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren. Die Feststellungen der Gerichte über die Schwere der Schuld werden damit künftig Bestandteil der Urteile. Damit unterliegen sie künftig auch einer möglichen Revision des Urteilspruchs.

Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Paragraph 57a) kann der Straftäter bei lebenslänglicher Verurteilung nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn einerseits „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird“ und andererseits „nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet“. In der Praxis führte dies dazu, daß der Gefangene erst nach 15 Jahren Haft erfährt, ob eine vorzeitige Haft-

entlassung überhaupt in Frage kam. Nach der Karlsruher Entscheidung müssen die Gerichte bei der Ablehnung einer Strafaussetzung erstmals auch festlegen, wie „lange die Haft noch weiter vollstreckt werden muß. Bisher wisse der Verurteilte nicht, ob er nur noch kurze Zeit oder noch viele Jahre einsitzen müsse. Diese Ungewißheit behindere auch die Gefängnisse, ihrer „verfassungsmäßigen Aufgabe“ nachzukommen, den Täter in die Gesellschaft wieder einzuliefern.

Darüber hinaus verpflichteten die Verfassungsrichter die Vollstreckungsgerichte, rechtzeitig vor Ablauf der Mindeststrafe über eine Strafaussetzung zu entscheiden. Dies sei erforderlich, um den Knästen die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig alle Entscheidungen zu treffen

zu können, „daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird“.

Da die Praxis den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genüge, „schuf“ das Bundesverfassungsgericht für die „Altfälle“ eine Übergangsregelung. Danach dürfen die Vollstreckungsgerichte zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrundeliegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Tat berücksichtigen.

Mit seiner Entscheidung gab der Zweite Senat den Verfassungsbeschwerden zweier wegen Mordes verurteilter Straftäter statt. Nach 15 Jahren Haft war beiden eine vorzeitige Entlassung mit Argumenten versagt worden, die über die Feststellungen des ursprünglichen Urteils hinausgingen. (A., 2 BvR 1041/88 und 2 BvR 78/89). * wg

Die vollzugliche Vorbereitung eines Lebenslänglichen auf die Entlassungsüberprüfung nach Ablauf der 15-Jahres-Frist (§ 57 a StGB) muß künftig faktisch vollzogen sein. Hier müssen also die Erkundigungen über die Entwicklung des Gefangenen so rechtzeitig eingeleitet werden, daß die erste Entlassungsprüfung tatsächlich "pünktlich" zum 15. Jahrestag der Inhaftierung stattfinden kann.

Dies beinhaltet natürlich auch, daß "rechtzeitig" die Frage der Zulassung zu Vollzugslockerungen (Ausgang, Regelurlaub, Verlegung in den offenen Vollzug sowie Freigang) entschieden wird.

Die Vollzugsanstalten können jetzt nicht mehr die Entlassungsprognose allein den Strafvollstreckungskammern aufbürden und von der Aussage der StVK dann "rückgerechnet" Vollzugslockerungen einleiten, vielmehr sind sie nun ihrerseits verpflichtet, alle Entscheidungen so zu treffen, "daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird". Die Strafvollstreckungskammern müssen also durch die Vorarbeit der Vollzugsanstalten in die Lage versetzt werden, rechtzeitig vor Ablauf der Mindeststrafe (15-Jahres-Frist) über eine Strafaussetzung entscheiden zu können!

Diese Verpflichtung zur korrekten Einhaltung von Überprüfungsfristen bedeutet jedoch nicht, daß die

Strafvollstreckungskammern einen Lebenslänglichen nunmehr zu bestimmten Zeitpunkten entlassen müssen! Nach wie vor ist jeder Lebenslängliche für seine Sozialprognose selbst verantwortlich. Eine Entlassung zur Bewährung erfolgt erst, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StGB erfüllt sind (§ 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend). Dies bedeutet, daß es in der Hauptsache auf die sogenannte Legalprognose ankommt, also darauf, ob man von der Anstalt als rückfallgefährdet (gemeint ist die Gefahr der erneuten Begehung von Straftaten allgemein; die Legalprognose bezieht sich nicht auf die ausschließliche Möglichkeit eines weiteren Mordes o. ä.) eingeschätzt wird (kriminologisches Gutachten) oder eben nicht ...

Dennoch ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts als großer Erfolg für die bessere (sprich: juristisch sichere) Behandlung von Lebenslänglichen zu werten. Man wird in Zukunft auch als "LLer" früher wissen, woran man ist, wann man eine echte Chance zur Entlassung bekommt (zeitlicher Ablauf), und man kann dadurch endlich auch fristgerecht Vollzugslockerungen in Anspruch nehmen; wie gesagt: Ab jetzt wird vorwärtsgerichtet!!!

-kra-

Der letzte Notausgang – Freitod in der Haft

Suizidalität und Krisenintervention im Strafvollzug (unter besonderer Berücksichtigung der Teilanstalt I der JVA Moabit)

Die uns vorliegende Expertise über die Selbstmorde in den Berliner Haftanstalten wurde von Herrn Dipl.-Psych. Michael Dahm (Psychologischer Dienst der JVA Moabit) verfaßt. Die statistischen Daten und Angaben zu Suiziden und Suizidenten gelten für den Zeitraum von 1973 bis 1989 und umfassen in der Hauptsache den Bereich der Untersuchungshaft, also eben jenes berühmt-berüchtigte Haus I der JVA Moabit:

Besonders fällt auf, daß von sämtlichen Selbstmorden im Berliner Vollzug 43 % in der Teilanstalt I der JVA Moabit stattfanden; 66 % aller Suizide ereigneten sich in der Gesamtanstalt Moabit. Dies entspricht jährlich folgenden Selbstmordraten:

Berlin gesamt:	4,9
JVA Moabit:	3,2
Haus I:	2,1.

Das Verhältnis zur Gesamtgesellschaft ist aufgrund verschiedener statistischer Schwierigkeiten schwer zu bestimmen, die Angaben schwanken daher zwischen der 1,5 bis 3fachen Häufigkeit von Selbstmorden in den Vollzugsanstalten. Aufgrund der sehr hohen Kontrolle im Strafvollzug müssen diese Zahlen als alarmierend betrachtet werden. Man bedenke, wie viele Selbstmordversuche eben durch diese Kontrolle im Vorfeld oder bei bzw. nach der Durchführung verhindert wurden, deren Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs "drau-

Ben" sehr viel größer gewesen wäre. Rein statistisch betrachtet ist die Selbstmordrate im Strafvollzug (ohne Untersuchungshaftbereich) nicht höher als in der gesamten Gesellschaft. Selbstmorde in der Haft sind somit vorrangig ein Problem der Untersuchungshaft, somit der JVA Moabit – besonders der Teilanstalt I.

Selbstmordfördernde Umstände

1. Die Inhaftierung

Hier bedarf es wohl kaum einer Erörterung der Situation, in der sich ein Inhaftierter befindet:

Er wird aus seiner Lebenssituation (Arbeit, Familie, Freunde, Wohnung) herausgerissen, der Kontakt ist zuerst einmal völlig abgeschnitten. Irgendwann wird der Inhaftierte in seinen Haftraum gebracht, und die Tür wird verschlossen. Alles was bisher normaler Alltag war, ist plötzlich vorbei, der Gefangene bleibt sich selbst, seinen Gedanken und Phantasien überlassen.

2. Strukturelle Aspekte

Der Strafvollzug (einschließlich Untersuchungshaft) ist keine soziale Institution, vordergründig erscheint immer noch Verwahrung, Bestrafung und Schutz der Allgemeinheit. Das Interesse an Suiziden ist dabei oftmals auch weniger ein menschliches, sondern vielmehr ein politisches, institutionelles oder ein Problem von

Verantwortung. Dies bedeutet auch, daß Depressivität und Suizidalität (bzw. der Umgang damit) formalisiert und bürokratisiert wird. Der Suizidale nimmt quasi die Gestalt eines Formblattes oder einer dienstlichen Meldung an. Dies ist eine Widerspiegelung der Situation, in der sich der Inhaftierte selbst befindet: Er ist Buchnummer, Haftraumnummer, Aktenzeichen etc.; die Gruppenbetreuer wechseln, die Fachdienste sind überlastet, interaktionelle Kontaktaufnahmen zwischen Inhaftierten und Bediensteten finden kaum statt, daher werden Veränderungen bei Inhaftierten (z. B. in Richtung Depressivität) nicht wahrgenommen.

Auffällig ist auch gerade im Strafvollzug, daß sämtliche Bedienstete psychisch überlastet sind. Jeder ist unzufrieden, wobei es sich hierbei nicht um eine zeitliche Überlastung handelt, sondern oftmals um dieselbe Ohnmacht und Hilflosigkeit der Institution gegenüber, wie bei den Inhaftierten. Hieraus folgt, daß eine Sensibilität für die Situation der Inhaftierten oder gar die Motivation zur Veränderung sehr gering ist. Obgleich bekannt, daß die fehlende alltägliche Kommunikation ursächlich eine zentrale Rolle bei der Suizidalität spielt, wird die Kommunikation erst durch Suizidalität "bewilligt":

Gemeinschaftliche Unterbringung, schnellere Zuteilung von Arbeit ... Wenn ein Untersuchungsgefangener in einem Brief schreibt, daß er sich das

Leben nehmen möchte, so wird er – sofern der Richter reagiert – innerhalb kürzester Zeit viel kommunizieren dürfen (oder müssen): Pfarrer, Psychologe, Gruppenleiter, Arzt, womöglich wird auf sein suizidales Verhalten noch mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung reagiert. Anders ausgedrückt:

Suizidalität wird aus der Sicht des Inhaftierten belohnt, das bedeutet, daß suizidales Verhalten von den Inhaftierten "gespielt" oder aber produziert wird (z. B. durch sogenannte Selbstbeschädigungen). Noch krasser formuliert: Der Untersuchungshaftvollzug konstruiert oder schafft Suizidalität (dies wird auch klar, wenn man bedenkt, daß Formulierungen wie: Selbstbeschädigung, demonstrative Handlung, für sein Handeln verantwortlich etc. in der extramuralen Behandlung von Suizidalen nicht existieren).

Das Thema Suizidalität in der JVA Moabit ist aus meiner psychologischen Perspektive letztendlich stellvertretendes Thema für die allgemeinen Haftbedingungen, die suizidfördernd wirken.

Suizidprophylaxe in der JVA Moabit ist somit nicht der Versuch, Suizidalität im Vorfeld zu verhindern, sondern der zum Scheitern verurteilte Versuch, den Probleberg Suizidalität zu beseitigen, den die Institution selbst erschafft.

3. Aspekte in der Person

Nicht außer acht gelassen werden sollen suizidfördernde Aspekte, die "innerhalb" der Person zu suchen sind:

Frühere Selbstmordversuche, psychosomatische Beschwerden, depressive Stimmungen auch außerhalb der Haft, Suizidphantasien, innere Unruhe, Verlust einer Lebensperspektive außerhalb des Vollzuges, Psychosen, Folgeerscheinungen durch Drogenmißbrauch (z. B. Entzug), suizidales Verhalten als Konfliktlösungsstrategie.

Maßnahmen zur Suizidprophylaxe

– Besondere Beobachtung in unregelmäßigen Abständen –

Die Maßnahme der besonderen Beobachtung zur Verhinderung von Suiziden ist aus verschiedenen Gründen zu kritisieren:

– Die besondere Beobachtung geht einher mit einer nächtlichen Störung (durch Licht oder Lärm), die durch die damit verbundene Schlafstörung selbst wieder depressionsfördernd ist. Diese Schlaflosigkeitsphasen (man stelle sich vor, nachts in einer dunklen Zelle zu liegen und nicht schlafen zu können, ohne daß man Licht machen und z. B. etwas lesen

kann ...) begünstigen die Entwicklung von Suizidphantasien und/oder die Durchführung (Suizide werden überproportional häufig in den Nachtstunden verübt.).

– Die besondere Beobachtung reduziert die ohnehin geringe Intimsphäre.

– Oftmals wird die besondere Beobachtung lediglich aus Gründen der Verantwortung angeordnet, obwohl bekannt ist, daß die meisten Gefangenen sich dadurch massiv gestört fühlen.

– Durch die Vielzahl der besonderen Beobachtung verliert die Maßnahme an Sinn, da sie nicht oder nur sehr eingeschränkt ernst genommen wird.

– In der zitierten Berliner Untersuchung ereigneten sich 33 % der Selbstmorde trotz besonderer Beobachtung.

Dem Gesagten muß entgegengehalten werden, daß durch die besondere Beobachtung sicherlich auch Selbstmorde verhindert werden konnten, wobei sich die Frage stellt, ob andere Maßnahmen nicht effektiver wären (sozusagen weniger Nebenwirkungen hätten).

– Verlegung auf Notgemeinschaft –

Die Verlegung auf Gemeinschaftshafträume ist (neben dem Arbeitseinsatz) als die effektivste Form der Suizidprophylaxe einzuschätzen. Einerseits beinhaltet sie das Mittel der Kontrolle, andererseits bietet sie die Möglichkeit der (vor allem alltäglichen) Kommunikation. Man bedenke, daß eine Vielzahl der Inhaftierten gemeinschaftliche Unterbringung wünschen, obgleich die räumlichen Bedingungen als katastrophal zu bezeichnen sind:

Viel zu kleine Räume, keine abgetrennten Sanitärbereiche, willkürliche Zusammenlegung unter Berücksichtigung der Nationalität.

– Zuteilung von Arbeit –

Obgleich Arbeit als beschäftigungstherapeutische Maßnahme sehr effektiv ist:

Der Aspekt der Bezahlung bei Mittellosen, der Sinn einer Tätigkeit, die Reduzierung des Grübelns ... sind die Ausschlusskriterien leider zu groß, um von einer suizidprophylaktischen Maßnahme sprechen zu können (Tatgenossenschaft, der Inhaftierte muß der deutschen Sprache mächtig sein, zuwenig Qualifikation, zuwenig Arbeitsplätze). Daraus ergibt sich, daß die Zuteilung von Arbeit zuviel Zeit beansprucht bzw. nicht möglich ist.

– Einsatz des Psychologischen Dienstes –

Obgleich in der Fachliteratur als wenig effektiv angesehen, operiert

der PsychD als "Feuerwehr", wobei Fallzahlen von 400 Inhaftierten und mehr in Moabit eher die Regel als die Ausnahme sind. Der PsychD ist bei der Krisenintervention damit beschäftigt, die genannten Maßnahmen gegen teilweise massiven Widerstand zu installieren (d. h. er befürwortet seiner Stabsfunktion gemäß die Verlegung auf eine Gemeinschaft, die Zuteilung von Arbeit ... und überprüft deren Durchführung).

Die Psychologen, die zumeist über eine therapeutische Zusatzausbildung verfügen, arbeiten somit zu einem großen Teil völlig unter ihrer Qualifikation und werden nach einiger Zeit des Engagements entweder frustriert und kündigen oder sie passen ihre Arbeit den Anforderungen und Bedingungen an und verlieren somit ihre Qualifikation und halten das System aufrecht.

Konsequenzen und Vorschläge

a) Besondere Beobachtung

Diese Maßnahme könnte durch neue Prioritätensetzung suizidprophylaktischer Maßnahmen reduziert werden:

1. Zuteilung von Arbeit
2. Gemeinschaftliche Unterbringung
3. Besondere Beobachtung,

wobei die beiden erstgenannten Maßnahmen einer kürzeren Durchführungsphase bedürfen, um suizidprophylaktisch wirksam zu sein.

b) Verlegung in KBVA Moabit oder PN Tegel

Hier besteht aus psychologischer Sicht Klärungsbedarf einerseits hinsichtlich der Indikationsstellung einer stationären Unterbringung bei Suizidalität, andererseits hinsichtlich der durchgeführten Maßnahmen (videoüberwachte Kellerverbringung, die aus psychologischer Sicht kontraindiziert ist). Sinnvoller erscheint eine gemeinschaftlich-stationäre Unterbringung mit medizinisch-psychologischer Betreuung.

c) Verlegung auf Notgemeinschaft

Wie ausgeführt, stellt sich das Problem Suizidalität in erster Linie als ein Konstrukt der allgemein schlechten Haftbedingungen dar. Aus diesem Grund scheint es dringend erforderlich, gemeinschaftliche Unterbringung grundsätzlich als eine mögliche Unterbringungsform anzubieten.

Die Tatsache, daß sogenannte "Wunschverlegungen" nicht gestattet werden, führt aus meiner Erfahrung fast zwangsläufig zu sogenannten Selbstbeschädigungen, Vortäuschungen von oder eventuell real entstehender Depressivität und Suizidalität, darüberhinaus aber auch zu (verständ-

licher) Unzufriedenheit und damit zu Störungen, Aggressionen etc. Auch ist bekannt, daß zur Erreichung des Ziels Gemeinschaft besonders von hafterfahrenen Gefangenen die daran beteiligten Fachdienste ausgespielt werden. Durch die Einführung, daß Inhaftierte - sofern sie dies wünschen und richterliche Genehmigungen vorliegen - ohne Diagnose Suizidalität gemeinschaftlich untergebracht werden können, werden sich aus meiner Sicht folgende Veränderungen ergeben:

- Rückgang von Selbstbeschädigungen, Suizidversuchen und Suiziden

- Reduzierung von Scheindiagnosen und Konzentrierung auf "wirklich" Suizidgefährdete. Gerade die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Unterbringung ohne Indikation, im Zugangsbereich ermöglicht eine genauere Diagnose Suizidalität, wenn beispielsweise ein in sich zurückgezogener, depressiv und ruhig wirkender Inhaftierter nicht gemeinschaftlich untergebracht werden möchte, läßt dies eventuell auf erhöhte Suizidgefahr schließen.

- Arbeitsentlastung der bei gemeinschaftlicher Unterbringung beteiligten Fachdienste.

d) Zuteilung von Arbeit

Wünschenswert und der Problematik entgegenwirkend wären hier folgende Punkte:

- schnellere Zuteilung von Arbeit

- Möglichkeit der Arbeit für Tatgenossen (z. B. spezielle Betriebe für Tatgenossen)

- Möglichkeit der Arbeit für nicht deutschsprachige Ausländer (Über-

setzungen könnten hier eventuell Dolmetscher oder aber Inhaftierte leisten, die beide Sprachen sprechen.)

e) Einsatz des Psychologischen Dienstes bei der Krisenintervention

Der Psychologe könnte - sofern er nicht mit den genannten Aufgaben beschäftigt ist - seiner explizit psychologischen Tätigkeit nachgehen: Krisenintervention, kurzzeittherapeutische Betreuung, besonders aber auch die Wahrnehmung sogenannter betriebspsychologischer Aufgaben: Umstrukturierung, Teambetreuung, Vermittlungstätigkeiten, Supervision.

f) Neu installierte Maßnahmen zur allgemeinen Verbesserung der Situation in der Untersuchungshaft - Zugangsbereich -

Hinsichtlich des Zugangsbereichs wäre dringend erforderlich hier durch den Psychologen Supervision im Sinne einer ständigen Fortbildung in 14tägigem Abstand anzubieten und diesen Teambereich psychologisch zu stärken. Sich bereits abzeichnende Konflikte (nach innen und außen) zeigen, daß das Team ohne Betreuung sich mehr oder minder selbst überlassen (von einigen Fortbildungen und der Unterstützung durch den Vdl abgesehen) zwangsläufig scheitern wird. Notwendig wäre eine Koordinierungsperson, die offiziell mit noch näher zu klärenden Entscheidungsbefugnissen das Team vertritt.

g) Weitere Vorschläge

- Durch die bereits geschaffenen Veränderungen im Zugangsbereich zeichnet sich ab, daß sich vermehrt Inhaftierte an den PsychD wenden, die aufgrund von Tatgenossenschaft

oder fehlender richterlicher Genehmigung nicht an diesen Veränderungen teilhaben können (Stand August 90 Haus I: 115 Tatgenossen = 25 %). Wünschenswert wäre hier z. B. eine häuserübergreifende Verteilung der Tatgenossen, so daß auch diese Inhaftierten an den Angeboten teilnehmen können.

- Der letzte Selbstmord in der JVA Moabit erinnert nochmals daran, daß Alkohol- und Drogenentzüge medizinisch begleitet werden müssen, da hierbei aufgrund fehlender Vorhersagbarkeit des Verhaltens grundsätzlich Suizidgefahr besteht.

- Feste Zuteilung von strukturierten Bereichen (z. B. Stationen) für Gruppenleiter und Gruppenbetreuer (wie bekannt).

Anmerkung der Redaktion:

In seinem Schlußwort weist Herr Dipl.-Psych. Dahm noch einmal auf die dringende Notwendigkeit von personellen und baulichen Maßnahmen hin. Wir meinen, daß vielmehr auch menschliche Maßnahmen - Veränderungen der Einstellung aller am Vollzug Beteiligten zueinander - vonnöten sind! Die einschlägigen Berichte in den Zeitungen zu diesem Thema zeigen ganz aktuell den dringenden Handlungsbedarf auf.

Eine Anhäufung von Selbstmorden ist aber nicht nur ein vorrangiges Problem im Bereich der Untersuchungshaft; in jüngster Zeit haben sich auffallend viele Insassen des normalen Strafvollzuges das Leben genommen! Die Zeitungsmeldung "Häftling erhängte sich am Fenstergitter" war in den letzten Monaten leider zu oft zu lesen ...

-kra-



Bei **Fragen** oder **Problemen**
stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG** **HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ)
im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Betr.: "Der Lichtblick"
24. Jahrgang
Mai/Juni 1992

Sehr geehrte Herren,

ich habe die o. g. Ausgabe des "Lichtblicks" mit Interesse gelesen, nicht zuletzt deshalb, da ich Mitautorin des Positionspapieres der Arbeiterwohl-fahrt zur freien Straffälligenhilfe bin. Meine Zuständigkeit liegt insbesondere im Bereich der Frauenstraffälligenhilfe. Ich bin Mitglied der AWO und als Gerichts- und Bewährungshelferin im Frauenprojekt der Sozialen Dienste der Justiz tätig.

Sie merken an, daß Sie sich noch härtere Kritik an verschiedenen Umständen gewünscht hätten. Das ist aus meiner Sicht durchaus berechtigt und kann zunächst nur unterstützt werden. - Die fehlende Lobby!!!!

Bei weiterer Lektüre habe ich dann auf Seite 36 eine offensichtlich witzig gemeinte Karikatur entdeckt. Ich finde es außerordentlich ignorant, um nicht zu sagen, mehr als unverschämte, zuerst den

frauenspezifischen Ansatz der Straffälligenhilfe dick und fett abzudrucken und dann völlig unreflektiert einen solchen "Comic" ein-zufügen.

Es ist nicht verwunderlich, wenn auch die Fach-öffentlichkeit an bestimmten Punkten die Lobby verwehrt.

Der Sache der Frauen haben Sie damit jedenfalls keinen Gefallen getan.

Dorsch-Jäger
(und vier weitere Unter-zeichnerinnen)
Senatsverwaltung für Justiz

Hallo!

Es gibt hier viele Frauen, die Kinder haben, aber als BTMer hat man keine Chance, sein Kind hierher zu bekommen.

Ich bin 1988 verurteilt worden zu 3 1/2 Jahren. Bin 1990 auf Therapie gegangen, bin dann schwanger geworden. 1991 kam mein Baby. Habe dann Probleme mit meiner Therapie bekommen. Bin aber nicht rückfällig geworden.

Es ist nicht so einfach, allein ein Baby großzu-

ziehen. Auf jeden Fall hat mir mein Staatsanwalt einen Haftbefehl gegeben. Da ich meine Therapie nicht beendet habe - war 14 Monate dort. Jetzt haben sie mir mein 16 Monate altes Baby weg-genommen und zu Pflege-eltern gebracht.

Mein Baby war immer bei mir, jede Minute, und diese Trennung macht mich ganz kaputt. Ich habe versucht, mein Baby hier rein zu bekommen, es wurde abgelehnt mit der Begründung, ich sei BTMer. Und so geht es allen Müttern.

Wir sind doch auch Menschen mit Gefühlen und Herz und Mutterliebe. Man will mir alles nehmen was ich habe. Ich habe noch 1 1/2 Jahre Reststrafe. Man hat mir keinen Tag angerechnet von der Therapie, wobei ich einen 36er hatte. Mein Baby weiß doch nach 1 1/2 Jahren nicht mehr, daß ich seine Mami bin.

Ihr solltet über so etwas berichten. Ach so, ich habe sogar gesagt, daß ich gar keinen Ausgang haben will, wenn ich in den Mutter-Kind-Bereich kommen könnte und habe sogar

Urinkontrollen vorgeschla-gen, damit die Leute keine Angst haben, daß ich eventuell etwas reinbringen könnte.

Mir ist es wichtig, mit meinem Kind zusammenzu-sein. Und so geht es vielen Müttern. Aber sie wollen uns kaputt machen. Kann sich einer vorstellen wie man sich fühlt, wenn einem sein eigen Fleisch und Blut genommen wird? Was habe ich noch für Hoffnung, wenn mir alles genommen wird, was einem Halt gegeben hat? Ich weiß nicht, wie ich meine Knastzeit durchstehen soll.

Nadja Gerlach
JVAF Plötzensee

Hallo Lichtblicker!

Anläßlich eines Sport-unfalls und des darauf-folgenden Aufenthalts erst im Humboldt-Krankenhaus, danach im Haftkrankenhaus Moabit (KBVA), schildere ich Euch mal, was ich alles erlebt habe.

Am Samstag, dem 27.6.92 habe ich beim Handball mir den linken Fuß gebrochen. Dieses machte eine Aus-führung zum naheliegenden Humboldt-Krankenhaus unumgänglich. Ich also gegen 14.30 Uhr mit dickem Fuß, zwei Beamten, nur mit Geh-ilfen vorwärtskommend, aber im Wagen gefesselt, ins Krankenhaus.

Dort angekommen, auf einer Bahre, mit Hand-schellen, Anschauungspro-dukt aller Leute! Nach röntgen des Fußes stellte man fest, daß dieser ge-brochen und eine Sehne mit angerissen ist. Man riet mir dazu, dieses ope-rativ behandeln zu lassen, da es ansonsten zu Be-wegungsschwierigkeiten kommen könnte. Ich wil-ligte nach Zögern zur Operation ein. Sogar auf die Gefahr hin, nach der Operation in das KBVA zu kommen.

Gott sei Dank konnte ich noch drei Tage im Humboldt-Krankenhaus bleiben. Bei der Operation sollten beide Hände frei sein. Die Beamten holten sich neue Order. Diese hieß Fußfesselung, und das bei 24 Monaten Haft und vor allem nur mit Krücken

fortbewegend! "Welch ein Schwachsinn", sagte ich den Beamten. Gegen 18.30 Uhr wurde ich mit Fußfesseln auf der Bahre liegend zum OP geführt. Ich versank bald in den tiefsten Träumen. Eins bemerkte ich noch. Die Beamten nahmen mir im OP die Fußfessel ab.

Gegen 22.30 Uhr wurde ich von einer Schwester geweckt, versank aber bald wieder in Tiefschlaf. Am nächsten Morgen bemerkte ich nicht nur Bewegungsschwierigkeiten im linken Fuß, sondern auch im rechten Fuß. Allerdings nicht von Schmerzen, sondern ich war ans Bett gefesselt. Das Pflegepersonal im Humboldt-Krankenhaus war nett und die Versorgung und Pflege auch. Durch die Beamten, die vor der Tür saßen, wurden Passanten unruhig und fragten das Pflegepersonal und Ärzte, was denn in dem Zimmer los wäre. Durch diese Unruhe wurde ich dann ins KBVA verlegt.

Am 30.6. gegen 14.30 Uhr wurde ich dann per Krankentransport mit Handschellen auf einer Trage liegend ins KBVA gefahren. Bis vor der Pforte der Haftanstalt Moabit war mir eigentlich ganz wohl. Aber kaum in der Haftanstalt, wurde ich unruhig und mich quälten die ersten Fragen: Was wird dich hier erwarten? - Viele Gerüchte gingen ja um dieses Krankenhaus. Und ich muß sagen, die meisten habe ich bestätigt gefunden.

Ich wurde per Krankentrage in den Flur der KBVA gebracht. Dort wurde ich auch untersucht. Abhören, Puls messen, Fieber messen usw. Danach fragte mich ein Pfleger, ob ich schon Abendbrot gegessen habe. Ich verneinte und sagte, daß es dort erst gegen 18 Uhr Abendbrot gibt und nicht wie hier um 15.30 Uhr. Ich wurde dann zur chirurgischen Abteilung gefahren, wo man mich in ein Dreibettzimmer einquartierte. Mit mir war dieses Zimmer voll belegt.

Durch ein Gespräch mit den beiden anderen hörte ich den Unmut über diesen Pfleger, der mich auf die Zelle brachte. Ich muß sagen, dieses konnte ich

schon nach zwei Stunden bestätigen. Da ich nach zwei Stunden immer noch kein Abendbrot hatte, ging ich aufs Knöpfchen. Nach 20 Minuten (wäre was Ernstes gewesen, wäre man vielleicht schon tot) kam der sogenannte Pfleger und fragte, was nun noch so wichtiges wäre. Ich fragte ihn, ob er mein Abendbrot vergessen hätte. Er sagte, ich zitiere wörtlich: "Die Hausarbeiter sind schon weg, und er hätte kein Abendbrot für mich!" Ich sagte ihm, daß ich ja schon seit dem frühen Nachmittag angemeldet war und ich also hier auf mein Abendbrot bestehe. Die Tür wurde zugemacht. Nach ca. zehn Minuten kam der Beamte mit zwei Scheiben Brot und Margarine wieder und sagte, er hätte nichts anderes. Ich gab ihm zu erkennen, daß ich darüber eine Beschwerde schreiben würde, wie man hier behandelt wird, und ob wir hier Tiere in einem Käfig wären, denen das Futter durch das Gitter geschmissen wird. Er fragte mich noch zynisch, ob ich seinen Namen bräuchte. Auf den verzichtete ich genauso wie auf Brot und Margarine.

Ich habe das Gefühl gehabt, als wenn man zu mir sagen würde: Wer nicht kommt zur rechten Zeit ... Der Tag war also schon fast gelaufen. Außer daß gegen 21 Uhr der "überarbeitete Pfleger" mit Medikamenten vorbeikam. Nachts habe ich Schmerzen gehabt und ging noch mal auf die Fahne. Nach 20 Minuten kam dann ein Pfleger und ein Beamter, denen ich mein Leid erzählte. Die wußten aber nicht so richtig, was sie mir geben sollten. Eine Tablette bekam ich dann. Geholfen hat diese auch nicht.

Am nächsten Tag gegen 6.15 Uhr ging die Tür auf, eine Pflegerin kam rein und gab allen ein Fieberthermometer und fühlte den Puls. Ich fragte, wem ich die Post und Vormelder geben könnte? Man sagte mir, daß die Hausarbeiter diese bei der Morgenverpflegung mit rausnehmen. Dazu ist wohl jeder Kommentar überflüssig! Die Post gab ich nachher einer Schwester. Gegen

7 Uhr brachte man das Frühstück. Ich bekam nur Brot. Ich fragte den Hausarbeiter nach Marmelade. Dieser sagte mir, daß es Marmelade erst am Samstag gebe. Auf Anfragen bei einem Pfleger sagte mir dieser, daß es vor Samstag keine gebe. Meine Wut über diese Zustände wurde immer größer. Ich verlangte nach einem Arzt, den ich mal über diese Zustände hier aufklären wollte. Man sagte mir, daß es um 10 Uhr eine Visite gibt und ich dann mit dem Arzt sprechen könne. Bei der Visite klärte ich den Arzt auf, daß das Pflegepersonal nicht das freundlichste ist, und gab ihm auch zu erkennen, daß ich seit dem Vortage im Humboldt-Krankenhaus keine Nahrung bekommen hätte. Er wollte sich drum kümmern.



Mein Mittag an diesem Tag bekam ich dann?! Alle neun Tage wurden für mich zur Hölle. Pflegepersonal und auch die Ärzte waren anscheinend überlastet. Nach zwei Tagen mußten wir das Krankenzimmer räumen, da dieses desinfiziert werden sollte. Ich bekam später zu erfahren, daß einer der beiden Leute eine ansteckende Hautkrankheit hatte. Und das auf der chirurgischen Abteilung. In einem anderen Zimmer hatte ich es dann mit einem auf Drogenentzug Geplagten zu tun. Pflegepersonal kennt sich wohl in solchen Fällen nicht besonders aus. Ich hatte "zwei tolle Nächte".

Zu den Zimmern sei noch zu sagen. Es gibt nur

noch Dreibettzimmer. Eine Toilette, nicht abgetrennt, nur mit Schamwand. Fußboden wird einmal in der Woche gesäubert. Bettwäschetausch ist auch nur einmal die Woche. Freistunde nur wenn man gut zu Fuß ist. Ich frage mich zu was es dort Rollstühle gibt. Im allgemeinen sind die Hygienezustände für ein Krankenhaus katastrophal. Über diese Zustände habe ich eine Beschwerde an die Senatsverwaltung geschrieben. Diese antwortete mir schon. Aus diesem Brief geht hervor, daß diese Beschwerde an den Leiter der JVA Moabit geht und ich von dort weiteren Bescheid erhalte.

Um hier noch mal zu sagen: In einem Brief an den leitenden Arzt bat ich um eine sofortige Zurückverlegung nach Tegel, da ich diese katastrophalen Zustände, Verpflegung und Versorgung der Patienten nicht ertragen könnte. Wurde mir dieses wie folgt abgelehnt. Da die Ärzte nicht nur für die Heilung, sondern auch für das Aufenthaltsrecht Sorge tragen, und ich bis zur Ziehung der Fäden im KBVA bleiben müsse, würde mir der Antrag abgelehnt. Anlässlich dieser Ablehnung und einiger weiterer Vorfälle erstattete ich bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag gegen den Senat für Justiz wegen Körperverletzung und Nichteinhaltung der Hygienebestimmungen in einem Krankenhaus. Eine Antwort erwarte ich noch und werde ich Euch über den Ausgang informieren.

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

P.S.: Ein guter Rat: Solltet Ihr mal krank sein, und es ist unumgänglich, daß diese Krankheit einen Aufenthalt im KBVA notwendig macht, so nehmt Euch viel zu lesen mit und geht nur auf die Fahne, wenn's schon kurz vor dem Tod ist. Bei anderen Sachen schätzen sich Pfleger und Schwestern als Etagenkellner ein! Ein Trost noch, im Jahre 2001 soll wohl in Buch das neue Haftkrankenhaus entstehen. Ich hoffe aber, nicht mit dem Personal aus dem KBVA.

Käfighaltung

Berliner Justizsenatoren stehen in einer Art von Rücktrittstradition. Im Juli 1976 war es zunächst Hermann Oxfort, der wegen des Ausbruchs von vier Anarchistinnen aus der Frauenhaftanstalt demissionierte. Zwei Jahre später erwiderte es auch seinen Nachfolger Jürgen Baumann: Der mutmaßliche Terrorist Till Meyer war aus der Untersuchungsanstalt befreit worden. Wiederrum zwei Jahre später mußte sich Baumanns Nachfolger Moritz Meyer eines Mißtrauensantrages der CDU erwehren, was ihm mit Hilfe der SPD/FDP-Koalition auch gelang. Anlaß auch diesmal: eine Serie von Häftlingsausbrüchen. Und jetzt steht zum wiederholten Male Justizsenatorin Limbach im Mittelpunkt der Kritik. Abermals ist mit Hilfe von Nachschlüssel und Leitet, ein Gefangener aus Tegel verschwunden.

Da die CDU nicht in der Opposition, sondern in einer Koalition auch mit Frau Limbach sitzt, sind ihr Mißtrauensantrag und Rücktrittsforderung politisch so gut wie versperrt. Sie mußte sich mit der Forderung nach „radikaler Umkehr“ in der Vollzugspolitik bescheiden. Die Rücktrittsforderung kommt dafür von der Polizeiverwaltung im Beamtenbund. Ist das angemessen?

Oxfort war sogleich zurückgetreten, weil ihm klar war, daß er den Ausbruch der Extremistinnen vor dem Hintergrund der Geiselnahme von Entebbe und des bevorstehenden Bundestagswahlkampfes politisch nicht überleben würde. Baumann wurde nach der Till-Meyer-Befreiung mit einiger Verspätung ein Opfer des anschließenden Untersuchungsausschusses, der Flecken auf der Weste der Justizverwaltung entdeckte.

Solche Flecken – das muß die Elle sein. Es gibt, wie jedermann weiß, keinen ausbruchssicheren Strafvollzug. Und es gibt Schlimmeres als eine einfache Flucht, wie Werl gerade bewiesen hat. Justizminister können nicht in endloser Kette immer wieder abtreten, weil ein Straftäter spektakulär entkommen ist. Die Justizsenatorin hat die Latte vor einem knappen Jahr selber so gelegt: Wenn „politische Vorgaben“ der Grund für falsche Entscheidungen von Beamten wäre, dann würde sie an Rücktritt denken. In Ordnung. Die Klärung kann in Ruhe abgewartet werden.

Im übrigen eignet sich kaum etwas so wenig dazu wie der Strafvollzug, als Spielball im Parteienstreit benutzt zu werden. Man kann den Populismus hier mit Händen greifen. Der Kriminalitätsbekämpfung nutzt die Sache aber gar nichts. Auch Straftäter haben einen Anspruch darauf, nicht wie Batteriehühner gehalten zu werden. Manche Leute, die sich womöglich über die Käfighaltung von Hühnern und Schweinen entrüsten, vergessen das leicht.

(Berliner Zeitung vom 4.6.1992)

Gefängnispfarrer gegen „lebenslänglich“

Sensbachtal. AP

Rund 50 deutsche Gefängnisbesorger haben gefordert, die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen. Die Geistlichen sind Unterzeichner einer von der Menschenrechtsorganisation „Komitee für Grundrechte und Demokratie“ initiierten Erklärung, die gestern in Sensbachtal im Odenwald veröffentlicht wurde. Der Erklärung haben sich auch die Theologen Norbert Greinacher, Helmut Gollwitzer und Dorothee Sölle angeschlossen. In dem Papier wird das Strafmaß lebenslang als inhuman bezeichnet. Jeder Straftäter müsse die Chance erhalten, wieder ein gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft zu werden. „Die lebenslange Freiheitsstrafe hingegen verdammt diejenigen, die mit ihr belegt werden, zur Perspektivlosigkeit.“ Daher müsse dieses Strafmaß durch eine zeitlich begrenzte Haftstrafe ersetzt werden.

„Sicherheit im Strafvollzug kennt keine Sommerpause“

Ausbruch eines Raubmörders gestern Thema im Rechtsausschuß

Der spektakuläre Ausbruch des 47-jährigen Raubmörders Klaus-Dieter Jahn, der mit Hilfe von Nachschlüssel und einer selbstgebauten Leiter am 28. Juni aus der Justizvollzugsanstalt Tegel entkommen konnte, hatte am Mittwoch ein Nachspiel im Abgeordnetenhaus. Auf Antrag der CDU fand „wegen der besorgniserregenden Häufung von Ausbrüchen“, wie ihr rechtspolitischer Sprecher Andreas Gram betonte, trotz parlamentarischer Sommerpause eine Sondersitzung des Rechtsausschusses statt. Die Sicherheit im Strafvollzug duldet keinen Aufschub und kennt keine Sommerpause.“ Die Vertreter von SPD, Bündnis 90/Grüne und PDS waren in der Bewertung der Vorkommnisse des Ausbruchs allerdings anderer Meinung.

Der Fraktionsvorsitzende der Sozialdemokraten, Ditmar Staffelt, beispielsweise wollte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Union „die Sommerpause für ein Polit-spektakel nutzen“ wolle, das sich „bestens in das Themenspektrum der CDU“ bezüglich der Sicherheitspolitik einfüge. „Aber spektakuläre Diskussionen führen nicht zu mehr als zur Verunsicherung der Bürger. Hier hilft Aktionismus nicht weiter“, sagte Staffelt. Und nach Auffassung von Justizsenatorin Jutta Limbach stehe „die geäußerte Empörung in keinem Verhältnis zur Realität im Berliner Strafvollzug“. Nach einer Statistik des Bundesjustizministeriums habe Berlin im Ländervergleich im vergangenen Jahr die zweitwenigsten Ausbrüche aus dem geschlos-

senen Vollzug zu verzeichnen gehabt. Die Forderung der CDU nach einer externen Sachverständigenanalyse wies die Senatorin zurück. Noch am selben Tag des Ausbruchs seien die Ermittlungen aufgenommen worden.

Auch der PDS-Abgeordnete Horst Keller vertrat die Ansicht, daß hier „Scheingefechte auf einem Nebenkampfschauplatz“ geführt werden, die lediglich den Zweck verfolgten, die „Zwangsschrauben anzuziehen“.

Neben den CDU-Abgeordneten fand lediglich Burkhard Cornelius von der FDP die Sitzung durchaus notwendig. Es sei „unerträglich, wenn nur beschwichtigt und vermiechtlich sowie vor Panikmache gewarnt“ werde. Die Auskunft der Justizsenatorin in der vergangenen Woche, daß bei wachsenden Häftlingszahlen auch die Zahl der Ausbrüche steige, nannte er makaber. Zum subjektiven Sicherheitsempfinden der Bürger sagte Cornelius rückblickend, „DDR-nostalgisch fand man die damaligen Zustände paradiesisch und hatte keine Angst beim Abendspaziergang“. Und auch im Westteil habe man „über ein überschaubares Feld von Kriminellen blicken“ können.

Für das Bündnis 90/Grüne wies Renate Künast darauf hin, daß beim Strafvollzug immer der Resozialisierungsgedanke im Vordergrund stehen müsse. Erst wenn für einen Täter der offene Vollzug nicht in Frage komme, dürfe man an „Einmauern“ im geschlossenen Vollzug denken. **sik**

Gefangenen-Betreuung geht das Geld aus

Eine verdienstvolle Einrichtung, die Langzeit-Gefangenen in der Haftanstalt Tegel die Möglichkeit zur Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit gibt, kämpft selbst ums Überleben: Die Gruppe „Drinnen und Draußen“. Sie hat zwar seit kurzem mit der „Freien Straffälligenhilfe e. V.“ einen neuen Träger gefunden. Doch an der gewohnten finanziellen Unterstützung des Projekts mangelt es bisher. Seit das Diakonische Werk sich am 30. April dieses Jahres aus der Trägerschaft zurückzog, fließt offenbar kein Geld mehr.

„Zur Zeit arbeite ich in und mit der Gruppe ohne jedes Honorar; außerdem fehlen Sachmittel“, sagt der Leiter der Institution, Diplom-Sozialpädagoge Klaus Rohn (42). Im Interesse seiner Schützlinge, ausgesuchter „Langstrafer“ des Hauses III E in Tegel, will er jedoch unbedingt weitermachen. Auf dem Programm der Häftlinge stehen daher auch künftig Theater- und Kino-Besuche, Radtouren und Firmenbesichtigungen, aber auch ehrenamtliche Einsätze, bei denen gemeinnützigen Zwecken dienende Wohnungen unentgeltlich renoviert werden.

Gegenwärtig betreut Rohn bei „Drinnen und Draußen“ zehn Gefangene, darunter auch mehrere zu lebenslanger Haft verurteilte. Um „ausgangsberechtigt“ zu sein, müssen sie allerdings schon einen Großteil ihrer Strafe abgesessen und sich gut geführt haben.

Nicht ohne Stolz erzählt der Sozialpädagoge, daß in den drei Jahren seit Bestehen der Häftlingsgruppe nur ein einziges Mitglied bei Außen-Aktivitäten erneut straffällig geworden ist. Ein „Lebenslänglicher“, dessen Flucht kürzlich für Aufsehen sorgte, habe zwar der Gruppe angehört, sei jedoch bei einem „normalen“ Ausgang verschwunden. Rohn hofft deshalb, auch unter neuer Trägerschaft bald wieder von der Justizverwaltung finanziell unterstützt zu werden. **Jörg Meißner**

PRESSESPIEGEL

(Der Tagesspiegel vom 25.6.1992)

Verbesserte Entlassungschancen für lebenslang Verurteilte

Bundesverfassungsgericht fordert frühzeitige Entscheidungen

KARLSRUHE, 24. Juni (dpa/Reuter). Das Bundesverfassungsgericht hat die Chancen für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Mörder auf vorzeitige Entlassung erheblich verbessert. Nach dem am Mittwoch veröffentlichten Beschluß des Zweiten Senats müssen die Gerichte künftig genau den Zeitpunkt bestimmen, bis wann die Vollstreckung fortzusetzen ist, wenn sie einen Antrag auf vorzeitige Entlassung ablehnen (Aktenzeichen: 2 BvR 1041/88 und 2 BvR 78/89 – Beschluß vom 3. Juni 1992).

Darüber hinaus verpflichtet das Karlsruher Gericht die Vollstreckungsgerichte, rechtzeitig vor Ablauf von 15 Jahren über eine mögliche Strafaussetzung zu entscheiden. Dies sei erforderlich, um den Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig alle Entscheidungen so treffen zu können, „daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird“. Bisher wisse der Verurteilte auch nach 15 Jahren Verbüßung nicht, ob er nur noch kurze Zeit oder noch viele Jahre einsitzen müsse. Diese Ungewißheit behindere auch die Gefängnisse, ihrer „verfassungsmäßigen Aufgabe“ nachzukommen, den Täter in die Gesellschaft wieder einzugliedern. Nach dem Gesetz wird bei Gefangenen, die wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, nach 15 Jahren die Frage einer vorzeitigen Entlassung geprüft.

Zwar bestätigten die Karlsruher Richter die Regelung des Strafgesetzbuchs (§ 57a Abs 1 StGB), die die Voraussetzungen für die Aussetzung der Strafvollstreckung

nennt. Danach ist die vorzeitige Entlassung zur Bewährung möglich, wenn der Verurteilte einwilligt, von ihm keine Gefahr mehr droht, und „wenn nicht die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet“. Anders als bisher dürfen aber künftig nicht mehr die Strafvollstreckungsgerichte erst Jahre nach der Verurteilung darüber entscheiden, ob die besondere Schwere der Schuld die Fortsetzung der Vollstreckung verlangt.

Vielmehr müssen nun die für die Verurteilung zuständigen Schwurgerichte die individuelle Schwere der Schuld ermitteln. Dies verlange das Grundrecht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren. Die künftig notwendig werdenden Feststellungen und Wertungen im Blick auf die besondere Schwere der Schuld – wie das Urteil im übrigen – unterliegen der Revision. Da die bisherige Praxis diesen rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genüge, schuf das Bundesverfassungsgericht für die sogenannten Altfälle eine Übergangsregelung. Danach dürfen die Vollstreckungsgerichte zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrunde liegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Ausführung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen.

Mit der Entscheidung gab das Gericht den Verfassungsbeschwerden zweier wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilter Täter statt. Nach der Verbüßung von 15 Jahren Haft war beiden eine vorzeitige Entlassung mit Argumenten versagt worden, die über die Feststellungen des ursprünglichen Urteils hinausgingen.

(Süddeutsche Zeitung)

Werl könnte

Umfrage über den Alltags

Hamburg (dpa) – Personalnot, überbelegte Gefängnisse und eine nur schwer zu kontrollierende Kriminalität: Nicht nur in der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt (JVA) Werl, sondern in den meisten bundesdeutschen Gefängnissen sind Geiselnahmen oder andere spektakuläre Ausbruchsversuche offenbar jederzeit möglich, ergab eine dpa-Umfrage am Donnerstag. Lediglich in Rheinland-Pfalz und im Saarland ist die Lage hinter Gittern nach Angaben der jeweiligen Justizministerien relativ entspannt.

„Die Personalnot ist bedrückend“, sagt die Leiterin der JVA Essen, Barbara Salewski, es bleibe nur zu „hoffen, daß so etwas wie in Werl nicht hier passiert.“ Da allein in der Essener Männerabteilung derzeit 579 Häftlinge einsitzen, obwohl die JVA nur für 540 Männer gedacht ist, müssen sich bis zu acht Häftlinge eine Zelle teilen. 200 Strafvollzugsbeamte sind bei den Männern eingesetzt, „etwa 30 zu wenig“.

Auch in den 38 Haftanstalten Bayerns ist die Lage derzeit laut Justizministerium „sehr angespannt“. Während im Freistaat etwa 1000 Vollzugsbedienstete fehlen, liegt die Belegung im Strafvollzug für Männer derzeit bei 102 Prozent – „Ten-

Limbach wehrt Kritik ab: Seit zwei Jahren in Ausbruch in Tegel

Die Berliner CDU wehrt nachdenklich, ob sie weiterhäufiger Pannen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Sommerpause die Einsetzung von Untersuchungsanträgen beantragen soll, schlägt Senatorin Jutta Limbach zurück: „Mit Entschiedenheit möchte ich Sie gegen die Vorwürfe des Parlamentarischgeschäftsführers der CDU, Volker Liepelt, warnen.“

Sie sei beunruhigt darüber, daß ein Mörder aus der Tegel habe flüchten können, teilte Frau Limbach mit. „Es ist verwerflich, der Öffentlichkeit vorzumachen, daß die Berliner Strafvollzugsverwaltung die Situation im Gefängnis in Tegel seit zwei Jahren in Ausbruch mehr gebe. Außerdem sei die Gefahr der „Entweichungen“ aus geschlossenen Anstalten“ in 1990 sehr viel geringer als in den Bundesländern.

Die CDU hielt dem allerdings entgegen, daß Frau Limbach das Problem zu einseitig auf die „Beschäftigten“ und „geschlossenen Anstalten“ verkennt. Dabei ist die Vielzahl von Entweichungen aus der Schwerst-Kriminalen

bei Vollzugs-Lockerungen verschwiegen, die gerade in jüngster Zeit die Berliner beunruhigten. Erinnert wurde an die Flucht einer Mörderin aus der Frauenhaftanstalt und eines Frauenmörders aus Tegel beim „Ausgang“ ebenso wie an die gelungene Befreiung eines Häftlings mittels Helfershelfern bei einem Krankenhaus-Aufenthalt.

Die Forderungen des CDU-Politikers Liepelt nach Veränderungen im Strafvollzug wies die Justizsenatorin gestern zurück: Das Tragen von Anstaltskleidung sei ein zur Verhinderung von Fluchtversuchen untaugliches Mittel. Es sei auch zu Amtszeiten eines CDU-Justizsenators nicht erwogen worden. Den Einsatz von Sicherungshunden fordern könne nur der, „der den auch durch einen solchen Einsatz bestimmten Strafvollzug in der ehemaligen DDR mit seinen Auswirkungen nicht kennengelernt hat“, hieß es in der Limbach-Antwort.

CDU-Generalsekretär Karl-Joachim Kierey erklärte gestern, es sei zu fragen, ob die Justiz-Pannen letztlich „Ausfluß einer Politik sind, bei der mehr die Belange der Täter als die der Opfer im Mittelpunkt stehen“, Jörg Meißner

Senatorin mit Bombendrohung empfangen

Jutta Limbach verteidigte in der Justizvollzugsanstalt Düppel den offenen Vollzug

Von NZ-Mitarbeiter
Walter Arnold

Zehlendorf. Die Absicht von Justizsenatorin Jutta Limbach, der Öffentlichkeit einen Blick in den offenen Strafvollzug der Justizvollzugsanstalt Düppel zu ermöglichen, war am Freitag von einer Bombendrohung gegen die SPD-Politikerin überschattet. Im Bezirksamt Zehlendorf war ein anonymes Anruf eingegangen mit der Drohung, einen Sprengkörper zu zünden, sobald Frau Limbach die Justizvollzugsanstalt betritt. Eine Durchsuchung der Räume verlief ergebnislos.

Wer sich dennoch von einem Besuch nicht abschrecken ließ, mag überrascht gewesen sein. Mauern, Wachtürme und Stacheldraht suchten man vergeblich. Mitten im Grünen liegen die flachen Gebäude, nicht einmal ein hoher Zaun umgibt sie. An die 100 Gefangene befinden sich hier im offenen Vollzug.

Der friedliche Anschein trügt, sagt allerdings die ehemalige Senatsangestellte, die in nächster Nähe wohnt, ihren Namen aber keines-

falls in der Zeitung sehen will. Des öfteren habe sie sich auf Spaziergängen mit Gefangenen unterhalten. Keiner sei Einzelgänger gewesen, und nach der Entlassung lauerten die Kumpane, um alte Verhältnisse wiederherzustellen. So etwas müsse wohl schiefgehen.

Die Justizsenatorin verteidigt den offenen Strafvollzug. Das Strafvollzugsgesetz verlange diese Form der Resozialisierung. Jeder Straffällige müsse die Chance haben, in ein freies Leben zurückzufinden. Es sei keineswegs leichtfertig, den offenen Strafvollzug zu ermöglichen. Es werde in jedem Einzelfall geprüft, ob man einem Straffälligen vertrauen könne, nach dem Freigang wieder zurückzukehren. Das „Restrisiko“ müsse man tragen.

57 Männer arbeiten in der JVA Düppel in der Gärtnerei, die so gut ausgestattet ist, daß sich die Gardinen an der Decke bei hoher Sonneneinstrahlung automatisch schließen. Gemüse und Topfpflanzen kann hier jeder kaufen. Andere Männer arbeiten als Maler und Transportarbeiter, oder sie machen sich bei der Unterhaltung des Hauses und in der

Küche nützlich. Die kleinen Zimmer sind mit jeweils drei Insassen überbelegt. Bis zu sechzehn Stunden haben die Gefangenen Freigang. Sie fahren zu ihrer Arbeitsstelle, besuchen Verwandte oder erledigen Behördengänge. Diese Freiheit wird allerdings erst in der letzten Phase des Strafvollzugs, neun bis zwölf Monate vor der geplanten Entlassung, gewährt.

Zur Kritik an der Sicherheit der Gefängnisse sagte die Justizsenatorin, daß Entlassene aus geschlossenen Anstalten in höherem Maße wieder straffällig würden. Das habe eine Langzeitstudie ergeben. Obwohl es kaum bauliche Vorkehrungen gegen eine Flucht gibt, nutzten im vergangenen Jahr nur 0,49 Prozent der Gefangenen in Düppel die Gelegenheit zur Flucht.

Gegenwärtig werde untersucht, ob ehemalige Ostberliner Strafanstalten für den offenen Vollzug geeignet werden könnten. Mögliche Standorte seien Lichtenberg und Köpenick. Die Justizsenatorin schloß aus, daß die Rummelsburger Haftanstalt wieder als solche genutzt wird.

(Süddeutsche Zeitung vom 18.7.1992)

Zunehmende Kriminalität

Raumnot in bayerischen Gefängnissen

In Würzburg wird eine neue Justizvollzugsanstalt gebaut

Von Wilhelm Hilpert

Würzburg. Die Kriminalität in Bayern nimmt weiter zu. Seit Ende 1989 sei die Zahl der Strafgefangenen kontinuierlich gestiegen und habe mit 10 339 Verurteilten im vergangenen März ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Darauf hat Justizministerin Mathilde Berghofer-Weichner in Würzburg bei der Grundsteinlegung für eine neue Justizvollzugsanstalt hingewiesen. Das neue Gefängnis am Ostrand der Stadt ist für 342 Haftplätze geplant, es kann aber um weitere 216 Plätze erweitert werden. Es ist das bisher größte Projekt dieser Art im Freistaat und soll 111 Millionen kosten und 1996 fertiggestellt sein. In das vor 100 Jahren an der Ottostraße in Würzburg gebaute Landgerichtsgefängnis (138 Plätze) werden dann Staatsanwaltschaft und die Würzburger Gerichte einziehen.

„Mir wäre es lieber, wenn solche Justizvollzugsanstalten nicht gebaut werden müßten“, versicherte die Ministerin und beklagte, daß die Realität leider anders aussieht. Die wachsende Drogenkriminalität und die zunehmende Bedrohung durch das organisierte Verbrechen hatten

dazu geführt, daß die Kapazität der bayerischen Gefängnisse bald nicht mehr ausreiche. Der moderne „behandlungsorientierte Strafvollzug“ soll dazu dienen, betonte die Ministerin, den Häftling in die Lage zu versetzen, nach seiner Entlassung ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Da die meisten der Verurteilten aber aus ungünstigen sozialen Verhältnissen stammten, müßten bei diesen oft erhebliche Ausbildungsdefizite aufgearbeitet werden.

Geistliche Gedanken äußerten bei der Grundsteinlegung der Franziskanerparter Engelbert Orte und die Pfarrerin Elke Munster von der Evangelischen Studentengemeinde. Letztere löste mit ihren Betrachtungen über die Unvollkommenheit der Menschen betretenes Schweigen unter den Ehrengästen aus. Gefängnisstrafen seien nach ihrer Meinung schlechthin fragwürdig. „Es ist ein böses Zeichen, wenn nach 2000 Jahren den Menschen immer noch nichts Besseres eingefallen ist, als Menschen einzusperrten.“ Sie bekannte, daß ihr ein Bußgottesdienst an dieser Baustelle lieber gewesen wäre als eine Grundsteinlegung.

(Der Tagesspiegel vom 9.7.1992)

Höchstzahl von Drogentoten und Einsteigern

Seiters: Mehr Therapieplätze schaffen / Halbjahresbilanz des Innenministeriums

BONN, 8. Juli (AP). Die Drogenszene hat im ersten Halbjahr 1992 in Deutschland so viele Opfer gefordert wie nie zuvor in einem solchem Zeitraum. Wie das Bundesinnenministerium am Mittwoch in Bonn mitteilte, hat sowohl die Zahl der Rauschgift-toten als auch die der polizeilich registrierten Erstkonsumenten einen neuen Höchststand erreicht. Von Januar bis Juni starben 992 Menschen an ihrer Sucht, 5413 griffen erstmals zu harten Drogen. Damit ist die Zahl der Toten gegenüber den ersten sechs Monaten des Vorjahres um 17 Prozent gewachsen, die der Heroineinsteiger nahm um 16 Prozent zu. Dagegen ging die Zahl der Kokain-Erstkonsumenten geringfügig von 923 auf 900 zurück.

Die Behörden stellten, so die Halbjahresbilanz des Ministeriums, mehr als eine Tonne harter Drogen sicher, davon 567 Kilogramm Heroin, 426 Kilogramm Kokain, 57 Kilogramm Amphetamine und 14 Kilogramm Rohopium. Die Menge des sicher-

gestellten Heroins hat sich damit im Vergleich zum ersten Halbjahr 1991 mehr als verdoppelt. Massiv gewachsen ist auch die Menge der beschlagnahmten Amphetamine, während weniger Kokain gefunden wurde. Die harten Drogen werden vor allem in den alten Ländern gehandelt und konsumiert, während die Dealer in den neuen Ländern nur weiche Drogen anbieten.

Minister Rudolf Seiters appellierte an die Länder, mehr Therapieplätze zur Verfügung zu stellen. Jeder Abhängige, der sich einer Behandlung unterziehen will, müsse das innerhalb kurzer Zeit tun können. Der CDU-Politiker wandte sich erneut gegen jede Freigabe von Drogen und gegen den Einsatz von Drogensetzstoffen wie Methadon. Als erste Stufe des europäischen Fahndungssystems Europol, das mit Beginn des kommenden Jahres die Arbeit aufnehmen soll, kündigte Seiters eine „Europol-Drogeneinheit“ an. Das Dro-

genproblem könne nicht allein von der Polizei gelöst werden.

Die Gruppe junger Abgeordneter in der SPD-Bundestagsfraktion forderte, den gewinnträchtigen Rauschgifthandel auszutrocknen, indem harte Drogen staatlich und medizinisch kontrolliert direkt an Süchtige abgegeben werden. In einer in Bonn verbreiteten Erklärung hieß es, dies werde zu einem drastischen Rückgang der Beschaffungskriminalität führen. Das organisierte Verbrechen werde sich aus dem Drogenmarkt zurückziehen, da keine Profite mehr zu erzielen seien.

Weiter erwarten die SPD-Parlamentarier von einer kontrollierten Abgabe, daß Abhängige zur Finanzierung ihres Drogenbedarfs andere nicht länger in die Sucht treiben. Sie erklärten, sie wollten nicht vor dem Verbrechen kapitulieren, sondern „überholte Methoden“ aufgeben. Der Konsum von Drogen aller Art müsse straffrei werden.

(Berliner Morgenpost vom 31.7.1992)

Strafvollzug: 480 Neu-Beamte aus dem Ost-Teil

Am 4. August werden die ersten ehemaligen Strafvollzugs-Bediensteten aus dem Ost-Teil der Stadt zu Berliner Beamten ernannt. Wie die deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) gestern mitteilte, werden in den nächsten Monaten insgesamt 480 Beschäftigte der Gerichte und Vollzugsanstalten aus östlichen Bezirken Beamte.

Allein bei den Berliner Gerichten werden danach 233 Personen in den mittleren und gehobenen Justizdienst über-

nommen. Ferner sollen 220 Beschäftigte im mittleren allgemeinen Vollzug, in der mittleren Justizverwaltung sowie in der Krankenpflege an Justizvollzugsanstalten den Beamtenstatus erhalten.

(Berliner Zeitung vom 13./14.6.1992)

Gefangene erhängte sich in ihrer Zelle

Eine 26jährige Gefangene hat sich am Donnerstagabend in der Berliner Justizvollzugsanstalt für Frauen am Fenstergitter ihres Haftzimmers erhängt. Ein alarmierter Notarzt konnte nur noch den Tod der Frau feststellen. Nach Angaben der Justizverwaltung vom Freitag liegen keinerlei Hinweise auf ein Fremdschuldigen vor. Bei der Frau habe es auch keine Anzeichen für einen möglichen Suizidversuch gegeben.

Überall sein

unter deutschen Gittern

enz steigend.“ Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) in Baden-Württemberg macht unattraktive Arbeitsbedingungen sowie unangemessene Bezahlung für die Personalnot verantwortlich.

In den neuen Bundesländern fliehen aus den zumeist veralteten Haftanstalten immer mehr Häftlinge. Allein in Sachsen-Anhalt brachen im ersten Halbjahr 18 Gefangene aus ihren Gefängnissen aus – die meisten wurden wieder gefaßt. In der bayerischen JVA Untermaßfeld „türmen“ am Wochenende acht Jugendliche auf „klassische“ Art: Binnen 15 Minuten durchsägen sie einen Eisenstab und seilen sich dann durch Schießscharten aus der mittelalterlichen Wasserburg ab.

Doch moderner Sicherheitsstandard alleine kann die Gefahr von Häftlingsrevolten und Geiselnahmen wie jetzt in Werl wohl nicht stoppen. Je sicherer eine Anstalt sei, desto höher sei möglicherweise auch das Risiko von Geiselnahmen, heißt es bei den Justizministerien in Berlin und Nordrhein-Westfalen. Dann – so die alte „Kastellogenweisheit“ – gebe es für die Häftlinge nur noch das Mittel der Erpressung, um die ausbruchssicheren Gefängnismauern zu überwinden.



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

unrichtig darstellt, eine Möglichkeit zu einer Berichtigung, Richtigstellung für uns bestehen muß.

Hochachtungsvoll

Ralf Rothert
Gesamtinsassenvertretung

4. Juli 1992

An den
Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut
...

Betr.: Geänderte Aufschlußzeiten

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

mit meinem heutigen Schreiben protestiere ich im Namen aller Insassen, gesondert der Insassenvertretungen, gegen die Nacht- und Nebel-Aktion der geänderten Aufschlußzeiten an den Wochenenden.

Diese Änderung stellt in unseren Augen eine erhebliche Mißachtung der §§ 160, 161 StVollzG dar.

Auch scheint mir hier der § 103 StVollzG tangiert zu sein, denn dadurch, daß eine ganze Stunde der Aufschlußzeiten entfällt, ist hier auf kaltem Wege eine Einschränkung des Aufenthalts im Freien bzw. der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen (§ 103 Nr. 4 StVollzG) gegeben, so daß dies einer kollektiven Disziplinarmaßnahme entspricht. Wir erwarten, daß dies umgehend rückgängig gemacht wird.

Hochachtungsvoll

Ralf Rothert
Gesamtinsassenvertretung

5. Juli 1992

An die
Senatsverwaltung für Justiz - Abt. V
...

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit dem heutigen Schreiben beantrage ich namens der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel, die Haftanstalt anzuweisen, an die Gefangenen, die gemäß § 11 StVollzG Ausgang erhalten, die Sozialkarte kostenfrei auszuhändigen und einen Betrag von mindestens DM 8,05 pro Ausgang als Verpflegungsgeld auszu zahlen.

5. Juli 1992

An den
Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut
...

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

mit meinem heutigen Schreiben beantrage ich namens der Gesamtinsassenvertretung, daß die Insassen der JVA Tegel über Gesamtinsassenvertretung über bevorstehende Führungen informiert werden, damit die Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Desweiteren beantrage ich, daß bei diesen Führungen auch ein Vertreter der Insassenvertretungen anwesend ist, um Einseitigkeiten zu vermeiden.

Den Vertreter benennen wir selbst, der bei den Führungen anwesend ist, und geben Ihnen diesen von Fall zu Fall bekannt.

Hochachtungsvoll

Ralf Rothert
Gesamtinsassenvertretung

5.7.1992

An den
Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut
...

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

mit dem heutigen Schreiben beantrage ich, im Namen der Gesamtinsassenvertretung, in Zukunft, wenn Presseerklärungen zu irgendwelchen Vorfällen notwendig werden, gehört zu werden.

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, daß Zerrbilder von der hier herrschenden Situation aufgezeigt wurden und wir aus presserechtlichen Gründen keine Einflußmöglichkeit zur Richtigstellung haben.

Gerade das jüngste Vorkommnis hat diesen Sachverhalt wieder deutlich gemacht.

Gerade bei solchen Gelegenheiten kommt es darauf an, daß in der Öffentlichkeit nicht ein falsches Bild entsteht, und wenn die Presse etwas

Unserer Ansicht nach besteht ein entsprechender Rechtsanspruch aus der Tatsache, daß es in der Vergangenheit immer diese Mittel aus dem Sozialfonds gab.

Der Tatbestand der Bedürftigkeit ist mit einer neuen Verordnung nicht weggefallen, sondern geblieben.

Hochachtungsvoll

Ralf Rothert
Gesamtinsassenvertretung

12. Juli 1992

An den
Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut
...

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

hiermit stellen wir den Antrag, die Besuchsscheinplicht für Besucher aus den anderen Bundesländern wieder aufzuheben und den bisher praktizierten Modus wieder herzustellen, daß diese Besucher auch ohne Besuchsschein eingelassen werden.

Es ist für Personen aus den anderen Bundesländern nicht zumutbar, die vorgegebenen Zeiten einzuhalten. Diesen Voraussetzungen stehen die Verkehrsverhältnisse entgegen. Selbst wenn diese Besucher mit dem Flugzeug anreisen würden, bestünde immer noch die Gefahr, die Einlaßfristen zu versäumen.

Wir halten dies für eine unzumutbare Härte und erheblichen Eingriff in unser Recht auf Besuch.

Hochachtungsvoll

Gesamtinsassenvertretung
Der Sprecher

Wir erwarten, daß nunmehr eine klare Verfügungslage geschaffen wird, damit die Gefangenen auch größere Geräte erhalten.

Hochachtungsvoll

I. A. Gerd Ostermann
Insassenvertretung TA V

9.7.1992

An den
Petitionsausschuß des
Abgeordnetenhauses zu Berlin
...

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Mit meinem heutigen Schreiben überreiche ich Ihnen eine Eingabe an die Senatsverwaltung für Justiz mit der Bitte um Unterstützung.

In der jüngsten Vergangenheit sind innerhalb des Strafvollzuges Grundsätze eingezogen, die zu einer erheblichen Verschärfung der Situation führen müssen, die eine Entweichungsquote oder andere Mißstände notwendig werden lassen, aus der Sicht der Betroffenen.

Es kann unserer Ansicht nach nicht angehen, daß Gesetze unterlaufen und gebrochen werden, die für die Sicherheit der Allgemeinheit draußen von elementarer Bedeutung sind.

Das Strafvollzugsgesetz in der Form mit den Behandlungsmaßnahmen ist nicht geschaffen worden, um Straffälligen einen fidelen Strafvollzug zu verschaffen. Die Diskrepanz zwischen dem Willen des Gesetzgebers, der Rechtstheorie einerseits und Rechtspraxis andererseits, führen zu diesen chaotischen heutigen Zuständen, die eine klare definitive Linie vermissen lassen.

Deshalb wollen wir hier und heute nochmals darauf hinweisen, daß die Mißstände der jüngsten Zeit auch immer Ausdruck der vermeintlichen Rechtsbrüche durch die Verwaltung sind (Kohlhaas-Effekt).

Hier sollte eine Unterstützung auch mal in unpopulärer Weise erfolgen, und nicht immer nach dem Motto verfahren werden, es kann nicht sein, was nicht sein darf!

Wir bitten nochmals um aktive Unterstützung und regen auch mal ein Gespräch zwischen Insassenvertretung und Ihrem Ausschuß an.

Hochachtungsvoll

I. A. Hans-Joachim Fromm
Insassenvertretung TA V

Insassenvertretung Haus V

13. Juli 1992

An die
Senatsverwaltung für Justiz - Abt. V
...

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit dem heutigen Schreiben erheben wir Beschwerde gegen die hier geübte Praxis der Genehmigung von Radiogeräten nach der Freigabe der Größenbeschränkung durch die zuständige Senatsverwaltung.

Die Frage für uns besteht darin, ob die Aufsichtsbehörde keinen Einfluß auf die unterstellten Dienststellen hat. Anscheinend sind Anweisungen und Verfügungen dazu da, nicht eingehalten zu werden. Jeder Gefängnisdirektor in der JVA Tegel entscheidet hier wie er will. Weshalb wurde die Größenbeschränkung überhaupt aufgehoben?

Die TA V und VI sind baugleich und haben gleiche Verwaltungsstrukturen etc., doch sind erheblich unterschiedliche Genehmigungen an der Tagesordnung. Ein Radio, welches in der TA VI ausgehändigt ist, wird in der TA V eingezogen, bei gleicher Hauskammer. Hier liegt eine erhebliche Verletzung des Artikels 3 GG vor.

Sollte die Senatsverwaltung nicht in der Lage sein, ihre Anordnungen auch durchzusetzen, dann sollte doch die Öffentlichkeit darüber informiert werden. Bei der heutigen Lage in der Öffentlichkeit wird die Frage, ob ein Gefängnisdirektor selbst entscheidet, wann er eine Anordnung befolgt und wann nicht, sicherlich kontrovers diskutiert werden. Auch unter dem Aspekt der Sicherheit für die Bürger.

Wenn die Senatsverwaltung schon nicht in der Lage ist, die einfachsten und nahezu unbedeutendsten Anordnungen durchzusetzen, wie soll dies dann erst mit den wichtigen Anordnungen sein.



9.7.1992

An die
Senatsverwaltung für Justiz - Abt. V
...

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Am 8.7.92 nahm ich als Sprecher der Insassenvertretung (I.V.) an einer Vollversammlung auf der Station 3/4 der JVA Tegel teil.

Innerhalb dieser Vollversammlung erfuhr ich dann, daß ein Gefangener mit dem Namen Frank H. keinerlei Vollzugsplan erhalten hat.

Dies kann an verschiedenen Gründen liegen. Aber zunächst geht es uns als I.V. darum aufzuzeigen, daß Personen hier hilflos dem guten Willen eines Hausleiters ausgeliefert sind.

So ist in dem vorliegenden Fall die Situation in der Tat etwas unübersichtlich, weil Herr Frank H. mit einem Jahr Haft in die JVA Tegel verlegt wurde und nicht in den offenen Vollzug. Mit einem Jahr Haft kann auf einen Vollzugsplan verzichtet werden laut Gesetz. Nun scheint es hier

aber so zu sein, daß das offene Verfahren, das dann nochmals drei Monate Haft zusätzlich zeigte, ungeprüft übernommen wurde, so daß für die eine Stabsstelle nur die Unterbringung im geschlossenen Vollzug in Frage kam und für die andere Stabsstelle dann keine Vollzugsplanung für einen "Kurzstraffer" nötig wurde. Durch die zusätzlichen drei Monate Haft ist dann eine Planung des Vollzuges notwendig geworden.

In dieser Vollzugsplanung hat die zuständige Gruppenleiterin dann bekannt, daß es einen Vollzugsplan gibt, der mit dem Gefangenen erörtert wurde.

Diese Behauptung wird auch richtig sein, weil es keinen Grund gibt, an den Worten der Gruppenleiterin zu zweifeln, aber wenn der Betroffene von dieser Tatsache nichts weiß, dann ist doch hier ein erheblicher Aufklärungsmangel eingetreten, aus dem heraus der Gefangene nun ohne soziale Hilfe zur Eingliederung in 25 Tagen entlassen wird. Ob und wann eventuell "Entlassungsausgängen" entsprochen wird, war bisher noch nicht ersichtlich!

Unsere Bitte ist es nun, solche Fälle, die hier in der TA V extrem ansteigen, zu verhindern. Immer mehr Gefangene erhalten das Gefühl, rechtlos einem einzelnen ausgeliefert zu sein und werden deshalb ohne vorbereitende Vollzugslockerungen (§ 15 StVollzG), ohne jedwede Hilfen zur Eingliederung, aus der Haft entlassen.

Wir wünschen, daß hier die Aufsichtspflicht so greift, daß auch eine Verwaltung an dem verfassungsgemäßen Rechtsanspruch auf Resozialisierung fester gebunden wird und Behandlungsmaßnahmen nicht als Meistbegünstigungsklausel für Untertanen mißbraucht wird.

In diesem Zusammenhang ist ohnehin zu überprüfen, wie weit die Praxis entfernt liegt, wenn es noch Inhaftierte gibt, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen werden und nicht wie gefordert bzw. im § 10 StVollzG vorgeben, bereits mit einem Strafrest von vier Jahren in den offenen Vollzug übergeführt zu werden.

Hochachtungsvoll

I. A. Hans-Joachim Fromm
Insassenvertretung TA V



G E S C H A F T S O R D N U N G

- 1 -

Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Insassenvertreter der Teilanstalt V in der JVA-Tegel. Im weiteren Verlauf wird von der I.V. TA V die Rede sein. Die Geschäftsordnung sorgt für eine Kontinuität in der Arbeit der I.V. TA V. Damit soll erreicht werden, daß die Akzeptanz in der Arbeit der I.V. TA V erhöht wird. Dies sowohl von den Insassen, als auch von den einzelnen Institutionen. Sie regelt den Verkehr der einzelnen I.V.'er untereinander ebenso wie die Geschäftsverteilung. Diese Geschäftsverteilung ist für die Außenwirkung von erheblicher Wichtigkeit.

- 2 -

Organe

Als Organe sind in der Wertigkeit diejenigen nach Reihenfolge geordnet:

- Die Vollversammlungen auf den Stationen, die dem Insassenvertreter das Mandat erteilen.
- Die Versammlungen der Insassenvertreter der TA V.
- Die Fachreferenten.
- Die Delegierten in die Gesamtinsassenvertretung der JVA-Tegel.
- Der Sprecher der Ausländer in der Teilanstalt V der JVA-Tegel.

- 3 -

Vollversammlung

Die Vollversammlungen auf der Station ist das oberste Organ der Insassenvertretung. In der Vollversammlung wird aus der Mitte der Insassen der Vertreter in geheimer Wahl gewählt. In regelmäßigen Rechenschaftsberichten legt der Insassenvertreter seine Arbeit offen. Mit Unbedenklichkeitserklärung in der Vollversammlung wird dem Insassenvertreter der Themenkreis vorgegeben, den die Insassen geregelt wissen möchten. Dieser Auftrag bindet den Insassenvertreter.

- 4 -

Die Versammlung der Insassenvertreter

In der Versammlung der Insassenvertreter werden die Themen besprochen, die von den Insassen in den Vollversammlungen angesprochen wurden und einer Regelung bedürfen. Durch Beschluß wird die Vorgehensweise und Erarbeitung der Lösung bindend. Der Insassenvertreter, der trotz eines Beschlusses gegen diesen handelt wird nach einer Beschlußfassung aller Insassenvertreter (einstimmig) ohne den Betroffenen über den abgestimmt wird, ein Mißtrauensentragverfahren in der Vollversammlung der Station angestrengt, dessen Vertreter der Insassenvertretung auszuschließen. Die Versammlung der Insassenvertreter wählt aus Ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit einen Sprecher. Die Versammlung der Insassenvertreter wählt aus der Mitte die einzelnen Sachbearbeiter, die die geforderte Aufgabenstellung am besten meistern können in offener Abstimmung mit Handzeichen und einfacher Mehrheit. Wie die Fachreferenten, werden auch die Delegierten in die Gesamtinsassenvertretung der JVA-Tegel mit Handzeichen gewählt. Die gewählten Delegierten vertreten ausschließlich die Interessen der Teilanstalt V in der JVA-Tegel und haben sich an die Beschlüsse der Versammlung der Insassenvertreter zu halten. Bei eventuell erforderlichen Kompromissen, ist in der tournusmäßigen Insassenvertreterversammlung der entsprechende Vorschlag zur Abstimmung zu bringen.

Abweichen von der Beschlußfassung, die nicht genehmigt wurden haben die Ablösung des verantwortlichen Delegierten zur Folge. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem Antragsteller in schriftlicher Form vorzulegen. Die ist auch nachträglich möglich, damit die Beschlußfassung zweifelsfrei dokumentiert ist.

- 5 -

Der Sprecher der Insassenvertreter der TA V

Der Sprecher der Insassenvertretung der TA V vertritt die Insassenvertretung gegenüber Dritten. Er ist verpflichtet die Beschlüsse der Versammlung der Insassenvertreter deutlich zu machen. Zu jedem Fachgespräch hat der Sprecher den zuständigen Fachreferenten aus der Insassenvertretung hinzuzuziehen. Betrifft es eine bestimmte Station der TA V, dann ist von dem Sprecher der Insassenvertreter, der gewählte Vertreter der betroffenen Station hinzuzuziehen. Niemals darf der Sprecher allein handeln oder ohne Zustimmung der Versammlung der Insassenvertreter der TA V. Bei einer Zwiespaltbehandlung hat die Abwahl zu erfolgen und ein Mißtrauensverfahren auf der Station von der der Betroffene gewählt wurde eingeleitet zu werden. Ausschließlich der Sprecher der Insassenvertretung beruft die Sitzung ein.

- 6 -

Die Fachreferenten

Die Fachreferenten, sind diejenigen Insassenvertreter, die ein Schwerpunktthema freiwillig bearbeiten. Sie bringen ihre Vorschläge in die Versammlung ein. Die Versammlung der Insassenvertreter stimmt dann über die Themen sowohl inhaltlich als auch stilistisch ab. Nach Möglichkeit sollte jeder Insassenvertreter der Versammlung mit einem gezielten Fachthema als Fachreferent zur Verfügung stehen, um so die Pluralität zu sichern. Auch wird damit eine größere Identifikation mit der Arbeit der Insassenvertretung angestrebt. Zur Koordinierung und Verwaltung der Mittel, die anteilig am Gesamtetat der Insassenvertretung, der TA V zustehen, wird ein Kassenwart gewählt. Dieser beantragt beim Leiter Wirtschaft in der JVA-Tegel, die Mittel direkt der Insassenvertretung TA V zur freien Verwendung bereitzustellen. Die Aufteilung des Jahresetats sollte nach den in der JVA-Tegel in den Teilanstalten 2 - 6 vorhandenen Stationen erfolgen, dies ergäbe rechnerisch:

TA II	12 Stationen
TA III+III E	14 Stationen
TA IV	7 Stationen
TA V	12 Stationen
TA VI	12 Stationen
	<u>57 Stationen</u>

Der Betrag von 3500.- DM teilt sich durch 57. Dies macht einen Jahresetat pro Station von 61,40.- DM aus. Etaterhöhungen werden wegen der Einheitlichkeit und ökonomischen Antragsbearbeitung über die GIV beantragt. Für jedes Geschäftsjahr gesondert.

- 7 -

Die Delegierten zur Gesamtinsassenvertretung der JVA-Tegel

Diese sind ausschließlich berechtigt, in der Gesamtinsassenvertretung zur besseren Koordination, die Aktivitäten der Insassenvertretung der TA V vorzutragen und zu erläutern. Weiterhin haben die Delegierten ausschließlich die Insassen der TA V und deren Interessen zu vertreten. Dies wird mit Beschluß in den Versammlungen der Insassenvertreter der TA V festgelegt. Die Delegierten sind immer weisungsgebunden und können nur mit Mandat tätig werden.

Ein Verstoß gegen dieses Prinzip hat eine Abwahl zur Folge.

- 8 -

Ausländersprecher

Der gewählte Sprecher der Ausländer vertritt in den Sitzungen der Insassenvertreter und in den Versammlungen der Gesamtinsassenvertreter ausschließlich die Belange der Ausländer.

Er hat regelmäßig (mindestens aber 1. mal im Monat) gesondert Vollversammlungen einzuberufen und dort über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Die regelmäßigen Vollversammlungen richten nach der Zuständigkeit und der Zeit der Gruppenleiter, Gruppenbetreuer, oder Ausländerbeauftragten. Diese Versammlungen finden im Kultursaal der TA V/JVA-Tegel statt.

- 9 -

Küchenbeirat

Zum Küchenbeirat kann auch ein nicht gewählter Vertreter von den Insassenvertretern der TA V als Delegierter bestimmt werden. Dieser ist den Insassenvertretern der TA V weisungsgebunden und

hat in den Insassenvertreter Sitzungen regelmäßig einen Rechenschaftsbericht vorzulegen in schriftlicher Form. Anträge an die Anstaltsleitung oder Abt. Wirtschaft in der JVA-Tegel bedürfen der Genehmigung durch die Insassenvertreter. Sollte der Delegierte sich nicht an die Weisung der Insassenvertreter halten oder nicht mehr das Vertrauen der gesamten Insassenvertreter genießen kann die Abwahl mit 2/3 der Stimmen aller Insassenvertreter erfolgen.

- 10 -

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluß von mindestens 2/3 aller Insassenvertreter in Kraft.

Diese müssen die Anerkennung mit Unterschrift namentlich beurkunden. Neu hinzu gekommene Insassenvertreter müssen ebenfalls mit Unterschrift die Geschäftsordnung anerkennen.

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur einstimmig mit allen gewählten Insassenvertretern möglich.

Anerkannt: *am 15.06.1992*

Gerd O., Michael W., Achim F., Stefan S., Mustafa D., Winfried F., Walter R.

Rundfunkgerätegrößenbestimmung und CD-Player (3)

In der Lichtblick-Ausgabe Mai/Juni 1992 hatten wir auf den Seiten 28 bis 30 einen "Offenen Brief" zur Thematik "Rundfunkgerätegrößenbestimmung und CD-Player" veröffentlicht. Dieses Schreiben war an die Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, gerichtet. Nachstehend nun die Antwort der Senatsverwaltung für Justiz ...:

-red.-

Mit dieser Regelung wird davon ausgegangen, daß bei Geräten mit einem Rauminhalt von weniger als 10.000 cm³ durch ihre Größe weder eine Unübersichtlichkeit des Haftraumes bewirkt wird noch sonst eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entsteht. Bei größeren Geräten findet eine Prüfung im Einzelfall statt, ob durch die Größe die Übersichtlichkeit des Haftraumes gefährdet wird oder sonst eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eintritt. Welche Größe jeweils unter Sicherheits- oder Ordnungsgesichtspunkten unbedenklich ist, beurteilt sich nach Lage des jeweiligen Einzelfalls und kann weil kaum ein Fall dem anderen gleicht - durchaus unterschiedlich sein. Wegen der Unterschiede der einzelnen Fälle verbietet sich eine generelle Regelung durch unsere Verwaltung. Die Beurteilung hat vielmehr bei den Entscheidungsträgern vor Ort zu liegen.

Senatsverwaltung für Justiz

BERLIN

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Plessow

Beglaubigt

Plessow

Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)
4567 E-V/3.92
Telefon (030) 7 83-1 (Verm.) App.-Nr. 3627
(030) 7 83 (Durchw.)
80 (Intern)
Telefax (030) 7 83 26 36
Telex 182 009 Just G
BTX (030) 7 83 00 00 04 (Amt)
Bearb.: Herr Plessow
Datum 9. Juli 1992

Verkehrverbindungen: U-Bahnhof Bayerischer Platz, Bushaltestelle Rathaus Schöneberg

Herrn
Hans-Joachim Fromm
z. Z. Seidelstr. 39
1000 Berlin 27

Sehr geehrter Herr Fromm!

Auf Ihr Schreiben vom Mai 1992 - hier eingegangen am 29. Juni 1992 -, das Frau Senatorin Prof. Dr. Limbach vorgelegen hat, teilen wir mit, daß Fragen der Größe von Geräten der Unterhaltungselektronik durch eine entsprechende Hausverfügung der Justizvollzugsanstalt Tegel seit dem 27. Mai 1992 in Abstimmung mit uns wie folgt geregelt sind:

"Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player bzw. entsprechende Kombinationen dürfen einen maximalen Rauminhalt von 10.000 cm³ haben (Rauminhalt = Höhe x Breite x Tiefe des Corpus. Hervorstehende Knöpfe, Tragegriffe pp. bleiben unberücksichtigt). Größere Unterhaltungselektronikgeräte werden nur dann zugelassen, wenn die Übersichtlichkeit des Haftraumes im Sinne des § 19 StVollzG gewahrt bleibt und sich im Übrigen aus der Größe des Gerätes keine Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gem. § 70 Abs. 2 StVollzG ergibt."



Der rechtsfreie Raum?

„JVA Tegel: Rechtsverstöße stehen auf der Tagesordnung?“

Es ist schwer zu beschreiben, was "Recht" überhaupt bedeutet. Jeder wird seine eigenen Vorstellungen besitzen und über den Rechtsbegriff sinnlos. Kulturelle Vorgaben, in denen emotionale Gefühle auf geistiger Ebene in Wort und Bild beschrieben werden, dort wurzelt Moral, Ehre und gewöhnliche Existenzangst. Normen, Richtlinien sowie Gesetze sind ebenfalls ein Abbild der Rechtssituation, welche zur Folge dienen, welches ein Streben nach einem inneren physischen und psychischen Gleichgewicht trachten, dessen eine Orientierung vermitteln, die sich durch die Begriffe "Sicherheit und Ordnung" darstellen. Im Grunde genommen scheint, daß das Leben an sich bzw. die Existenz ganz unvoreingenommen nichts weiter ist als eine Rechtsfrage. Hier befindet sich auch der Ursprung des Kausalgesetzes (Grundgesetz) von Ursache und Wirkung, welches nach mehrmaliger Ableitung überführt werden kann und im Ergebnis liefert, daß die "stärkere Kraft den Weg beschreibt"!

Wenn man das alles so sieht, dann kann es folglich keinen "rechtsfreien Raum" geben! Existenziell-philosophisch betrachtet: "Jeder hat so lange Rechte, so lange er sich diese erhalten kann!" Das bedingt zudem auch, daß man sich "Rechte" verschaffen und nehmen kann!

So unterschiedlich die einzelnen Menschen sind, so unterschiedlich werden ihre Berührungspunkte sein. Möge sich jeder selber sein Bild von den nun folgenden Situationen machen, wo nicht sein kann, was nicht sein darf!

WILLKÜRLICH GESCHEHEN DINGE, DIE IM NACHHINEIN NIEMAND ERKLÄREN KANN!?

Ingo N.* befindet sich in der SothA. Wir wissen, daß dort so manche Uhr anders läuft. Die Vorgabe von individuellen Freizügigkeiten sollen dazu dienen zu lernen, in eigener Verantwortung ein Leben zu führen. "Ingo", frohgelaunt richtete sich seine vier Wände wohnlich ein. Dazu gehörte auch ein "Fußabtreter" draußen vor

der Tür. Nach einigen Tagen im März verschwand dieser spurlos. Nachdenklich über den Verlust, aber dennoch guter Dinge, wurde ein Ersatz besorgt. Nach einigen Tagen war auch dieser verschwunden. Wie sich kurze Zeit später herausstellte, hatte ein GB eigenmächtig beide Fußabtreter in Verwahrung genommen. Eine ordnungsgemäße Meldung fertigte er nicht an. Erst durch Vermittlung der GLin tat der GB die vermißten Fußabtreter wieder heraus. Nur Klamauk und Dollerei? Keineswegs! Dem GB fielen diese Fußabtreter ins übernachtigte Auge. Und da für ihn nicht sein kann, was nicht sein darf ...

Man sagt, die Rechte des einen hören dort auf, wo die des anderen beginnen! Derartige Grenzfälle finden täglich statt. An Beispielen könnte man Dutzende nennen.

Besonders hervorgerufen hat sich auch ein GB in der TA V. Am 1.5.92 hat er sich mit "Spätzle und Gulasch" den Bauch vollgeschlagen. Das monatliche Verpflegungsgeld von DM 19,- war wohl diesmal nicht ausreichend? Eine Dienstaufsichtsbeschwerde hat bisher nicht greifen können, weil die Anstaltsleitung hinter ihrem treuen Untertan steht. Das Auge mag zwar blind sein, aber nicht der Verstand.

DIE WILLKÜR IST DIE OPTIMALSTE FORM ZUR SICHERUNG DER ANARCHIE!?

Heinz H.* hat einen Fernseher. Dieser wurde ihm aus ärztlichen Gründen verschrieben. Bereits in der TA III wollte der TAL Müller ihm diesen nicht aushändigen. Heinz mußte klagen und bekam seinen Fernseher. Als er in die TA V verlegt wurde, folgte das gleiche Spielchen. Um seine Situation zu verbessern, will er nun eine Therapie beginnen. Ein Aufnahmegespräch in der SothA folgte. Im Anschluß daran wird ihm die Aufnahme zugesagt. Nach einigen Wochen erfolgte ein zweites Gespräch. Man hatte nun festgestellt, daß Heinz einen Fernseher besitzen würde und forderte ihn auf, freiwillig auf diesen zu verzichten. Würde er dies nicht tun, würde er nicht in die

SothA gelangen. Heinz ist nicht bereit, auf seinen Fernseher zu verzichten, denn hier liegt eine medizinische Indikation vor.

Aus meiner Sicht liegt hier der Bestand einer akuten Nötigung vor, weil die für Heinz notwendige Therapie nur unter dem Zwang erfolgen soll, würde auf den Fernseher verzichtet. Warten wir es ab, wie die Strafvollstreckungskammer die Situation entscheidet?

DAS ABSOLUTE "ALLES" IST GLEICHZEITIG DAS ABSOLUTE "NICHTS", ES KOMMT NUR AUF DIE BETRACHTUNG AN!?

Gerd O.* hat mehr oder weniger das Glück und befindet sich in der TA V. Anlässlich einer Ausbildung zum "Energieelektroniker", die er 1987 begann, beantragte er 1988 eine Bastelgenehmigung. Damit wollte er die Möglichkeit nutzen, sich in seiner Freizeit mit fachpraktischen Ausbildungsinhalten zu beschäftigen. Dieser Antrag wurde ihm abgelehnt. In einer darauf folgenden Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den TAL Auer, wird dieser mit "Krimineller übelster Sorte" tituliert. Sodann erfolgte ein Strafantrag zwecks "Beleidigung" gegen Gerd. Nachdem Gerd mehr als 15 Beweisanträge aufgebracht hatte, die seine Feststellung beweisen sollten, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Am 28.3.91 erhielt er dann endlich die nötige Bastelgenehmigung. Um sich auf seine Abschlußprüfung vorzubereiten, beantragte Gerd gemäß seiner Genehmigung die Einbringung von "elektronischem Material, Meß- und Arbeitsgerät" sowie "Werkzeug" über den Versandhandel. Was nun folgte, versetzt einen ins Staunen! Der Antrag wird abgelehnt mit der Begründung: "... da aufgrund der Vielzahl der Gegenstände eine ordnungsgemäße Kontrolle Ihres Haft-raumes aus personellen und zeitlichen Gründen nicht zu leisten wäre."

Steckt da nicht bereits System dahinter? Gerd besitzt nun eine Bastelgenehmigung und kann diese nicht nutzen. Bleibt die Möglichkeit, sich diese einzurahmen und an die Wand zu nageln!

DAS WILLKÜRLICHSTE AM CHAOS IST SEINE UNBERECHENBARKEIT!?

Peter G.* in der TA V kam am 17.5.92 in den Genuß, an der Menschlichkeit in der JVA Tegel zu zweifeln. An diesem Tag sollte seine Frau mit dem 2jährigen Sohn zu Besuch kommen. Der Sprechschein ging verloren. An der Pforte angeht, wurde der Frau mitgeteilt, daß es ohne einen gültigen Sprechschein keinen Einlaß geben wird. Nun begann eine Farce ohne Ende! Die

zuständige Glin bemüht sich bei der Pforte um den Einlaß der Frau. Die Pforte lehnt weiterhin ab mit der Begründung: "Ausnahmen gibt es hier nicht ..., man solle sich an das Sprechzentrum wenden, um dort einen neuen Sprechschein zu beantragen". Das Sprechzentrum wiederum verweist auf die Beantragungsfrist von mindestens einer Woche. Da kann man ungläubig nur noch mit dem Kopf schütteln. Obwohl die Frau der Anstalt bekannt ist und die für die Zeit beantragte Sprechstunde eingetragen ist, geschieht weiterhin kein Einlaß. Schließlich wendet man sich auf Vorhalt des Sprechzentrums an den TAL Auer.

Herr Auer gibt gegenüber der Glin sein o.k., daß die Frau nun doch eingelassen werden darf. Die Glin gibt die Information an das Sprechzentrum weiter. Dieses sagt auch zu, sich weiter um die Situation zu kümmern. Nach einer geraumen Zeit hat dennoch nicht die Sprechstunde begonnen, so daß sich die Glin nochmals ans Sprechzentrum wendet. (Jeder Zoll ein König.) Das Sprechzentrum macht darauf aufmerksam, daß jene dort das Sagen hätten und auch die Entscheidungen treffen würden. In dem vorliegenden Fall hätten sie den Einlaß der Frau abgelehnt. Nach 2 1/2 Stunden hat man dann die wartende Frau mit ihrem Kleinkind nach Hause geschickt.

Sind diese Beispiele noch harmlos? Für die Betroffenen ganz gewiß nicht! Hier werden bereits Strukturen sichtbar, die erkennen lassen, daß die Inhaftierten und deren Angehörige dem unberechenbaren Willen der Diener dieser Verwaltungspyramide hilflos ausgeliefert sind. Das wachende Auge kann es erkennen. Wie die nächsten Beispiele es zeigen werden, recht haben und recht bekommen sind zweierlei.

Schauen wir uns an, wie unsere Angehörigen an der Pforte und im Sprechzentrum durchsucht werden. Da heißt es im § 24 StVollzG nach Abs. 3: "... Voraussetzung für die Anordnung einer Durchsuchung muß eine Sicherheitsgefährdung sein. Ordnungsdenken reicht nicht aus. Die Durchsuchung ist, wie sich aus der Gesetzesgeschichte ergibt, auf 'extreme Fälle' zu beschränken, wie Gefahr von Waffenbesitz, aber auch die Übergabe von Schriftstücken, die der Vorbereitung einer Flucht oder Meuterei dienen ..."

Wie wir wissen, sieht die Praxis anders aus, da wird jeder Besucher - ob alt oder noch im Säuglingsalter - gründlich gefilzt und dieses sogar zweimal. Hier findet nach meiner Meinung ein grober Mißbrauch und somit eine Rechtsverletzung statt.

1 Trost bleibt uns:



Hier wird grob fahrlässig in die Privatsphäre der Besucher eingegriffen, die das Gesetz so nicht zuläßt. Und die Drohung folgt zugleich, denn nach Abs. 3: "Kann einem Besuch verboten werden, wenn ein Besucher sich nicht durchsuchen läßt ...". Hier wird jedem Bürger bzw. Besucher unterstellt, er würde verbotene Sachen mit einschmuggeln. Wenn dies der Fall sein würde, gäbe es keine Besucher mehr.

Wann wird man dem wilden Treiben der Anstalt ein Ende setzen? Man bedenke nochmals, daß nur im begründeten Verdacht eine Durchsuchung angeordnet werden darf. Selbst hier würde kein rechtsfreier Raum bestehen dürfen, denn wenn ein begründeter Verdacht besteht, muß die Ermittlungsbehörde bzw. die Kriminalpolizei eingeschaltet werden. Darum schert sich die Anstalt aber nicht, diese kümmert sich nur dann um die Einhaltung von Gesetzen, wenn eigene Vorteile damit in Verbindung stehen.

Der Zweck heiligt die Mittel und so wird auch grundsätzlich verfahren. Da werden z. B. bewußt falsche Informationen weitergegeben! Ein Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz (Die Senatorin) vom 18. Oktober 91 an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses: "Bericht über die Drogenproblematik im Berliner Justizvollzug unter Berücksichtigung der Situation in der JVA Tegel." - Im Zusammenhang mit der Schließung der Pavillons der TA V und VI heißt es: "Da bei Sprechstunden in den Teilstalten V und VI aufgrund der räumlichen und personellen Gegebenheiten Kontrollen nicht in ausreichender Intensität durchgeführt werden könnten

und überdies bereits der Gang der Besucher über das Anstaltsgelände einen Risikofaktor darstellt, sind auch diese in das Sprechzentrum II/III verlagert worden. Voraussetzung für diese Maßnahme war, daß sich aus ihr keine quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen der Besuche ergeben dürfte. Dies konnte sichergestellt werden; die Besuchswünsche können in derselben Zahl ..."

Wir wissen, daß die Besucher mit dem Mini-Bus zu den Pavillons gefahren wurden. Zudem wird auf keine quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen hingewiesen! Mittlerweile sind zwar Umbauten getätigt worden, aber die Lärmbelastigung im Sprechzentrum und die so gut wie nicht vorhandene Ventilation geißeln immer noch ständig die Leute. Nach meiner Meinung ist diese Situation für die Gefangenen und deren Besucher unerträglich. Wie lange lassen sich die Leute das noch bieten? Hier gehört eine Beschwerde nach der anderen an die Anstaltsleitung, wenn nicht sogar an die Senatsverwaltung für Justiz.

Um nicht die Falschinformation aus dem Auge zu verlieren, hier bin ich der Überzeugung, daß die Anstalt den Bock abgeschossen hat, daß diese bewußt die Senatsverwaltung für Justiz falsch informiert hat. Wer war wohl hier betriebsblind? Jedenfalls zeigt sich, daß die Anstalt ihre Interessen wieder mal gegenüber SenJust durchgesetzt hatte! Da werden Interessen mit unlauteren Mitteln auf den Rücken von Sozialschwachen ausgetragen. Nur zum eigenen Vorteil der Herrschenden und

ohne Rücksicht auf Verluste! Gerade dieses Verhalten zeigt sich in vielerlei Situationen!

"DAS VAKUUM ERKLÄRT SICH AUS SEINEM NICHT VORHANDENSEIN!?"

In der TA V wird ein Insasse von einem anderen Insassen tödlich angegriffen. Bei der folgenden Auseinandersetzung unterliegt der Angreifer und wird noch am gleichen Tag ins Krankenhaus überführt. Der Angegriffene kommt für 10 Tage in den Arrest (Bunker). "Man bedenke, daß der Arrest im normalen Strafvollzug die stärkste Form der körperlichen und geistigen Bestrafung bzw. Unterdrückung über die Kreatur bedeutet". Nach ca. neun Monaten findet gegen ihn der Prozeß statt, in dem er in allen Anklagepunkten freigesprochen wird. Ihm wird richterlich bestätigt, daß er in keiner Weise eine Schuld an der Schlägerei hatte. Dennoch erhielt er vom TAL Auer eine gnadenlose Bestrafung, die besagten 10 Tage Arrest. Hier wurde einem Menschen gewaltsam, also unter Zwang, körperliches Leid zugeführt. Und Rechte? Rechte konnte der Insasse hier nicht mehr geltend machen! Was sagt wohl das Gewissen des TALs zu dieser Situation, vorausgesetzt er würde eines besitzen?

Wie blanker Hohn klingt es da, was TAL Auer einem anderen Gefangenen entgegnete, der sich einem Freund solidarisch erklärte, weil jener eine Hausstrafe bekam und er eben nicht, obwohl er den gleichen Verstoß gegen die Hausordnung tätigte, wollte Hartmut K.* auch eine Hausstrafe in Form einer Freizeitsperre. Die Antwort des TALs: "Sie haben darauf keinen Rechtsanspruch." - Recht haben und recht bekommen sind zweierlei! Die Teilanstaltsleiter bilden eine Einheit, ein Konsortium gleicher Interessen. Aufgrund dieser Interessen sind gleiche Verhaltensmuster geprägt und gekoppelt. Jeder wäre in der Lage, den anderen zu ersetzen. Und genau dieses kennzeichnet sie!

"CHAOS IST DIE BESONDERE VARIANTE VERSCHIEDENER ZUSTÄNDE, DIE ES GAR NICHT GEBEN KANN!?"

Der rechtsfreie Raum zeigt sich spezifisch dort wo die Macht regiert. Der Gefangene Peter L.* in der TA II beantragte im Januar 92 die Genehmigung zum "Einzelfernsehempfang". Der Antrag wird direkt vom TAL Seider abgelehnt. Soweit nicht außergewöhnlich, denn abschlägige Bescheidungen prasseln auf uns tagtäglich hernieder, bis auf eine Kleinigkeit!? Einem GL, der die Ablehnung kritisch betrachtete, fiel auf, daß der TAL zur Begründung der Ablehnung sich auf eine "Ausführungs-

vorschrift (AV)" zum StVollzG be-ruft, die überhaupt nicht "existiert". Der GL bewies Zivilcourage und sprach den TAL Seider daraufhin an mit der Frage: Wie könne er (Seider) den Antrag ablehnen, nach einer AV, die nicht existiert? Selbstherrlich und kurz war die Antwort: Er könne dies. - Das er das kann, hat er ja bereits bewiesen, aber darf er dieses auch?

In jedem Bescheid einer Hausstrafe steht: "Sie haben gegen die Ihnen auferlegten Pflichten verstoßen ... eine Hausstrafe von ...". Wenn die TALs oder gar der Anstaltsleiter Bockmist bauen, einfach Kompetenzen überschreiten, geschieht erst einmal nichts. Und nach einer Weile immer noch nichts ...! Das willkürliche Treiben der TALs hat Methode. Da werden Anträge von Inhaftierten nicht rechtzeitig bearbeitet. Beantragte Maßnahmen, die sich auf einen bestimmten Zeitpunkt richten, werden fristgerecht überschritten oder man hört grundsätzlich nichts mehr davon.

So hat z. B. Gerhard M.* aus der TA V Anfang Mai 92 die Aushändigung seines Radiorecorders beantragt. Obwohl mehrfach angemahnt wurde, blieb bis heute eine Antwort aus.

Sowie bei Kurzstrafern kommt es immer wieder vor, daß selbst bei Reststrafen unter einem Jahr keine Vollzugslockerungen gewährt werden. Wie soll eine nach dem Sinn des § 2

StVollzG sozialadäquate Eingliederung in die Gesellschaft erfolgen? Der § 2 StVollzG steht sogar im Verfassungsrang und dieses würde bedeuten, daß dieser Gesetzesparagraf und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen vor allen anderen Paragraphen des StVollzG kommt. Auch hier zeigt die Wirklichkeit und somit die Praxis ein anderes Gesicht. In der TA V werden regelmäßig Anträge auf Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub abgelehnt mit der Begründung: Keine Gruppenteilnahme ..., oder sogar wegen der eventuell bestehenden Vorbelastung. Gerhard M. aus der TA V hat von 16 Monaten noch sieben offen und kam nun in den Genuß der eben aufgezeigten Ablehnungsvorbehalte. Ich frage mich ernsthaft, nach welchen Rechten der TAL Auer dieses überhaupt darf. Keiner hindert diesen Mann an seinem unlauteren Tun! Es ist überhaupt an der Zeit, daß man diesen Herren das Handwerk legt???

Ein weiterer Fall beweist für mich eindeutig, wie nach Gutdünken Kompetenzen überschritten werden.

"CHAOS IST DAS AUFTRETEN UNTERSCHIEDLICHER ZUSTÄNDE, DIE KEINEN ERSICHTLICHEN ZUSAMMENHANG BE-SITZEN!?"

Henry A.* in der TA V durchlief in der JVA Moabit die Einweisungsabteilung. Ihm wurde eine günstige



Sozialprognose erstellt. Aufgrund seiner Vorbelastung erwägt man noch keine Verlegung in den offenen Vollzug. Dennoch wird eine Vollzugsplanung erstellt, die sich an dem 2/3-Zeitpunkt orientiert. Dem Mann wird aufgezeigt, was er im Vollzug und an der Erreichung seines Vollzugszieles zu leisten hat. Er ist auch bereit, alle Voraussetzungen und Bedingungen zu erfüllen, die besprochen wurden. So besuchte er z. B. regelmäßig die psychotherapeutische Beratungsstelle.

Die von der Einweisungsabteilung vorgegebene Vollzugsplanung hat für die Anstalt bzw. Teilanstalt bindende Wirkung. Seit Ende 91 befindet sich der Mann in der TA V. Die Vollzugsplanung sah vor, daß Ende 92 Anfang 93 eine Verlegung in den offenen Vollzug stattfinden soll. Diesbezüglich müßte folglich bereits vorher sowohl Ausgang als auch Urlaub gewährt worden sein. Und nun geschah es mal wieder, das Unbegreifliche! Die GLin hat eigenmächtig den Vollzugsplan zum Nachteil von Henry abgeändert. Auf den Vorhalt, daß diese, die GLin, das doch nicht einfach machen könne: "Sie darf das".

Ohne daß Henry sich etwas zuschulden kommen ließ, wird hier fahrlässig über sein weiteres Leben bestimmt. Von Verlegung in den offenen Vollzug war nun keine Rede mehr. TAL Auer ist eventuell etwa September 92 bereit, Ausgänge zu genehmigen, und das auch nur unter der Voraussetzung, wenn der Mann an problemorientierten Gruppen teilgenommen hat.

Hier findet eindeutig eine Vorentscheidung statt durch die Institution. Kann das Recht sein? An 2/3 ist nun gar nicht mehr zu denken, wenn man bedenkt, daß der 2/3-Zeitpunkt im November 93 liegt. Henry weiß bis heute noch nicht einmal wie ihm da geschah. Und eine weitere Frage, die sich da stellt: Für was braucht man überhaupt eine Einweisungsabteilung, wenn nach den Vorgaben und Richtlinien nicht verfahren wird?

In den vielen Beispielen wird immer deutlicher, wie es sich mit den Rechten verhält. Wie der Eindruck entsteht, daß nach willkürlichem Wohlgefallen die Insassen in der JVA Tegel dem guten oder auch schlechten Willen der Anstaltsleitung ausgesetzt sind. So zeigt sich der rechtsfreie Raum in unendlich vielen Situationen!

Wer sich bisher nicht überzeugen ließ, soll nun nochmals Gelegenheit dazu erhalten. Wie jeder weiß, werden hier in der JVA Tegel nur "Ton-Rundfunkempfänger" ausgehändigt, die kein Mikrofon enthalten.

Soweit eines in einem Gerät vorhanden ist, gelangt dieses nicht zur Aushändigung: Erst wenn das Mikrofon ausgebaut ist, kann die Genehmigung zur Aushändigung erteilt werden. Hier und genau hier findet ein vorsätzlicher Rechtsbruch statt und sogar in zweifacher Weise. In einem Schreiben vom 5.10.88 der "Deutschen Bundespost - Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen" wird darauf hingewiesen: "... der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat den Betrieb von Ton-Rundfunkempfängern allgemein genehmigt. Eine der Voraussetzungen dieser 'Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger' ist die Zulassung. Mit dieser Zulassung bestätigt die Deutsche Bundespost, daß jedes Gerät, das mit dem geprüften Muster elektrisch und mechanisch übereinstimmt, also bau- und funktionsgleich ist, zur Errichtung und zum Betrieb als private Funkanlage geeignet ist. Für Geräte, die nachträglich verändert werden, gilt die Zulassung nicht, da hierdurch keine Baugleichheit mehr besteht. Somit ist auch der Betrieb dieser veränderten Geräte nicht mehr allgemein genehmigt."



Hier ist nach meiner Einschätzung zum einen der Tatbestand der Nötigung erfüllt, da zum vorsätzlichen Rechtsbruch gezwungen wird. Zum anderen ist es in der JVA Tegel erlaubt, daß nach den geltenden Vorschriften Geräte betrieben werden, die nicht mehr "allgemein genehmigt" sind. Wie ist das überhaupt möglich? Ich glaube sogar, daß eine Staatshaftungsklage zum Erfolg führen würde, da nachweislich die Geräte jenseits dieser Mauern nicht mehr betrieben werden dürfen. Dennoch bleibt mir unverständlich, warum es z. B. die Staatsanwaltschaft unterläßt, derartige Rechtsverletzungen anzuklagen? Die Verantwortlichen müßten bestraft werden? So lange dieses nicht geschieht, wird es hier in der JVA Tegel immer einen rechtsfreien Raum geben ...!

.....

"Wie wirst Du Dich fühlen, wenn Du verstehst? Dein Gott, der Teilan-

staltsleiter steht über Dir, aufgefahren im vollen Glanze des Lichts!

Wie wirst Du Dich fühlen, wenn Du verstehst, daß Du eingeschlossen bist in einem Käfig. Gehe und Du wirst sehen, die Zeit steht still.

Was wirst Du fühlen, wenn Du erkennst, daß Du nichts weiter bist als der Staub unter Ihren Füßen? Sie beherrschen Deine Gedanken und lassen Dich Dinge sehen, die nicht so sind!

Du gehörst Ihnen, bist Ihr Eigentum! Und Sie können mit Dir tun und lassen was Sie wollen! Wann wirst Du verstehen ...?

... lehne Dich zurück in Deiner Erinnerung und lasse ein Tagtraum Wirklichkeit werden:

Aus der dunklen Tiefe des Ursprungs erhob sich der 'homo sapiens' aus seiner Schöpfung und stieg auf mit dem Erwachen seines erkennenden Bewußtseins und wurde wie Gott.

Mit dem Biß in den paradiesischen Apfel folgte die Erkenntnis, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden. Auf dem Weg der Individualität wurde er gleicher als die Gleichen und Herrscher über die Kreatur.

Mit dem Recht des Stärkeren, um seine Existenz zu sichern, schuf er das Gesetz. Es sollte dienen dem Schutz jedes einzelnen. Fortan schuf man die Hüter des Gesetzes, welche gleicher als die Götter wurden, die über Recht und Ordnung wachten. Und sie wachten und wachten ...

... als sie aufwachten, war niemand mehr da, und als sie aufwachten, war nichts mehr ... gar nichts mehr da, einfach nichts!, die absolute gährende Leere ...!

Wirst Du mir einen Engel senden?!

... vor dem Abgrund des Unabwägbaren erhebe Dein Herz und die Kraft Deines Glaubens und spreche Dein Gebet:

Gottvater!, geheiligt werde Dein Name '...'. Voller Ehrfurcht und Demut knie ich nieder vor Deiner Macht. Dein Reich bestehe, Dein Wille geschehe. Und vergib mir meine Schuld, wie auch ich Dir vergeben werde. Und in meiner tiefen Not lege Deine schützende Hand über meinem Haupt. Bewahre mich vor dem Dunkel des Bösen und weise mir einen Deiner unergründlichen Wege ins Licht der Erleuchtung."

.....

* Alle in diesem Bericht auftretenden Personen wie Inhaftierte, Gruppenleiter und Gruppenbetreuer sind der Redaktion namentlich bekannt.

Hans-Joachim Fromm

Schachecke

Während der vier arbeitsfreien Tage über Pfingsten sowie den darauffolgenden drei Freitagen führten wir den diesjährigen Schachpokalwettkampf unter der bisher zahlenmäßig größten Beteiligung durch.

Das Turnier wurde bis auf einige Losentscheide im K.-o.-System gespielt. In der ersten Runde standen sich 38 Spieler gegenüber, wovon 18 ausschieden und Mal. trotz Niederlage per Losentscheid die zweite Runde erreichte. Favorisierte Spieler wie Sac. mußten ebenso "dran glauben" wie der "hintere Teil" des Feldes. Aus der Runde der letzten zwanzig schieden zehn Teilnehmer aus, darunter auch Kor. (gegen An.).

In Runde drei gab es fünf Sieger und drei weitere Plätze, die durch das Los vergeben wurden. Da. zog einen "Hauptgewinn" nach vorangegangener Niederlage gegen Br., desweiteren Maj. und Mo., so daß sich noch acht Spieler im Viertelfinale befanden. Dort verloren Di. gegen Da., Tr. gegen An., Br. gegen Fr. und Mo. gegen Maj.

Als Folge daraus entwickelte sich im Halbfinale zwischen Fr. und Da. ein spannender Kampf, der nach zwei Remispartien sogar noch einen zusätzlichen Spieltag erforderlich machte, bis sich Fr. nach vielen entgangenen Chancen verdient ins Endspiel qualifizierte. An. hatte gegen Maj. dagegen weniger Schwierigkeiten.

Im Endspiel besiegte Fr. seinen Gegner An. klar und verdient und wurde Pokalsieger 1992. Wir gratulieren Dir und wünschen weiterhin viel Erfolg in Deiner "Schachkarriere".

Der Kampf zwischen Da. und Maj. als ehemals unbekanntem Newcomer gestaltete sich allerdings wieder dramatisch! Nach zwei unentschiedenen Partien entschied das Los für Maj. Das könnte man fast für ausgleichende Gerechtigkeit halten, wenn man die dritte Runde ins Auge faßt. Da. erwies sich bei dem gesamten Turnier als der unumstrittene "Remiskönig". Und auch das ist etwas wert, zeugt es doch von hochklassigen und ausgewogenen Partien.

Ich komme hiermit zur tabellarischen Platzierung, wobei ich bitten möchte, die Reihenfolge nicht zu hoch zu bewerten, da ein jeder seinen schwachen Tag hat und ein K.-o.-Turnier nicht unbedingt Schlüsse auf die tatsächliche Spielstärke zuläßt.

Platz 21-38:

Sn., To., La., Ki., Bun., Bur., He., Kos., Sac., Kr., Sch., Kü., Il., Sal., Eb., Ka., Im.

Platz 11-20:

Ru., Wa., Mal., De., Ad., Ab., Kor., Gun., Tal., Gut.

Platz 9-10:

Öff., Lop.

Platz 4-8:

Mo., Tr., Br., Di.

Platz 4: Da.

Platz 3: Maj.

Platz 2: An.

Pokalsieger 1992: H.-J. Fr., TA V

Erfreulich in der Bilanz des Turniers ist die Tatsache zu bewerten, daß sich sehr viele neue Spieler beteiligt haben, von denen einige auf vorderste Plätze vorstießen, was zur Hoffnung Anlaß gibt, eine starke und

häuserübergreifende Schachmannschaft der JVA Tegel aufzustellen und mit ihr gegen externe Vereinsmannschaften zu bestehen.

Herr Lange-Lehngut zeigte sich über dieses Ansinnen recht verständnisvoll und signalisierte Zustimmung zu der Idee, auch einmal mit einer "Schachauswahl" gegen einen Verein von draußen zu spielen. Und warum auch nicht: Was im Fußball geht, sollte für Schach doch auch möglich sein, zumal der Aufwand dazu sicher geringer ist.

Im Moment stehe ich diesbezüglich mit dem Schachklub "König Tegel" in Kontakt, um in absehbarer Zeit zu annehmbaren Vereinbarungen und Terminvorgaben zu gelangen.

Dieser Verein spielt in der zweiten Bundesliga, und für den Fall, daß deren erste Mannschaft antritt, werden wir es sehr sehr schwer haben. Doch das nur nebenbei zur Information.

Abschließend möchte ich allen Schachfreunden für ihre Teilnahme danken. Unser aller Dank sollte auch an die Adresse der Anstaltsleitung und der Soz.-Päd. gelangen, für die wirklich schnelle und unbürokratische Genehmigung des Turnieres. Desweiteren an die Zentrale des Hauses VI und alle Beamten, die eine reibungslose Durchführung der Spiele durch pünktliches Zuführen aller Teilnehmer ermöglichten.

Sollte sich kurzfristig eine Festlegung von Turnieren mit der externen Mannschaft ergeben, so werden selbstverständlich alle informiert. Ansonsten sehen wir uns Anfang September zur Tegeler Schacheinzelmeisterschaft wieder.

Michael Dietz



Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressediens –

Kleine Anfrage Nr. 2207 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 29.3.1992 über "Pfändbarkeit des geringen Gefangenen-Arbeitslohns":

1. Wie hoch ist der durchschnittliche Arbeitslohn
 - a) inhaftierter Frauen,
 - b) inhaftierter Männer,
 - c) aller Gefangenen?
2. Trifft es zu, daß der Arbeitslohn von Gefangenen zu einem Drittel auf das sogenannte Rücklagekonto verbucht wird?
3. Trifft es zu, daß bei Erreichen des erforderlichen Rücklagesolls dieses Drittel in der JVA Tegel (auch in anderen Anstalten?) dem Eigengeld-Konto gutgeschrieben wird?
4. Weshalb dürfen Gefangene Eigengeld-Guthaben nicht für ihren Anstaltseinkauf verwenden?
5. Trifft es zu, daß weder Hausgeld noch Rücklage, wohl aber das Eigengeld pfändbar sind?
6. Weshalb wird bei Gefangenen somit ein Drittel ihrer ohnehin geringen Arbeitslöhne zur Pfändung freigegeben, weshalb wird dieses Drittel nicht dem sogenannten Hausgeldkonto statt dem pfändbaren Eigengeld-Konto gutgeschrieben?
7. Hält der Senat seine Vorgehensweise in Anbetracht der teilweise beträchtlichen Rückfälle geradezu provozierenden Schulden zahlreicher Gefangener für sinnvoll, wenn doch bei Gefangenen der Eindruck entstehen muß, Arbeit lohne nicht, da ohnehin selbst im Gefängnis alles weggepfändet werde?

Antwort des Senats vom 22.4.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 27.4.1992):

Zu 1.: Das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) einschließlich der Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) betrug im Monat Januar 1992 (22 Arbeitstage) bei

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) inhaftierten Frauen | 128,00 DM |
| b) inhaftierten Männern | 199,09 DM |
| c) allen Gefangenen | 196,29 DM. |

Der bei den inhaftierten Frauen trotz einheitlicher Grundlagen für die Entlohnung festzustellende deutlich niedrigere Betrag erklärt sich daraus, daß sie häufig nun über geringere berufliche Qualifikationen verfügen und die Anforderungen für höherwertige Vergütungsstufen nicht erfüllen, nur in geringerer Zahl ausbildungsfähig und ausbil-

dungswillig sind und überdies im Monat durchschnittlich zwei Arbeitstage weniger arbeiten als männliche Gefangene. Die geringere Entlohnung ist demgemäß keine Folge einer Diskriminierung, sondern Ergebnis einer anderen Sozialstruktur bei den Gefangenen, die umgekehrt auch bewirkt, daß die Zahl der inhaftierten Frauen nur einen Bruchteil der Zahl der männlichen Gefangenen beträgt.

Zu 2.: Ja.

Zu 3.: Ja.

Zu 4.: Nach § 22 Abs. 1 StVollzG ist für den sogenannten Anstaltseinkauf grundsätzlich nur das Hausgeld (§ 47 StVollzG) oder das Taschengeld (§ 46 StVollzG) vorgesehen. Ausnahmsweise wird Gefangenen gemäß § 22 Abs. 3 StVollzG gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen, wenn sie ohne eigenes Verschulden weder über Haus- noch Taschengeld verfügen.

Zu 5.: Es trifft zu, daß der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes unpfändbar ist (§ 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Dies gilt aber nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO bezeichneten Unterhaltsansprüche (§ 51 Abs. 5 Satz 1 StVollzG). Dabei ist dem entlassenen Gefangenen jedoch soviel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von 4 Wochen seit der Entlassung bedarf (§ 51 Abs. 5 Satz 2 StVollzG).

Erreicht das Überbrückungsgeld nicht die in § 51 Abs. 1 StVollzG bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages – vorbehaltlich § 51 Abs. 5 StVollzG – auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar (§ 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Im übrigen ist das Eigengeld grundsätzlich pfändbar und steht somit dem Zugriff der Gläubiger offen. Allerdings können Gefangene Pfändungsschutz analog § 850 k ZPO, wenn es sich um aus Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungshilfe gebildetes Eigengeld handelt, beantragen; im Härtefall ausnahmsweise auch nach § 765 a ZPO.

Entgegen der herrschenden Auffassung ist nach der differenzierenden Ansicht des Kammergerichts auch das Hausgeld grundsätzlich pfändbar. Danach richtet sich die Frage der Pfändbarkeit nach den §§ 850-850 i ZPO, soweit der Anspruch des Gefangenen auf Gutschrift des Hausgeldes (aus dem Arbeitsentgelt) betroffen ist. Hiervon ist jedoch der Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung des Hausgeldes zu unterscheiden, da der Anspruch auf das Arbeitsentgelt mit der Gutschrift auf dem Hausgeldkonto gemäß § 362 Abs. 1 BGB erloschen ist. Insoweit sind die §§ 850-850 i ZPO unanwendbar mit der Folge, daß das Hausgeld grundsätzlich pfändbar ist. Auch bei dieser Sachlage können Gefangene Pfändungsschutz in analoger Anwendung des § 850 k ZPO und im Härtefall gemäß § 765 a ZPO beantragen.



Zu 6.: Nach § 47 Abs. 1 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG wird das monatliche Hausgeld aus zwei Dritteln der im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge (Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe) des Gefangenen gebildet, so daß ein höherer Betrag von den Bezügen nicht als Hausgeld zur Verfügung gestellt werden kann. Darüber hinaus sind die Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, gemäß § 52 StVollzG dem Eigengeldkonto des Gefangenen gutzuschreiben.

Wie bereits aus der Antwort zur Frage 5 hervorgeht, ist auch das Hausgeld grundsätzlich pfändbar, so daß es unter dem Gesichtspunkt des Pfändungsschutzes für die Gefangenen unerheblich wäre, wenn das eine Drittel ihrer Bezüge - bei angespartem Überbrückungsgeld - dem Hausgeldkonto statt - wie gesetzlich vorgeschrieben - dem Eigengeldkonto gutgeschrieben würde.

Zu 7.: Ja, weil durch die bestehende Rechtslage bezüglich der Pfändbarkeit von Gefangenengeldern sowohl die Interessen der Schuldner (Gefangenen) als auch die ihrer Gläubiger angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere soll durch die Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes der notwendige Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten 4 Wochen nach ihrer Entlassung gesichert werden. Über diesen Pfändungsschutz hinaus ist ein Gefangener im Verhältnis zu seinen Gläubigern nicht schutzwürdiger, aber auch nicht weniger schutzwürdig als ein Schuldner auf freiem Fuß. Schließlich gehört zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit auch das Bewußtsein, für seine finanziellen Verpflichtungen, ggf. auch unter Verzicht auf gewisse Lebensannehmlichkeiten, eintreten zu müssen.

Wolfgang Nagel
Senator
für die Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 2312 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 4.5.1992 über "Schuldlosigkeit der Justizsenatorin gegenüber dem Bundesverfassungsgericht":

1. Wie sollte nach Ansicht des Senats die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (derzeit § 57 a StGB) gesetzlich und in der Praxis geregelt werden?

2. Ist dem Senat bekannt, daß das Bundesverfassungsgericht unter dem Geschäftszeichen 2 BvR 1041/88 eine Verfassungsbeschwerde eines Betroffenen bearbeitet, die sich gegen die Rechtsnorm des § 57 a StGB richtet?

3. a) Trifft es zu, daß dem Senat in dieser Sache eine Bitte um Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, die bereits seit 34 Monaten, nämlich seit dem 29.6.1989, unbeantwortet geblieben ist?

b) Falls ja, welche Gründe führt die zuständige Verwaltung dafür an?

4. a) Trifft es zu, daß dem Senat in dieser Sache eine weitere Bitte um Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, die bereits seit fast 11 Monaten, nämlich seit dem 13.6.1991, unbeantwortet geblieben ist?

b) Falls ja, welche Gründe führt die zuständige Verwaltung dafür an?

5. a) Trifft es zu, daß die Frau Senatorin für Justiz am 19.10.1990 in der Justizvollzugsanstalt Tegel vor u. a. Betroffenen sich dahingehend geäußert hat, die Rechtspraxis der lebenslangen Freiheitsstrafe sei dringend der Überarbeitung bedürftig?

b) Falls ja, wie erklärt der Senat dann die oben erwähnte Untätigkeit?

Antwort des Senats vom 29.5.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 2.6.1992):

Zu 1.: Der Senat mißt der verfassungsrechtlich gebotenen Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung bei lebenslanger Freiheitsstrafe große Bedeutung bei. Die Entscheidung darüber obliegt indessen der jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammer. Die Unabhängigkeit der Gerichte verbietet es dem Senat, auf die Praxis der Strafaussetzung Einfluß zu nehmen. Die derzeitige gesetzliche Regelung des § 57 a StGB ist nicht nur in der einschlägigen Fachliteratur umstritten; ihre Anwendung kann, etwa bei der Vollzugsplanung, im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen. Dies ist dem Senat bekannt. Bevor mögliche Vorschläge zur Änderung des geltenden Rechts erwogen werden, sollte indessen zunächst der Ausgang des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens abgewartet werden.

Zu 2.-4.: Das Bundesverfassungsgericht gab dem Senat mit Schreiben vom 29. Juni 1989 Gelegenheit zu einer Stellungnahme in den Verfahren 2 BvR 1041/88 und 2 BvR 78/89. Der Senat hat davon keinen Gebrauch gemacht. Es entspricht durchaus üblicher Praxis, daß ein Land, dessen Zuständigkeitsbereich nicht berührt ist - die Beschwerdeführer waren weder von einem Berliner Gericht verurteilt worden, noch verbüßten sie ihre Strafe in einer Berliner Vollzugsanstalt -, zu einer Verfassungsbeschwerde keine Stellungnahme abgibt. Hinzu kam, daß der Senat vor dem 3. Oktober 1990 wegen der alliierten Vorbehalte Schriftwechsel mit dem Bundesverfassungsgericht auf das unbedingt notwendig erscheinende Maß beschränkte. Das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1991 wurde von der Senatsverwaltung für Justiz mit Schreiben vom 31. Oktober 1991 abschließend beantwortet.

Zu 5. a): Ja.

Zu 5 b): Siehe 1. bis 4.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz



HAF TRECHT

§ 119 StPO, § 46 StVollzG (Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Taschengeld gegen Sozialhilfeträger)

1. Ein Untersuchungsgefangener hat – entgegen der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (NStZ 1988, 384) – keinen Rechtsanspruch auf Taschengeld gegen den Vollzugsträger. § 46 StVollzG ist einer entsprechenden Anwendung auf Untersuchungsgefangene nicht fähig (ebenso OVG Rheinland-Pfalz NStZ 1988, 335).
2. Dagegen steht dem Untersuchungsgefangenen – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall – ein Anspruch auf Taschengeld gegen den zuständigen Sozialhilfeträger zu.

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 27. Mai 1991 – 2 VAs 4/91 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der sich zur Zeit in Untersuchungshaft befindet, hat bei der Justizvollzugsanstalt beantragt, ihm ein Taschengeld zu gewähren. Die Justizvollzugsanstalt hat den Antrag abgelehnt. Der als Beschwerde nach dem VollzBG behandelte "Widerspruch" des Untersuchungsgefangenen blieb ohne Erfolg. Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein führte zur Begründung seiner die Beschwerde verwerfenden Entscheidung aus, das Strafvollzugsgesetz enthalte keine Taschengeldregelung für Untersuchungsgefangene; der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz sehe zwar eine Taschengeldregelung für bedürftige und schuldlos arbeitslose Untersuchungsgefangene vor, ein Inkrafttreten dieses Gesetzes sei jedoch zur Zeit nicht absehbar.

Der in zulässiger Weise angebrachte Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann keinen Erfolg haben. Es gibt in der Tat keine gesetzliche Regelung, die die Gewährung eines Taschengeldes an Untersuchungsgefangene vorsieht. Das Oberlandesgericht Koblenz hat deshalb (Beschluß vom 4. November 1984 – 2 VAs 30/84 –) einen entsprechenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen und zur Begründung des weiteren ausgeführt: Eine entsprechende Anwendung des § 46 StVollzG auf Untersuchungsgefangene sei ausgeschlossen, weil dieses Gesetz nur den Strafvollzug regelt. Seine Vorschriften seien auf die völlig andersartigen Zwecke des Strafvollzuges ausgerichtet und könnten folglich nicht zur Regelung der Rechtsverhältnisse im Vollzug der Untersuchungshaft herangezogen werden. Es fehle daher sowohl an einem Rechtsanspruch eines Untersuchungsgefangenen auf Taschengeld als auch an einer haushaltsrechtlich tragfähigen Grundlage für dessen Auszahlung durch die Vollzugsbehörde. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte (2 BvR 1588/84).

Der Senat tritt der Entscheidung des OLG Koblenz bei (ebenso OVG Rheinland-Pfalz in NStZ 1988, 335; Keck in ZfStrVo 1990, 18 ff.; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl. Rdnr. 2 zu § 177). Das besagt nicht, daß ein Untersuchungsgefangener überhaupt keinen Anspruch auf Taschengeld hätte. Gegenstand dieses Verfahrens ist nur die Frage, ob ein derartiger Anspruch gegen den Vollzugsträger besteht. Wird dies, wie es der Senat für zutreffend hält, verneint, besteht – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind – ein Anspruch gegen den zuständigen Sozialhilfeträger. Dem Senat ist bewußt, das er sich mit seiner Entscheidung in Widerspruch setzt zu der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (NStZ 1988, 384), das die Auffassung vertritt, ein Untersuchungsgefangener habe – auch ohne daß es einer ausdrücklichen Regelung bedürfe – einen Taschengeldanspruch gegen den Vollzugsträger, so daß der Gewährung von Sozialhilfe durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe der Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 BSHG entgegenstehe. Er folgt dieser Entscheidung nicht, weil sich nach seiner Auffassung aus dem Fürsorgegedanken (die dafür vom OVG angeführten Belege beziehen sich zudem auf andere Fallgestaltungen) ein konkreter Anspruch auf Taschengeld nicht herleiten läßt (vgl. dazu insbesondere Keck a. a. O.).

Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus den angeführten Gründen erfolglos bleiben muß, kommt eine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe – mangels Erfolgsaussicht – nicht in Betracht.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf den §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 der KostO.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 41. Jahrgang, Heft 1, Seite 72, Februar 1992

§ 29 StVollzG (Verbot der Kontrolle von Verteidigerpost)

1. Als "Verteidigerpost" bezeichnete Sendungen eines Strafgefangenen an seinen Verteidiger, also auch Pakete, unterliegen – gleich welchen Umfangs – nicht der Kontrolle durch die Anstalt.
2. Ob das Privileg des ungehinderten und unüberwachten Austausches von Verteidigerpost zu Recht in Anspruch genommen wird, kann nur nach äußerlichen Merkmalen überprüft werden; eine grobe Sichtkontrolle des Inhalts scheidet ebenso aus wie die eigentliche Inhaltskontrolle.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. April 1991 – 4 Ws 17/91 –

Anmerkung der Schriftleitung: Auch bei eingehender Post darf nach Auffassung des Senats nur eine äußere Überprüfung der Postsendung daraufhin erfolgen, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt. Die Öffnung der Verteidigerpost zum Zwecke der Feststellung der Absenderidentität ist hiernach dagegen unzulässig.

Die Entscheidung ist mit Gründen veröffentlicht in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1991, 359 f.; *Die Justiz* 1991, 336 f.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 41. Jahrgang, Heft 2, Seite 136, April 1992

§ 109 StVollzG, § 765 ZPO (Mitteilung über Pfändungs- und Überweisungsbeschuß)

1. Die Mitteilung der Zahlstelle einer Justizvollzugsanstalt an einen Strafgefangenen über das Vorliegen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist keine Vollzugsmaßnahme; sie stellt allenfalls eine Wissenserklärung dar, die keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.
2. Für die Nachprüfung von Einwendungen gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist gemäß § 765 ZPO das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht berufen.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Juni 1991 - 1 Vollz (Ws) 3/91 -

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Z. eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Das Strafende ist zum 3. Februar 1994 vorgemerkt. Das Überbrückungsgeld ist auf 1698,- DM festgesetzt. Davon hat der Strafgefangene bislang etwa die Hälfte angespart; pro Monat werden etwa 50,- DM dem Überbrückungsgeld zugeführt. Der Strafgefangene nimmt seit Dezember 1989 an einer beruflichen Umschulung teil, die voraussichtlich im Dezember 1991 endet. Für die Dauer der Umschulung hat er Anspruch auf Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Der Anspruch ist auf die Anstalt übergeleitet, die ihm davon eine Ausbildungsbeihilfe gewährt.

Am 8. Dezember 1990 ging bei der Anstalt ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugunsten der Landesjustizkasse ein; wegen einer Schuld von 18 686,90 DM wurde die angebliche Forderung des Strafgefangenen auf Auszahlung des als Eigengeld bereits gutgeschriebenen und auch künftig noch gutzuschreibenden Geldes gepfändet. Die Anstalt setzte den Beschwerdeführer von dem Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 11. Dezember 1990 in Kenntnis und erkannte gegenüber der Gläubigerin mit Drittschuldnererklärung vom gleichen Tag die gepfändete Forderung mit dem Vorbehalt an, Beiträge an die Gläubigerin erst dann abzuführen, wenn das für den Strafgefangenen verwahrte Eigengeld nicht zur Auffüllung des festgesetzten Überbrückungsgeldes benötigt werde.

Der Strafgefangene fühlt sich durch die Pfändung und die Drittschuldnererklärung in seinen Rechten verletzt. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat er verlangt, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, eine Drittschuldnererklärung zu erteilen, aus der sich ergebe, daß seine Ausbildungsbeihilfe nicht der Pfändung unterliege.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unzulässig verworfen. Nach ihrer Ansicht stellt die Mitteilung vom 11. Dezember 1990 keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar. Soweit der Strafgefangene eine neue Drittschuldnererklärung verlange, sei nicht ersichtlich, daß er einen Antrag mit diesem Inhalt gestellt hätte.

Mit seiner Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung verfolgt der Strafgefangene seine Anträge weiter. Er ist der Ansicht, die ihm bewilligte Ausbildungsbeihilfe sei nicht pfändbar. Die Anstalt verwalte seine Bezüge; schon deshalb bestünden entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer zwischen der Anstalt und ihm Rechtsbeziehungen aufgrund des Strafvollzugsgesetzes. Die Anstalt habe in diese Beziehungen eingegriffen, indem sie den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß entgegengenommen habe, obwohl seine Forderung auf Ausbildungsbeihilfe unpfändbar sei. Deshalb sei der Rechtsweg nach dem Strafvollzugsgesetz eröffnet; auf den Zivilrechtsweg müsse er sich nicht verweisen lassen, weil das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - über seine Erinnerung und den damit verbundenen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 732 Abs. 2 ZPO nicht entschieden

habe. Im übrigen habe er sich über die Drittschuldnererklärung sofort nach Kenntniserlangung beschwert. Die Strafvollstreckungskammer gehe insoweit von einem unzutreffenden Sachverhalt aus, wenn sie in der angefochtene Entscheidung feststelle, er habe keinen Antrag auf Erlaß einer Drittschuldnererklärung mit dem von ihm gewünschten Inhalt gestellt.

Das Ministerium der Justiz tritt der Rechtsbeschwerde entgegen. Nach seiner Ansicht ist es zur Fortbildung des Rechts geboten, die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nachzuprüfen. In der Sache sei das Rechtsmittel aber unbegründet, weil der Strafgefangene nicht in seinen Rechten aus dem Strafvollzugsgesetz beeinträchtigt sei.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG setzt die Anfechtung einer Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs voraus.

Die Mitteilung der Zahlstelle, es liege ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor, ist keine Vollzugsmaßnahme; denn die Mitteilung hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Bei der Mitteilung handelt es sich um eine Benachrichtigung des betroffenen Schuldners von dem Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und den damit verbundenen Pflichten der Vollzugsbehörde als Drittschuldnerin. Sie greift aber nicht in die Rechte des Strafgefangenen ein; sie ist allenfalls eine Wissenserklärung, die keine unmittelbare Regelungswirkung entfaltet (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., § 109 Rdnr. 6 a. E.). In diesem Punkt unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem Sachverhalt, der Gegenstand der Senatsentscheidung vom 21. März 1986 ist (OLG Zweibrücken, Beschluß vom 21. März 1986 - 1 Vollz (Ws) 87/85 -).

Die Mitteilung als solche kann deshalb nicht Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 109 StVollzG sein.

Soweit der Beschwerdeführer mittelbar eine Entscheidung über die Wirksamkeit und den Umfang der Pfändung begehrt, kann dies im Verfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG nicht berücksichtigt werden; denn für die Nachprüfung von Einwendungen gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist gemäß § 766 ZPO das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht berufen (OLG Zweibrücken a. a. O.; OLG Hamm, Beschluß vom 7. Februar 1985 - 1 Vollz (Ws) 9/85 - = ZfStrVo 1985, 318, 319 und Beschluß vom 24. September 1987 - 1 Vollz (Ws) 44/87 - = ZfStrVo 1988, 115, 116; vgl. auch BGHSt 37, 176, 177).

Der Antrag, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, der Gläubigerin eine Drittschuldnererklärung zu erteilen, wonach die Ausbildungsbeihilfe unpfändbar sei, ist aus dem gleichen Grunde unzulässig. Die Drittschuldnererklärung gemäß § 840 ZPO beruht auf dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß und ist ausschließlich zivilrechtlicher Natur. Denn selbst die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs (vgl. OLG Hamm a. a. O.). Im übrigen hat die Auskunftserteilung an den pfändenden Gläubiger gemäß § 840 ZPO keinen Regelungscharakter; auch sie stellt lediglich eine Wissenserklärung dar (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO 48. Aufl. § 840 Anm. 2 B a m. w. Nw.).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 1, Seite 71, Februar 1992

§§ 23 ff., 68, 109 Abs. 2, 116 ff. StVollzG (Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, Inhalt des erstinstanzlichen Beschlusses bei Druckschriften, Umfang des Zeitungsbezugs, Voraussetzungen für das Vorenthalten von Zeitungen)

1. Bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung dürfen an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Notwendig, aber auch ausreichend ist eine aus sich heraus verständliche Sachverhaltsdarstellung, welche die angefochtene Maßnahme eindeutig individualisiert, deren Gründe zumindest im wesentlichen Kern mitteilt und deutlich macht, warum sich der Gefangene in seinen Rechten verletzt fühlt.
2. Der Inhalt einer angehaltenen Druckschrift oder eines Schreibens muß weder ganz noch auszugsweise im Wortlaut mitgeteilt werden, weil dies regelmäßig dem Zweck der Anhaltverfügung zuwiderläuft. Um dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ist es allerdings erforderlich, daß der Inhalt des Schreibens oder der Druckschrift wenigstens durch eine kurze, charakterisierende Beschreibung im Kern dargestellt wird.
3. Nur soweit der Gefangene über den gem. § 68 Abs. 1 StVollzG angemessenen Umfang hinaus Zeitungen und Zeitschriften fortlaufend beziehen will, kann er auf seinen insoweit eingeschränkten Rechtsanspruch (Kontingent) verwiesen werden. Bei der Zusendung sehr umfangreichen sonstigen Schriftmaterials - Zeitungsartikel, Zeitungsausschnitte, Einzelexemplare von Zeitungen, Flugblättern etc. - kann zwar auch die fehlende sachgemäße Kontrollmöglichkeit das Anhalten begründen, erforderlich ist jedoch insoweit grundsätzlich eine individuelle Prüfung und Entscheidung im Einzelfall.
4. Auch dem Gefangenen unmittelbar zugesandte Einzel-exemplare von Zeitungen, Zeitungsartikel oder Zeitungsausschnitte dürfen ihm nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StVollzG vorenthalten werden. Nicht vom Anwendungsbereich des § 68 StVollzG werden hingegen Flugblätter, Broschüren, Bücher etc. erfaßt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. Juni 1991 - 4 Ws 60/91

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 2, Seite 136, April 1992

§ 11, 39 Abs. 1 StVollzG, § 44 ArbeitsförderungsG (AFG) (Unterhaltsgeld im Freigang)

1. Bei Gefangenen, die im Wege des Freigangs mit freiem Beschäftigungsverhältnis einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung nachgehen, darf das Unterhaltsgeld nach dem AFG um den auf die Unterbringung entfallenden Teil des Haftkostenbeitrages gekürzt werden.
2. Hingegen haben Gefangene wie Bürger in Freiheit auch während der Lehrgangsferien Anspruch auf Fortzahlung von Unterhaltsgeld.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. Sept. 1990 - 9 b/11 RAR 63/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 40. Jahrgang, Heft 6, Seite 374, Dezember 1991

§§ 11 Abs. 1, 62 a StVollzG, § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, § 7 SGB IV (Beschäftigung eines Freigängers als versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis)

1. Die in den §§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V und 62 a StVollzG getroffene Regelung bringt klar zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber die Tätigkeit eines Freigängers außerhalb der Justizvollzugsanstalt bei einem privaten Unternehmer als ein im Gesetz versicherungspflichtiges

Beschäftigungsverhältnis (§ 7 SGB IV) ansieht. Die Versicherungspflicht entfällt weder im Hinblick auf das Fortbestehen der Arbeitspflicht für Freigänger (§ 41 Abs. 1 StVollzG) noch im Hinblick auf die Besonderheiten, daß der Arbeitsvertrag des Freigängers der Zustimmung des Anstaltsleiters bedarf, daß der Vollzugsbehörde ein Recht zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzubehalten und die Überweisung des Arbeitsentgelts auf ein Anstaltskonto vorzusehen ist.

2. Diese Besonderheiten schließen es nicht aus, den Freigänger in der Zeit zwischen dem Wirksamwerden der Erlaubnis zum Freigang und der Aufnahme einer Beschäftigung als arbeitslos anzusehen.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Oktober 1990 - 11 RAR 3/90 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 2, Seite 134, April 1992

§ 57 a StGB, § 454 StPO (Reststrafenaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Verweigert der Gefangene seine Mitwirkung an einer obligatorischen kriminalprognostischen Begutachtung, so führt dies zur Ablehnung der Reststrafenaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Der ablehnenden Entscheidung der Strafvollstreckungskammer braucht keine mündliche richterliche Anhörung des Verurteilten vorzuzugehen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Dezember 1990 - 1 Ws 283/90 L -

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung ist mit Gründen in Die Justiz 1991, 94 abgedruckt.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 2, Seite 136, April 1992

§§ 11, 14 StVollzG (Verbot des Kraftfahrzeugführens während des Freigangs)

Als Weisung im Sinne des § 14 Abs. 1 StVollzG kann auch ein Verbot in Betracht kommen, während der Vollzugslokerungen ein Kraftfahrzeug zu führen. Es muß jedoch in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der Strafgefangene im offenen Vollzug befindet und seine Zulassung als Freigänger mit freiem Beschäftigungsverhältnis in Frage steht.

OLG Frankfurt a. M., Beschluß vom 10.1.1991 - 3 Ws 2/90 (StVollz) -

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung ist mit Gründen veröffentlicht in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1991, 407.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 2, Seite 135, April 1992

§ 4 Hamburger Pressegesetz (Auskunftsrecht eines Gefangenen über Vollzugsangelegenheiten)

Ein Gefangener hat nach § 4 Hamb. PresseG keinen Anspruch auf Erteilung von Auskunft über Angelegenheiten der Vollzugsanstalt gegenüber der Vollzugsbehörde, die er in einem Artikel einer Anstaltszeitschrift erscheinen zu lassen gedenkt, deren Herausgeber der Leiter dieser Anstalt ist. Dem Anstaltsleiter als Herausgeber steht die Entscheidung zu, ob und in welcher Form eine anstaltsinterne Verbreitung der Information über Angelegenheiten der Anstalt in der Anstaltszeitschrift zuzulassen ist. Ein Strafgefangener kann seine Rechte nicht durch die Mitarbeit in einer Anstaltszeitschrift erweitern.

Beschluß des Hamburgischen Obergerichtes vom 6. Februar 1990 - OVG Bf III 29/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 2, Seite 134, April 1992

§§ 146 StVollzG, 85 Landesbeamten-gesetz NW (Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn zugunsten der Justizvollzugsbediensteten)

1. § 146 StVollzG dient dem Schutz der Behandlungsarbeit in den Justizvollzugsanstalten, die durch eine Überbelegung behindert oder erheblich gestört werden kann. Aus dieser Vorschrift kann ein Justizvollzugsbediensteter – auch unter dem Gesichtspunkt der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht – keinen Anspruch (z. B. auf Beseitigung von Mehrfachbelegungen) herleiten.
2. Aufgrund der Fürsorge- und Schutzpflicht muß der Dienstherr seinen Beamten bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben gegen Gefahren für Leben und Gesundheit schützen.
3. Bringen die von dem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben ihrer Natur nach zwangsläufig Gefahren mit sich, ohne die sich ihre Erfüllung nicht erreichen läßt, so ist der Dienstherr nur insoweit zum Schutz verpflichtet, als sich dieser mit der Erfüllung der Amtsaufgaben vereinbaren läßt. Der Dienstherr hat in solchen Fällen alles zu tun, um diese Gefahren auf ein Mindestmaß herabzusetzen, indem er die ihm möglichen Schutzmaßnahmen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen trifft.
4. Dem Dienstherrn steht insoweit in zweierlei Hinsicht ein Ermessensspielraum zu. Er hat zum einen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, welche Gefahrenlage so gravierend ist, daß er zu Schutz- und Fürsorgemaßnahmen verpflichtet ist. Zum anderen steht ihm ein Ermessensspielraum in der Frage zu, welche Schutzmaßnahmen er ergreifen will.

Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 5. Sept. 1990 – 19 K 1123/89 –



Sachverhalt:

Der Kläger steht als Justizvollzugshauptsekretär im Dienste des beklagten Landes. Er ist in einer JVA im Bereich der Hafthäuser tätig, die mit Untersuchungsgefangenen belegt sind. Mit seiner Klage machte er geltend, die Hafthäuser seien überbelegt und personell unterbesetzt. Dadurch sei seine Sicherheit gefährdet, der Beklagte verletze seine Fürsorgepflicht. Die Klage blieb erfolglos: Weder aus § 146 StVollzG noch aus dem Beamtenrecht könne der Kläger einen Anspruch auf Beseitigung der Überbelegung herleiten.

Aus den Gründen:

Ein solcher Anspruch folgt nicht aus § 146 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln zur Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz) – StVollzG –.

Zwar enthält diese Vorschrift ein Verbot der Überbelegung.

Der Kläger kann hieraus jedoch keinen Anspruch herleiten, da es sich bei § 146 StVollzG nicht um eine Rechtsvorschrift handelt, die die Rechtsstellung des Klägers betrifft. Das Überbelegungsverbot des § 146 Abs. 1 StVollzG dient nur dem Schutz der Behandlungsarbeit in den Justizvollzugsanstalten, die durch eine Überbelegung behindert oder erheblich gestört werden kann. Dies ergibt sich bereits aus der Stellung der Vorschrift innerhalb der Regelung der Arten der Einrichtungen der Justizvollzugs-

anstalt. Sowohl in den vorhergehenden Vorschriften (vgl. § 143: Größe und Gestaltung der Anstalt, § 144: Größe und Gestaltung der Räume) als auch in der nachfolgenden Regelung (§ 147: Einrichtung für die Entlassung) sind vom Gesetzgeber Forderungen aufgestellt, die ein menschenwürdiges und auch auf Resozialisierung gerichtetes Unterbringen ermöglichen sollen (vgl. Callies/Müller-Dietz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., 1986, § 146 Anm. 1).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Beseitigung der von ihm mit Schriftsatz vom 10. Juli 1989 gerügten Mehrfachbelegungen auch nicht aus § 85 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten-gesetz) – LBG – in Verbindung mit § 8 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug.

Gemäß § 85 Landesbeamten-gesetz ist der Dienstherr seinen Beamten zu Schutz und Fürsorge verpflichtet. Diese allgemeine Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn wird im Bereich der Justizvollzugsanstalt konkretisiert durch § 8 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug. Nach dieser Vorschrift hat der Anstaltsleiter bei der Regelung des Dienstes die Erfordernisse der Sicherheit zu beachten sowie auf die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Bediensteten gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Kläger kann aus diesen Vorschriften jedoch keinen Anspruch herleiten, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Mehrfachbelegungen – unterstellt sie existieren – zu beseitigen.

Aufgrund der Fürsorge- und Schutzpflicht muß der Dienstherr zwar seine Beamten bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben gegen Gefahren für Leben und Gesundheit schützen (vgl. Schütz, Beamtenrecht, § 85 Rdn. 16; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 2. Aufl., Rdn. 248). Jedoch findet der Schutz für Leben und Gesundheit seine Grenze in den dienstlichen Aufgaben des Beamten. Bringen die von dem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben ihrer Natur nach zwangsläufig Gefahren mit sich, ohne die sich ihre Erfüllung nicht erreichen läßt, so ist der Dienstherr nur insoweit zum Schutz verpflichtet, als sich ein Schutz mit der Erfüllung der Amtsaufgaben vereinbaren läßt. Der Dienstherr hat in solchen Fällen aber alles zu tun, um diese Gefahren auf ein Mindestmaß herabzusetzen, indem er die ihm möglichen Schutzmaßnahmen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen trifft (vgl. Schütz, a. a. O., Rdn. 16, Schnellenbach, a. a. O., Rdn. 251; von der Heide, ZBR 1955, 364).

Dem Dienstherrn steht insoweit in zweierlei Hinsicht ein Ermessensspielraum zu. Er hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zum einen darüber zu befinden, welche Gefahrenlage so gravierend ist, daß er zu Schutz- und Fürsorgemaßnahmen verpflichtet ist; zum anderen steht ihm ein Ermessensspielraum bei der Frage zu, welche Schutzmaßnahmen er ergreifen will. Eine Ermessensreduzierung auf null kann vorliegend nicht festgestellt werden. Selbst wenn Schutzmaßnahmen wegen des erhöhten Risikos erforderlich sein sollten, ist die Beseitigung der Mehrfachbelegungen jedenfalls nicht die einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung zum Schutz des Klägers. Vielmehr kann der Leiter der Justizvollzugsanstalt im Rahmen seines Ermessens auch andere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Klägers ergreifen, die geeignet sind, das durch die Mehrfachbelegung entstandene Sicherheitsrisiko wieder auszugleichen.

Da der Kläger nach alledem nicht mit Erfolg gegen die Mehrfachbelegungen vorgehen kann, hat sein Hilfsantrag gleichfalls keinen Erfolg. Es kann nicht festgestellt werden, daß die Mehrfachbelegungen im Verhältnis zum Kläger rechtswidrig gewesen sind. ...

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 1, Seite 73, Februar 1992

Das Allerletzte



Erich ist da!

Wie unschwer der Presse bzw. dem Fernsehen zu entnehmen war, ist der ehemalige Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Erich Honecker, in Berlin eingetroffen. Die Ankunft verlief so, wie man sie von einem typischen Gefangenen gewohnt ist: mit einer Sondermaschine auf dem Flughafen Tegel landend, mindestens zehn Polizeiwagen im Konvoi sowie ein Notarztwagen. In schneller Fahrt ging es in die Justizvollzugsanstalt Moabit. Dort sitzt der gute Erich nun und wartet auf seinen Prozeß.

Seitdem feststeht, daß die Vereinigung bisher hinter den Erwartungen deutlich zurückgeblieben ist, muß jetzt dem Volkszorn ein Tribut gezollt werden. Dieser Tribut wird durch unseren Mitgefangenen Erich Honecker bezahlt werden. Wenn man sich vorstellt, daß er 1988 vom Bundeskanzler mit allen militärischen Ehren als Staatsgast empfangen wurde ... Selbstverständlich war damals schon bekannt, was heute be-

kannt ist, daß er in irgendeiner Form mit dem Schießbefehl an der Mauer zu tun hat. Trotzdem, 1988 konnte man das noch verschmerzen und Herrn Honecker "feingemahlten Würfelzucker in den Hintern blasen". 1992 kommt er ins Gefängnis.

Der Vorsitzende Richter der Kammer, der das Verfahren gegen den ehemaligen Staatsratsvorsitzenden leiten soll, Bräutigam, erzählte bereits, daß er mit einer Prozeßdauer von mindestens zwei Jahren rechnet. Was das kostet, kann man gar nicht ermessen. Ich denke, mindestens drei bis acht Millionen Mark. Natürlich hat der deutsche Staat soviel Geld, um es für einen solchen Mist rauszuschmeißen.

Verurteilen wird man den Mann ohnehin nicht können. Er hat genügend Ausreden und kann damit argumentieren, die DDR war Mitglied im Warschauer Pakt, und der Warschauer Pakt schützt seine Grenzen mit Waffengewalt - so hieß es in allen Verträgen. Wenn Erich Honecker

schlau ist, wird er angeben, daß er schon 1988 zu Herrn Kohl gesagt hat, daß ihm das zwar sehr leid tut, er aber gar nicht anders handeln kann, weil ihm Moskau das so vorschreibt.

Nicht auszudenken, wenn der Herr Bundeskanzler Kohl als Zeuge vor einer Kammer des Landgerichts aussagen muß. Herrlich, was das wieder kostet, wenn der Kanzler extra nach Berlin kommt. Wie ich Herrn Kohl kenne, wird er großzügig auf die Erstattung seiner Zeugenauslagen verzichten ...

Es ist erschreckend, wie schnell sich in der Politik das Blatt wendet. 1988 noch Staatsgast, 1992 Untersuchungshäftling. Hoffentlich erliegt unser Bundeskanzler nicht einem ähnlichen Schicksal und findet sich in vier Jahren als Untersuchungshäftling vor. Aber dank der CDU gibt es bis dahin bestimmt einen humanen Strafvollzug.

-gäh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Caritasverband für Berlin e. V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg e. V.

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Wir beraten

- Straffällige
- Inhaftierte
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z. B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Bundesallee 42, W-1000 Berlin 31, Telefon 86 05 41

Fahrverbindungen:

U-Bahnlinien 7 und 9 (U-Bahnhof Berliner Straße)

Buslinien 104 und 204

Beratung in der Zentralen Beratungsstelle:

Mo, Do, Fr 9.00 bis 13.00 Uhr

Di 16.00 bis 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefonische Beratung:

Mo, Do 9.00 bis 16.00 Uhr, Di 9.00 bis 18.00 Uhr

Fr 9.00 bis 14.00 Uhr

Beratung in den Haftanstalten des Landes Berlin:

Nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw.

über ihre(n) Gruppenleiter(in) oder über „Vormelder“:

Di, Do - Justizvollzugsanstalt Tegel

Mo, Do - Jugendstrafanstalt Berlin (Plötzensee)

Mo, Di - Vollzugsanstalt für Frauen (Plötzensee)

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ unbedingt anfordern!



Blanvalet Verlag
Neumarkter Straße 18
W-8000 München 80

Wilbur Smith

Das Lied der Elephanten

Ein britischer Tierschützer kämpft um die Rettung der Elephanten Afrikas. Er versucht der Wilderei und dem Elfenbeinschmuggel ein Ende zu setzen. Doch die Profitgier von Geschäftemachern und politische Wirren in den Kleinstaaten Afrikas stellen den Erfolg seiner Vorhaben immer wieder in Frage.

"Das Lied der Elephanten" ist ein Roman der Tragödien im dunklen Herzen Afrikas, eine abenteuerliche Geschichte voll schockierender Überraschungen und der realistische Blick auf einen Kontinent voll wilder Schönheit, die von egoistischen Interessen und ökologischen Problemen bedroht wird.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Klaus Bosselmann

Im Namen der Natur

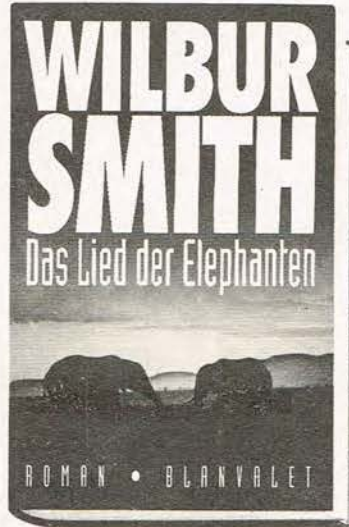
Der Rechtswissenschaftler Klaus Bosselmann gehört international zu den führenden Vertretern eines neuen Rechtsdenkens, das den Entwicklungen in Richtung einer ökologischen Weltkrise entgegenwirkt und dafür plädiert, das bisher auf den Menschen zentrierte Weltbild durch ein ökozentrisches zu ersetzen: Künftig soll der Mensch nicht mehr als das Maß aller Dinge gelten, sondern die Gesamtheit der Natur gleichberechtigt sein.

Die zahlreichen vom Menschen verursachten Umweltkatastrophen der letzten Jahre haben gezeigt, daß es höchste Zeit ist für eine "Wendezeit des Rechts". Die notwendigen Gesetze für einen ökologischen Rechtsstaat liegen nirgendwo griffbereit in der Schublade. Sie müssen erst entworfen, begründet und unter Abwägung vieler ethischer und juristischer Prinzipien formuliert werden.

Für dieses neue Recht leistet der Autor grundlegende Pionierarbeit, von

der keineswegs nur die Gesetzgeber profitieren werden; denn das künftige Recht, das "im Namen der Natur" gesprochen wird, bewahrt die Umwelt und sichert damit das Leben aller.

-rdh-



Blanvalet Verlag
Neumarkter Straße 18
W-8000 München 80

John Gray

Männer sind anders. Frauen auch.

Allein der berühmte "kleine Unterschied" soll zwischen Mann und Frau stehen? Zweifel sind angebracht. Über viele Jahre hinweg haben Psychologen und Therapeuten der unterschiedlichsten Schulen versucht, Männern den Zugang zu ihren weiblichen Eigenschaften und Frauen den zu ihrer männlichen Seite zu öffnen, um so den "Krieg der Geschlechter" auf friedlichem Weg zu beenden. Der Erfolg blieb aus. Denn daß Männer nicht zuhören können und Frauen nicht wissen, wie sie mit ihnen sprechen müssen, ist nicht nur die Folge mangelnder sprachlicher Kommunikation.

Viel mehr und viel grundsätzlicher als im Gebrauch der Sprache unterscheiden sich Frauen und Männer in ihrem Verhalten, im Denken und Fühlen, in ihren Reaktionen und Bedürfnissen. Die Artikulation ihrer Wünsche, sogar die Vorstellung von Liebe weichen stark voneinander ab.

Dieses Buch ist nicht nur eine Zustandsbeschreibung unseres immer noch nicht entwirren Beziehungsdschungels. Vielmehr ist es eine Art Gebrauchsanweisung zum richtigen Umgang mit dem Partner und zum besseren Verständnis.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

George Leonard

Der Pulsschlag des Universums

Die moderne Naturwissenschaft kann heute beweisen: atomare Schwingungen, biologische Rhythmen und kosmische Strukturen gehorchen einem gemeinsamen Gesetz.

In dieser faszinierenden Synthese der neuesten Erkenntnisse von Atomphysik, Gehirnforschung, Mikrobiologie und Bewußtseinsforschung entwirft George Leonard ein ganzheitliches Bild des Universums: das Ich und die Welt sind eine untrennbare Einheit.

Ein naturwissenschaftliches Sachbuch, das uns das Staunen wieder lehrt.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Barbara J. Rockliff

Der Shanghai-Diamant

Der Roman spielt in der Welt internationaler Diamantenhändler, einem Milieu, das ebenso glitzernd und hart ist wie die Ware, mit der gehandelt wird. Und wie überall, wo unermeßliche Werte winken, gibt es in dieser Welt Elemente, die bereit sind, für das ganz große Geschäft alles einzusetzen: Fälschung, Betrug, Mord. Es geht um immense Summen, für die die Hintermänner alles riskieren: Erpressung, Entführung, Korruption.

Ein in jeder Hinsicht faszinierender Spannungsroman, in dessen Mittelpunkt diesmal eine einzelne Frau steht, die ihre Gegner in diesem Milliarden-Deal mit den Waffen der Intelligenz und Intuition an die Wand spielt.

-rdh-

**es kommt anders
als man denkt
deshalb
denken
viele nicht
damit es nicht
anders kommt**

Manfred Hausin